

Werk

Titel: Archiv für die civilistische Praxis

Ort: Tübingen; Leipzig

Jahr: 1880

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1880_0013 | log4

Kontakt/Contact

<u>Digizeitschriften e.V.</u> SUB Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen

Bur Lehre vom Besizeswillen.

Von

Mandry.

I.

Ist der redliche Finder einer verlorenen Sache deren juristischer Besizer?

Die Antwort auf diese Frage ist nicht ganz ohne praktische Bedeutung. Zwar rechtsertigt auch die Bejahung dersselben nicht, den Finder durch Fortsetzung seines Berhältnisses zur Sache schließlich deren Sigenthum erwerben zu lassen: aber um die ihm aus den Händen gekommene Sache wieder zurückzuerhalten, sehlen demselben, ist er nicht juristischer Besizer, nicht ganz selten die erforderlichen Rechtsmittel 1).

Wie diese Antwort lauten muß, ist dem ersten Anscheine nach kaum zweiselhaft. Der redliche Finder will die Sache nicht für sich aufnehmen und haben, sondern für den Verlierer: denn er ist gewillt, sie demselben, sobald er nur seinen Namen erfährt, herauszugeben. Gehört nun Animus rem sibi habendi, Aneignungswille oder wie anders man den Besizes-willen mit Kücksicht auf dessen Beziehung zur Person des Erzgreisenden bezeichnen mag, zu den Voraussezungen des Erwerbes juristischen Besizes, so kann der redliche Finder nicht juristischer Besizer sein.

¹⁾ Einen einschlagenden Rechtssall referirt das württembergische Gerichtsblatt (herausgegeben von Kübel) im Jahrgange 1878 Nro. 12 vgl. auch Seuffert Archiv XXI. Nro. 15.

Aber ist dieses nächstliegende und soweit zu sehen nirgends beanstandete Resultat 2) nicht dazu angethan, wenigstens unter dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit Bedenken zu erzegen? Wird von der Aufnahme durch den Finder abgesehen, so hört der Verlierende zweisellos auf zu besizen: wenn auch nicht mit dem Augenblicke des Abhandenkommens der Sache, so doch sobald solche als wirklich verloren anzusehen ist z. B. sobald das dem Abhandenkommen unmittelbar solgende Nachsuchen und Nachstragen erfolglos geblieben ist.

L. 3 § 13, L. 25 pr. vgl. auch L. 13 pr. adquir. poss. 41, 2.

Erwirbt nun der Finder weder sich noch dem Berlierenden den Besiz der verloren gewesenen Sache, so entbehrt solche überhaupt jeden Besizesschuzes und zwar während der ganzen Zeit, in der sie sich bei dem redlichen und redlich bleibenden Besizer besindet, also möglicher Beise durch Jahre und Jahrzehente hindurch. Die Unzuträglichkeiten dieses Mangels jeden Besizesschuzes liegen auf der Hand und sind selbstverständlich nur um so größer, je weniger hier, so lange der Berlierende unbekannt bleibt, der Eigenthumsschuz in Betracht kommen kann.

Incongruenz zwischen den Anforderungen der Zweckmäßigsteit und den anscheinenden Resultaten der juristischen Logik ist überall Grund genug, diese Acsultate erneuter Prüfung zu unterwersen: in verstärktem Maße, wenn, wie hier, die Quellen selbst in parallelgehenden Fällen die Incongruenz betonen und möglichst zu beseitigen suchen.

L. 1 § 20 adquir. poss. 41. 2. . . . alioquin si dicamus per eos non adquiri nobis possessionem, qui nostro nomine accipiunt, futurum, ut neque is possideat cui res tradita sit, quia non habeat animum possidentis, neque is qui tradiderit, quoniam cesserit pos-

²⁾ Auch die Spezialarbeiten über das "Finden" (Delbrück in Fhesrings Jahrb. III. Nro. 1, G im merthal im civil. Archiv LII. S. 521 f.) geben theils ausdrücklich theils ftillschweigend hievon aus. vgl. außerdem z. B. Randa Besiz (3. Ausl.) S. 13 Note 13, S. 116 Note 12.

sessione. vgl. außerdem den § 4 derselben Lex., dann L. 34 pr. h. t.

Da den Ausgangspunkt für die vorausgesetzte Entscheisdung der aufgeworfenen Frage der augebliche Maugel des Bestzeswillens bildet, hat selbstverständlich die Prüfung dersselben vor Allem diesen Animus ins Auge zu fassen.

Rann nun der Finder für den Berlierer den Befig er= werben wollen? Unbeauftandet in dem Sinne, daß er sich selbst zum Befiger macht, um dereinst dem Berlierer die Sache über= geben zu können; ebenso zweifellos dagegen nicht in dem Sinne, daß er dem Verlierenden entweder den vorhandenen Befig er= halten oder neuen in dessen Person direkt entstehenden Besiz er= werben, also zur Fortsezung oder zum Erwerbe des in der Berson des Verlierenden bestehenden oder entstchenden Besizes »operam dumtaxat accomodare« (L. 1 § 20. h. t.) »ministerium praestare« (L. 18 pr. h. t.) würde — wenigstens in all den Fällen, in welchen der Finder nach der Sachlage da= von ausgehen muß, daß die Sache, also auch deren Besig, wirt= lich verloren ift. Denn wenn und weil der Finder weiß oder zu wiffen glaubt, daß der Berlierende nicht mehr Besiger ift, kann er nicht dessen Besiz fortsezen wollen; ebensolvenig aber kann er denselben wiederum direkt zum Besizer der verlorenen Sache machen wollen, da er sich ja bewußt sein muß, nicht mit direktem rechtlichem Effekt für Jemanden, der ihm feine Vollmacht gegeben hat, handeln zu können.

Hiernach ist — im Gegensaze zu der den Ausgangspunkt bildenden, anscheinend unzweifelhaften Annahme — gerade die Existenz des Besizeswillens in der Person des redlichen Finders, also auch juristischer Besiz desselben zu statuiren.

Aber freilich sezt diese Argumentation voraus, daß es zuläßig ist, rücksichtlich des Besizeswillens zu unterscheiden zwischen dem unmittelbar und direkt Gewollten und dem materiellen Zwecke der diesem unmittelbaren Wollen zu Grund liegt, zwischen dem Wollen, wie es bei vorhandener Vollmacht heißen würde, des direkten und des indirekten Stellvertreters (des Stellvertreters und des Ersahmannes). Daß so unterschieden werden darf, läßt sich zwar nicht unmittelbar und für den

Finder beweisen: denn mit dem Verhältnisse des Finders zur Sache beschäftigen sich, soweit zu sehen, die römische Quellen überhaupt nicht. Dagegen steht ja jene Scheidung sonst, namentlich auch bei dem Eigenthumserwerbe und hiemit bei dem Besizerwerbe durch einen Bevollmächtigten, sest, und ist vorläufig nicht abzusehen, warum sie nicht hier ebenso zuläßig und selbst nothwendig sein sollte als in anderen Fällen (vgl. Näsheres unten unter III. 1 S. 14 f.).

Die weitere, ebenso unerläßliche Boraussezung ist, daß es nicht möglich ist, den Verlierer durch den Finder Besiz erwerden zu lassen. Da Bollmacht außer Frage steht, könnte an Erwerd des Besizes für den Verlierer nur gedacht werden, wenn die in den Quellen im Vordergrunde stehende Mögliche keit ins Auge gesaßt würde, bei in der eigenen Person vorhandenem Animus Corpore eines Vertreters Besiz zu erwerden. Denn unter diesem Gesichtspunkte wird anscheinend nicht weiter verlangt, als daß der Vertretene die Absicht hat, durch einen Anderen Besitz zu erwerben, dieser Andere aber die von ihm ergriffene Innehabung für jenen Ersten auße üben will.

L. 3 § 12 unb L. 1 § 19 u. 20 adq. poss. L. 53 adq. rer. dom. vgl. aud Paulus Rec. Sent. V. 2 § 1.

Nun will der Verlierende, wenigstens wenn er sich die Möglichkeit denkt daß die verlorene Sache von einem Dritten gefunden wird, sicherlich, daß der Finder redlicher Finder sei d. h. die Sache für ihn aufnehme: nichts Anderes aber als die Sache für den Verlierenden aufzunehmen beabsichtigt in Wirklichkeit der redliche Finder — also sind anscheinend in beiden Personen die nöthigen Entschlüsse vorhanden. Daß Verlierer und Finder gegenseitig Namen und Person nicht kennen, steht der angedeuteten Argumentation nicht unbedingt entgegen: zeigt doch L. 30 § 6 adquir. poss. daß Besiz auch bei solcher Unkenntniß möglich ist. Allein was in den Fällen der L. 30 § 6 cit.

si ego tibi commodavero, tu Titio qui putet tuum esse . . .

si colonus meus fundum locaverit aut is apud quem deposueram apud alium rursus deposuerit . . .

gleichmäßig vorhanden ist, nämlich die ununterbrochene, wenn auch dem einzelnen Betheiligten im Einzelnen unbefannt bleisbenden Berbindung zwischen dem Besizeswillen des Commosdanten, Locator, Deponenten und dem thatsächlichen Haben des zweiten, dritten, noch entfernteren Commodatars, Conductors, Depositars, fehlt im vorliegenden Falle zweisellos: ohne diese Bermittelung aber kann von einem thatsächlichen, durch eine andere Person ausgeübten Haben der Sache Seitens derjenigen Person, um deren juristischen Besiz es sich handelt, nicht die Rede sein.

II.

Aehnlich wie bei dem Finder ist die Sachlage wenn ein unbeauftragter Geschäftsführer (Negotiorum gestor) eine Sache für den Dritten an sich nimmt. Auch hier liegt der Gedanke nahe, daß der Gestor, weil nicht für sich, sondern für den Geschäftsherrn handelnd, nicht juristischer Besitzer werden könne: auch hier aber ergeben sich Fälle in welchen diese Annahme auf möglicher Weise lange dauerndes Fehlen jeden Besizes und Besizschuzes, also auf ein in hohem Grade unzweckmäßiges Resultat hinführt.

Db hier wie im Falle des Finders eine gegentheilige Aufstellung sich rechtfertigen läßt und ob immer oder nur unter bestimmten näheren Boraussetzungen? kann nicht ununtersucht bleiben: einmal weil das rechtliche Verhältniß zwischen Verlierer und Finder nicht mit Unrecht unter den Gesichtspunkt der Negotiorum gestio gebracht wird, ohne Beantwortung der Frage nach dem Besizerwerbe des Gestor also das Problem unter I nicht als definitiv gelöst angesehen werden kann; dann aber auch um der eigenen Bedeutung der anderen unter die Negotiorum gestio zu subsumirenden Fälle willen 3).

³⁾ Spezielle Bemerkungen über den Besizerwerb bei Negotiorum gestio sinden sich bei Chambon die Negotiorum gestio (1848) S. 164 s. ("durch den Animus negotium alieni gerendi salle die Möglichkeit weg,

Bei Seite bleiben selbstverständlich alle die Fälle von Negotiorum gestio bei welchen Sach= und Besizerwerb gar nicht in Frage steht, darunter auch diejenigen, in welchen der Gestor die nicht aus dem Besize des Geschäftsherrn gekommene Sache auf= und an sich nimmt, um sie weiter zu bewahren 2c. 2c.: denn daß hier dem Gestor der Besiz nicht erworben wird, kann nicht zweiselhaft sein.

In allen übrigen Fällen d. h. überall wo es sich darum handelt daß der Gestor eine Sache die nicht im Besize des Geschäftsherrn ist für solchen erwerbe, scheint nun dieselbe Arzgumentation gerechtsertigt zu sein, wie bei dem Finder: der Gestor muß wissen daß er, weil es an Bollmacht, hier außerzdem noch zweisellos am Besizeswillen in der Person des Geschäftsherrn sehlt, dem letztern den juristischen Besiz nicht erwerben kann; will er dennoch für solchen erwerben, so kann er dieß nur in der Weise thun, daß er zunächst sich selbst zum Besizer machen will und macht.

Indessen liegt die Sache doch nicht so einfach, wie es biernach scheinen möchte.

- 1. Ueberall wo der Besizerwerb auf Grund von Tradition Seitens des bisherigen Besizers vor sich gehen soll, drängt sich die Frage auf, ob und in wieweit die quellenmäßige Betonung des Willens des Tradenten die namentlich in der L. 13 donat. 39. 5 hervortritt:
 - ... nam et si procuratori meo hoc animo rem tradiderit, ut mihi adquirat, ille quasi sibi adquisiturus acceperit, nihil agit in sua persona, sed mihi adquirit.

nöthigt und berechtigt, über den Besizerwerb statt unter dem

fellbst Besizer zu werden") und bei Zimmermann die Lehre von der stellvertretenden Negotiorum gestio (1876) S. 220 f. ("bis zur Ratihabltion sei — bei stellvertretender negotiorum gestio — der seitherige Zustand als fortbauernd zu behandeln d. h. bei der Tradition der Tradent, bei der Occupation Niemand Besizer"). In der übrigen Literatur wird saft nur die Frage, ob auch bei dem Besizerwerbe durch Gestor die Ratihabition zurückwirfe, behandelt vgl. die Cit. bei Windsche fic Pand. I. § 155 Note 10 a Randa Besiz (3. Aust.) § 20 Note 16.

Gesichtspunkte des Willens des Erwerbers unter dem des Willens des Tradenten zu entscheiden.

Die Betonung des Tradentenwillens 4) kann keinenkalls bewirken, daß bei unbeauftragtem Handeln des unmittels baren Erwerbers der Dominus Besizer würde. Denn welches auch der Grund derselben sein mag: daß die Richtung des Tradentenwillens den Mangel der Bollmacht beziehungsweise des Besitzeswillens des Dominus zu beseitigen vermöchte, ließe sich um der mehrsachen Abweichung von der Rechtsconsequenz willen die hierin liegen würde nur bei zweisellos redenden Quellenstellen annehmen. Solche Quellenstellen nun sinden sich nicht — denn in L. 20 § 2 adquir. dom.

Si ego et Titius rem emerimus eaque Titio et quasi meo procuratori tradita est, puto mihi quoque quaesitum dominium

ist Titius durchaus nicht nothwendig als eine ohne Wissen und Willen des Mitkäusers besizergreisende Mittelsperson d. h. als Negotorium gestor in Bezug auf Besizerwerb gedacht — wohl aber ist nicht selten in Stellen, die zweisellos nicht einen Bevollmächtigten, sondern einen unbeauftragten Vermittler voraussezen, der Erwerb wenigstens des Eigenthums für den Dominus aufs Bestimmteste in Abrede gezogen.

L. 43 § 1 furtis 47. 2; L. 23. (M.) neg. gestis 3. 5; L. 58 solut. 46. 3.

Eine andere Frage ist, ob nicht von jenem Standpunkte aus der Gestor, den der Tradent nicht als Gestor, sondern als für sich selbst handelnd ansieht, ohne weitere Rücksicht auf seinen eigenen Animus nothwendig als Besizer anzuerkennen ist? Die Frage ist nicht anders zu beantworten als bei einer mit Bollmacht versehenen Mittelsperson, weil, wo es sich um Erwerb für leztere handelt, die Boraussezungen des Erwerbes für den Dominus nicht in Betracht kommen können. Die Antwort aber muß, wenigstens für die Regel, verneinend ausfallen.

⁴⁾ Literatur vgl. bei Windscheid Kand. § 155 Note 7 und Randa Besiz (3. Aust.) § 20 Note 27; dazu Brinz (2. Austage) I. S. 520 u. 521.

Denn Stellen welche diese Frage birekt entscheiden würden, gibt es nicht 5); es handelt sich also um einen Rückschluß aus der Bestimmung daß bei zweifelloser Richtung des Traditions= willens auf den Dominus diefer ohne Rücksicht auf den Willen der Mittelsperson erwerbe bezw. um analoge Verwerthung diefer Bestimmung. Beruht nun folche auf Zweckmäßigkeits= erwägungen b. h. ist sie im Interesse und zum Schutze bes Geschäftsherrn gegeben, so kann von einer Anwendung, welche den Geschäftsherrn vom Erwerbe ausschließen würde, selbstver= ständlich nicht die Rede sein. Beruht sie dagegen, was wohl richtiger angenommen wird 6), auf der Erwägung, daß der Empfänger, der dem ausgesprochenen Willen des Tradenten gegenüber keinen Widerspruch einlegt, diesen Willen sich aneigne, so ift Anwendung auf den vorliegenden Fall zwar nicht ausge= ichloffen, indeffen nur bei entsprechender Geftaltung der Sach= lage zuläßig: leztere aber ift keineswegs ohne Weiteres vor= handen, wenn weder Tradent noch Apprehendent ausdrücklich oder stillschweigend eine dritte Person hereinziehen, fehlt vielmehr überall, wo nicht der Tradent in unzweifelhafter Weise dem Empfänger seine Absicht zu erkennen gegeben hat, ihn und nur gerade ihn (unter Ausschluß eines etwaigen Auftraggebers u. f. f.) zum Besiger beziehungsweise Eigenthümer zu machen, also sicherlich in der weitaus überwiegenden Anzahl aller Fälle.

Der Gedanke, der in der L. 13 don. seinen schärfsten Außdruck gefunden hat, hindert also für die Regel die Anwendung

⁵⁾ Bring Kandekten (2. Aust.) S. 522 beruft sich auf L. 59 adquir. poss. 41. Ind L. 2 C his qui a non dom. 7. 10. Allein die beiben Stellen sind doch nur dann hieher beweisend, wenn angenommen wird, daß die Unterscheidung zwischen Stellvertreter und Ersagnann, die in ihnen nicht erwähnt wird, auch nicht auß anderen Stellen herübergenommen werden dürse.

⁶⁾ Die Stelle, welche ber L. 13 don. entgegensteht: L. 37 §. 6 dom. adquir. kann allerdings nicht auf einen gegentheiligen Fall d. h. auf Trasbition bei offen vorliegendem Diffens bezogen werden (Erner Rechtserwerb durch Tradition S. 136 Note 39; Brinz Pandekten I. S. 521): dieß hindert aber nicht, in der L. 13 don. eine auf Rechtsprinzipien und zwar auf dem Donell-Bremerschen Prinzipe beruhende Entscheidung zu sehen.

ber allgemeinen Grundsäze und der aus solchen sich ergebenden Folgesäze auf den durch Tradition vermittelten Besizerwerb des Gestor nicht.

Ist dem so, so steht der vor Ziff. 1 entwickelten Argumentation d. h. der Annahme daß der Wille des Gestor sich nur auf eigenen Besizerwerd richten könne, folgeweise der Besiz ihm, dem Gestor, erworden werde, anscheinend Nichts entzgegen — auscheinend: denn in Wirklichkeit führen für gewisse Fälle die allgemeinen Grundsäze selbst auf ein anderes Restultat.

Will nämlich der Tradent seinen Besiz nicht beziehungs= weise noch nicht aufgeben und ist dieses dem Empfänger er= fennbar, so kann nicht angenommen werden, daß lezterer die Absicht des Besizerwerbes habe 7). Der Tradent aber will im Zweifel seinen Besiz erst für den Fall und auf den Zeit= punkt des Erwerbes durch den Dominus aufgeben, wenn er weiß, daß der Empfänger unbeauftragter Geschäftsführer und auch nicht vorübergebend für sich zu erwerben gewillt ift. So fassen wenigstens die Quellen, und zwar sicherlich mit Recht, die Sache auf, wenn sie in L. 34 pr. adquir. poss. u. L. 18 de vi 43. 16 den präsenten beziehungsweise unbedingten Besizaufgabeentschluß negiren, folgeweise den Besig nicht verloren geben laffen, einmal in Folge des Zusammenhanges jenes Ent= schluffes mit dem Uebertragungswillen und dann weil in den in Frage stehenden Fällen der Tradent weiß, daß der Besizerwerb nicht unmittelbar an seine Erklärung sich anschließen kann, vielmehr zeitlich zurückgeschoben, ja selbst der Natur der Sache nach noch unsicher ift:

L. 18 cit. . . quia nemo eo animo esset, ut possessionem omitteret propter emptorem, quam emptor adeptus non fuisset.

L. 34 pr. cit... sed non puto errantem adquirere:

⁷⁾ Dieß ist scharf, wenn auch in Beschränkung auf »possessionis« traditio, Uebergabe des bloßen Besizes, betont von Brinz Pandekten (2. Aust.) I. S. 510 u. 511; vgl. Esmarch Vacuae Possessionis Traditio S. 50 f.

ergo nec amittet possessionem qui quodammodo sub condicione recessit de possessione (vgl. auch L. 38 § 1 adq. poss.).

Gleiches auch für den umgekehrten Fall anzunehmen d. h. für den Fall, daß der Tradent den Gestor als bevollmächtigten Stellvertreter ansieht, geht nicht an: denn in solchen Fällen glaubt der Tradent seine Uebertragungsabsicht unmittelbar zu realisiren, will also auch, was seiner Seits hiezu ersorderlich ist, nämlich das Aushören seines Besizes, unbedingt und alsbald. Auch dieß ist in den Quellen und zwar in der L. 18 1 adquir poss. klar zum Ausdrucke gekommen; diese Stellesagt nämlich in Beziehung auf einen Besizer, der unmittelbar übergibt (nicht die Ermächtigung zur Aneignung der nicht in praesentia besindlichen Sache gibt, wie in den oben angessührten Leg. 18 und 34) und zwar einem Empfänger überzgibt, welcher nach seiner, des Tradenten Ansicht, in der Lage und gewillt ist, unmittelbar zu erwerben 18):

illud enim ridiculum est dicere quod non aliter vult quis dimittere quam si transferat: immo vult dimittere, quia existimat se transferre.

2. Nicht blos bei dem auf Tradition beruhenden, sondern bei jedem Besizerwerbe Seitens eines Gestor kann die Frage entstehen, ob nicht die Möglichkeit der Ratihabition Seitens des Dominus beziehungsweise die eigenthümliche Wirkung dieser Ratihabition den Besizerwerb in der Person des Gestor ausschließt.

Die Möglichkeit der Ratihabition auch in den Fällen, in welchen die unbeauftragte Geschäftsführung im Erwerbe des Besizes besteht, ist nicht zu beanstanden.

L. 42 § 1 adquir. poss. Procurator . . illi (domino)

⁸⁾ Daß zwischen den im Texte angeführten Stellen in der Regel unslösslicher Widerspruch angenommen wird, ist bekannt: Windschoe id Pansbekten §. 156 Note 10; Brinz Pandekten (2. Aust.) § 141 S. 523 f.; Randa Bestiz (3. Aust.) § 22 S. 488 fl. Daselbst auch die verschiedenen Bereinigungs-Versuch, unter denen der Dernburg's (Preuß. Privatrecht § 155 Note 12) von der im Texte vertretenen Aussachtung außzgeht.

adquirit possessionem: quod si sua sponte emerit, non nisi ratam habuerit dominus emptionem. Lgl. auch Paul. Rec. Sent. V. 2. § 2.

Ebensowenig nach Maßgabe derselben Stelle, daß diese Ratihabition den Erwerd des Besizes für den dominus ohne nochmalige Uebertragung beziehungsweise ohne selbständige Besizergreifung Seitens des lezteren zur Folge hat. Aber allerzdings nöthigen andere Quellenaussprüche,

L. 59. adquir. dom. L. 135 §. 2. V. O. 45. 1 n. a. m. welche bei vorhandenem Mandate Uebertragung Seitens der Mittelsperson an den Geschäftsberrn verlangen, den lezteren Sag zu beschränken: benn daß Ratihabition nicht weiter zu bewirken vermag, als eine von Vorneherein vorhandene Voll= macht bewirkt hätte, versteht sich von felbst. Dementsprechend wird benn auch die Schranke und nähere Voraussezung dieselbe sein müffen, wie bei Besizerwerb Seitens einer bevollmächtig= ten Mittelsperson d. h. wie diese den Besig nur dann direkt dem Geschäftsberrn erwirbt, wenn fie bei der Ergreifung gerade dieß beabsichtigt, so kann auch die Ratihabition den Ge= schäftsherrn nur dann unmittelbar zum Besizer machen, wenn der Geftor bei der Besizergreifung nicht sich, sondern den Geschäfts= herrn zum Besizer machen wollte. Kömmt der Ratihabition nur unter diefer Voraussezung Bedeutung für den Besiger= werb zu, so ist es, um dieß gelegentlich zu bemerken, auch unbedenklich, ihr wie auf anderen Gebieten rückwirkende Kraft beizumessen 9). Denn, wenn auch Stellen wie L. 22 § 3 capt. 49. 15 L. 43 § 2 adquir. dom. u. a. m. nicht in zweifel= loser Weise darthun, daß die römischen Juristen bei possessio im Gegensaze zu proprietas Rückziehung zugelaffen haben, läßt sich doch aus der faktischen Ratur des Besizverhältnisses ein ausschlaggebender Grund gegen diese Rückziehung nicht ablei= ten; die Gestaltung des Erwerbsattes felbst aber mare nur

⁹⁾ Die Literatur über diese ziemlich lebhaft besprochene Frage vgl. bei Bindsch eid § 155 Note 10 a, dazu Zimmermann Stellvertret. Neg. gestio S. 220 f.; Brinz 1. Aust. I. S. 1622; Meischer Besiz u. Besizschuz S. 288; Kanba (3. Aust.) §. 20 Note 16 (S. 458).

bann ein Hinderniß, dann aber allerdings ein unüberwindliches Hinderniß, der Rückziehung, wenn der Dominus den nöthizgen Besizeswillen haben müßte, folgeweise die Ratihabition nicht als solche, sondern als nachträgliches Hinzusommen dieses prinzipalen Requisites zu betrachten wäre. Ist dieß nicht der Fall, ist vielmehr als der schließlich vom römischen Rechte erzeichte Standpunkt anzusehen, daß der Besizerwerd durch Mitztelspersonen entweder das erforderliche Wollen in der Person des Dominus und Ausübung des thatsächlichen Habens durch die Mittelsperson oder Vollmacht beziehungsweise Ratihabition Seitens des Dominus und Wollen wie Haben in der Mitztelsperson voraussezt 1°), so ist dieses Hinderniß wenigstens für alle die Fälle nicht vorhanden, in welchen der Erwerb in der letzt angedeuteten Weise vor sich geht.

Dem Besizerwerbe des Gestor selbst steht hienach die Möglichkeit und die Wirkung der Katihabition im Allgemeinen nicht entgegen: kömmt ja doch die Katihabition überall wo der Gestor zunächst sich, nicht dem Dominus, den Besiz erwerben will (für den Besizerwerb) gar nicht in Frage. Aber ergibt sich nicht aus der Möglichkeit, den Besiz so zu erwerben, daß er mit der Katihabition des Dominus solchem unmittelbar und mit rückwirkender Krast erworben wird, die Unzulässisseit der

¹⁰⁾ So wenig zu bezweifeln ift, daß das römische Recht die Mittelsperson bei bem Besigermerbe junachst als Gehilfen in Erwerb und Ausübung der thatfachlichen Seite auffaßt und folgeweise den maggebenden Besizeswillen in der Person des Geschäftsherrn verlangt (vgl. auch einen bestätigenden Saz des Sclavenrechtes in meinem Familiengüterrecht I. S. 78 f.), fo wenig follte beanstandet merden einer Seits dag im ausgebildeten römischen Rechte auch Generalmandat zum Befigerwerbe hinreicht anderer Seits daß im Generalmandate fein Animus possidendi jum Ausdrucke kömmt. Ift dies richtig, so ist bas römische Recht, wenn auch nicht zu klarer Formulirung, fo doch zur Unerkennung bes im Terte enthaltenen Sages gekommen. vgl. namentlich Bimmermann Stellv. Neg. gestio S. 90 f. Die herrschende Theorie betrachtet allerdings nebeneinander Generalmandat als genügend und eigentliche Stellvertretung (gleich= zeitig nach der objectiven und subjectiven Seite bin) als unguläfig: Windscheid Pand. § 155 Biff. 1 b, Randa a. a. D. § 20 G. 455 f. und die daselbst angeführten Schriftsteller; dagegen mit Recht nam. Bring Band. 2. Aufl. § 140 f.

por und unter Biff. 1. mehrfach entwickelten Argumentation, die zu dem Resultate gelangt, daß der Gestor der Natur der Sache nach zunächst sich selbst zum Besizer machen wolle? Die Frage ift zu verneinen: denn die Möglichkeit der Ratiba= bition beseitigt ja in keiner Weise die Thatsache, daß der Dominus durch die Besizergreifung Seitens des Gestor nicht un= mittelbar Besiger werden fann und wird, die Sache also, wenn ber Gestor nicht sich, sondern den Dominus zum Besizer ma= chen würde, bis zur Ratihabition außer allem Besizesschuz fteben würde. Raum aber bleibt auch dann noch zur Ge= nüge für die in den Quellen constatirte Ratihabition, wenn angenommen wird, daß der Geftor überall wo er nicht sich als unbeauftragten Vertreter dem Tradenten zu erkennen gibt, fich felbst zum Besizer macht. Und auch die angeführten Quel= lenstellen (L. 42 § 1 adquir. poss. vgl. auch Paulli Rec. Sent. V. 2. § 2) sprechen ihrer nächstliegenden. Auslegung nach von solchen Fällen: wenigstens sezen sie in ihrem ersten Theile (bei vorhandener Vollmacht) unmittelbaren Erwerb des Befizes für den Geschäftsberrn voraus, was, wenn auch nicht ausschließlich so doch am Zweifellosesten, dann eintritt, wenn der bevollmächtigte Stellvertreter als solcher sich gerirt und er= wirbt (3iff. 1. auf S. 6 f.) 11)

vgl. auch L. 23. (M.) negotiis gestis 3. 5.

Hienach hindert in allen Fällen in denen der unbeauftragte Geschäftsführer nicht als solcher unbeauftragter Geschäftsführer dem Tradenten gegenüber auftritt weder die Betonung des Tradentenwillens in den Quellen noch die Möglichfeit der Genehmigung durch den Dominus, daß aus der bei unbeauftragter Geschäftsführung vorhandenen Sachlage auf die Absicht des Gestor, sich selbst den Besiz zu erwerben, rückgeschlossen, also auch Erwerb des Besizes für den Gestor angenommen wird.

III.

Der Finder soll nach den Ausführungen unter I. immer, der Gestor der eine Sache für den Dominus erwirbt nach

¹¹⁾ So, was die Bedeutung und Möglichkeit der Ratihabition betrifft, Ihering Jahrbücher I. S. 324 f., nam. S. 333 Note 58.

den Ausführungen unter II. wenigstens in der Regel juriftisicher Besiger sein.

Wie verträgt sich dieß mit Wesen und Inhalt bes Besizes willens? 12).

In Vergleichung mit der gewöhnlichen Auffassung des Bestizeswillens scheint vor Allem

1. das Moment des "fürsich selbst" Habens, des sibi« haber e 13) sowohl bei dem Finder als bei dem Gestor zu sehlen. Denn nicht um seiner selbst, sondern um des Ber-Lierenden willen nimmt der redliche Finder die Sache auf, nicht für sich, soudern für den Dominus erwirdt der Gestor.

Indessen liegt auf der Hand, daß, wenn es zulässig und geboten ist, auch bei dem Besizerwerbe zwischen mittelbarer und unmittelbarer Stellvertretung, zwischen dem Erwerber als Ersazmann und als Stellvertreter im eigentlichen Sinne zu scheiden, das "für sich selbst" Erwerben und Haben nicht vom schließlichen materiellen Zwecke und Resultate, sondern eben von dem Erwerbe des Besizes als solchen verstanden werden muß d. h. daß "für sich" im Sinne der Besizeslehre erwirdt, wer zusnächst selbst Besizer werden will, auch wenn er "für einen Andern", genauer gesagt: in der Absicht, den Besiz nachträgelich diesem Anderen zu überlassen, selbst Besizer werden will.

Was sich fragen kann, ist nur, ob nicht etwa das "für sich selbst" Erwerben in einem Sinne, der mit jener Scheizdung und dieser näheren Bestimmung unverträglich ist, ein Requisit des Besizeserwerbes bildet.

Für die Verneinung dieser Frage mögen zunächst diejeni=

¹²⁾ Die verschiedenen Ansichten über Wesen und Inhalt des Besizeswillens ergeben sich aus Savigny Besiz § 9 (7. Ausg. S. 108 f., nam. S. 133 f., vgl. dazu die Rudorff'schen Zusäze auf S. 603, 606 f.); Randa Besiz § 1 (3. Aussage S. 12 f., nam. Note 12, 14, 17, 20, 24) dann § 12 (Seite 367 f.); Meischer Besiz und Besizschuz (1876) § 3 u. 4.

¹³⁾ In irgend welcher Formulirung findet sich dieses Moment, soweit zu sehen, in allen neueren Darstellungen betont, vgl. z. B. Brinz Pand. (2. Aust.) S. 495 f.: "wer für sich und schlechthin für sich hat, ist, soweit von seinem Willen abhängt, Besizer. . . ."

gen Stellen angeführt werden, auf Grund deren jezt allgemein angenommen wird, daß bei dem Erwerbe wie des Sizgenthumes so auch des Besizes zwischen directer und indirecter Vertretung unterschieden werden müsse (L. 59. adquir. rer. dom., L. 2. Cod. his qui 7. 10. u. a. m.) 14). Aber unbedingt entschiedend sind diese Stellen wenigstens dann und insoweit nicht, wenn und soweit es sich in ihnen direst um Erwerd des Eigenthums, um Erwerd des Besizes dagegen nur insofern handelt, als der Eigenthumserwerd nach Lage der betreffenden Fälle durch Erwerd des Besizes vermittelt werden muß: denn möglich wäre immerhin, daß der Besizes willen in solchen Fällen nur deswegen unbeanstandet bleiben würde, weil der Erwerder vorübergehend Eigenthümer werden will.

Indessen kann dieses Bedenken, das schon an sich nicht schwer wiegt, keinenfalls entgegengehalten werden der L. 1. § 20. adquir. poss.:

Per procuratorem tutorem curatoremve possessio nobis adquiritur. cum autem suo nomine nacti fuerint possessionem, non cum ea mente ut operam dumtaxat suam accomodarent, nobis non possunt adquirere (vgl. ben weiteren Subalt ber Stelle oben auf S. 2).

Denn diese Stelle spricht direkt vom Erwerbe des Besizes. Dieselbe ist aber außerdem von besonderer Bedeutung hieher, weil sie unmittelbar die zwei verschiedenen Bege bezeichnet, die eine Mittelsperson (procurator, tutor, curator) bezüglich des Besizerwerbes einschlagen kann: nämlich operam
dumtaxat suam accomodare (scilicet alienae possessioni vgl.
L. 18. pr. cit.) oder suo nomine nancisci possessionem —
womit, wenigstens im Zusammenhange der Stelle und von
vorneherein auf Mittelspersonen bezogen, nichts Anderes gesagt sein kann, als: die Mittelsperson wird thätig entweder
indem sie bei dem Besizerwerbe des Geschäftsherrn und zum
Behuse der Herbeitührung desselben Dienste leistet oder indem
sie zunächst sich selbst (suo nomine), wenn auch im Interesse

¹⁴⁾ Windicheid Pand. I. § 155 N. 6 u. aus der daselbst angeführten Literatur namentlich Ihering Jahrb. für Dogm. I. S. 324 f.

bes Geschäftsherrn (als procurator etc.), den Besiz erwirbt. Bgl. auch L. 18. pr. adquir. poss.; L. 31. § 2. usurp. et usuc. 41. 3. u. a. m. 15).

Kann hiernach nicht bezweifelt werden, daß die Quellen auch in Beziehung auf den Besizerwerb die Scheidung zwischen direkter und indirekter Stellvertretung zulassen, so ist es nicht möglich, daß der Besizeswille in sich ein Moment enthalten sollte, das nöthigen würde, den Erwerd und das Haben der Sache in nothwendiger Beziehung zu den Interessen des Erwerbers zu denken. Dem entspricht es denn aber auch durchaus, daß die Quellen bei der Erwähnung des Besizeswillens nizgends die Beziehung auf die eigenen Interessen des Erwerbers hervorheben, nirgends »animus rem sibi habendi« zum Besizerwerbe verlangen 16), sich vielmehr begnügen, dem animus possidendi die Absicht der Hilfeleistung zu dem Besizerwerbe eines Anderen entgegenzustellen (L. 1 § 20, L. 18 pr. eit.).

¹⁵⁾ Die L. 1 § 20 adquir. poss. wird zur Conftatirung des Gegensages zwischen Besizerwerb durch Stellvertreter und Ersazmänner namentlich von Ihering Jahrb. I. 329 f. verwendet, dabei aber das »suo nomine« mit "auf eigenen Namen" übersezt, also vom hervortreten ber Ersazmannsqualität im Geschäfte verftanden - im Busammenhange bamit daß Ihering überhaupt dieses Hervortreten der Qualität des handelnden in den in Frage stehenden Aften in den Bordergrund ftellt. Indeffen beanftandet Ihering selbst nicht (S. 334), daß »suo nomine« nicht überall auf Erklärung bei und im Geschäfte - Stellen bes Geschäftes auf ben Namen — hinweist; (vgl. auch die Wendung »peculiari nomine« die zweifellos nicht geschäftliches hervortreten bes Willens für das Beculium zu erwerben bedeutet : mein Familiengüterrecht II. S. 118, 121 f.). - Uebrigens will und kann, obwohl im Texte zu besonderer Betonung feine Beranlaffung vorliegt, felbftverftändlich nicht beanstandet werden, daß ein nicht erkennbar gewordenes Wollen auch auf bem Gebiete bes Befigerwerbs für das Recht bedeutungstos ift und daß es einer Seits die etwaige Erklärung des Intereffenten anderer Seits die objective Sachlage ift, aus ber auf den Willen rückgeschloffen werden kann und muß. Bu Ihering und theilweise gegen beffen einseitige Betonung bes äußeren Momentes vgl. Bremer Giegener Zeitsch. N. F. XX. S. 25 f., nam. S. 43 f., Randa Befiz (3. Aufl.) S. 470 f. (mit weiteren Literaturangaben); neuestens auch eine Bemerkung von Bitelmann Irrtum und Rechtsgeschäft (1879) G. 249 Rote 217.

¹⁶⁾ Dieß constatirt schon Böding Pandekten § 123 R. 7; vergl. auch Bring Pand. (2. Aust.) I. S. 495.

Nicht zu' leugnen ift allerdings, daß es bei solcher Ausscheidung der Beziehung des Animus possidendi auf die eigenen Interessen möglich ist, dem Effekte nach eine Art interimistischen Besizübergangs herbeizuführen. Indessen vor Allem nur dem Effekte nach: denn überall fezt der Erwerb die Aufgabe des Besizes in der Person des bisherigen Besizers voraus, ist dieser Erwerb also wie jeder Besizerwerb origi= närer Natur; weiterhin nur bei besonders gestalteter Sach= lage d. h. wenn aus der Sachlage zweifellos resultirt, daß der bisherige Besizer den Besiz aufgeben, ein Anderer aber folden formell für sich, materiell für den bisherigen Besizer erwerben will - wie ja auch die Möglichkeit, Eigenthum interimistisch zu übertragen, keineswegs dazu geführt hat, ohne gang besondere Unhaltspunkte Eigenthumsübergang anzunehmen, wenn es fich dem materiellen Zwecke nach nur darum handelt, eine Sache zur Aufbewahrung oder zur vorübergehenden Benüzung zu übertragen. Dieß vorausgesezt aber ift jene Mög= lichkeit in den Quellen dadurch ausdrücklich zur Anerkennung gekommen, daß solche bei dem Sequester, der ja nichts Ande= res als ein Depositar ift, unbedenklich Besizerwerb annehmen und zwar annehmen ohne die Andeutung irgend welcher Anomalie in den Boraussezungen des Besizerwerbes, namentlich im Befizeswillen, vielmehr einfach im Zusammenhange und auf Grund des Willens der Interessenten d. h. weil und wenn der Deponent den Besig aufgibt, damit der Sequester folchen erwerben fann.

L. 39 adquir. poss.: Interesse puto qua mente apud sequestrum deponitur res. nam si omittendae possessionis causa, et hoc aperte fuerit approbatum. . .

L. 17. § 1. depositi 16. 3 . . id enim agitur ea depositione, ut neutrius possessioni id tempus procedat. Wäre in den anderen Fällen des sog. abgeleiteten Bessizes, bei dem Faustpfandgläubiger und bei dem Precariisten, nicht Fortdauer des Ersizungsbesizes in der Person des Verleihenden beziehungsweise des Verpfänders vom römischen Rechte angenommen worden, so könnten wohl auch sie zum Belege für die hier vertretene Aufsassung angeführt und zugleich

aus ihr erklärt werden d. h. es könnte angenommen werden, der Besizerwerb jener Personen sei dadurch ermöglicht, daß der Berpfänder und Berleihende ihrer Seits die possessio ausgeben, damit Gläubiger und Precarisst den Besiz ergreisen können, dieser Besiz selbst aber sei Besiz mit regulärem Besizeswillen, nicht mit der beschränkten Absicht die Sache soweit zu haben als sie der Psandgläubiger beziehungsweise der Precarisst haben muß. Neben jener Anerkennung sortdauernden Besizes in der Person des Verpfänders und Verleihers ist indessen diese Ausstaliung unmöglich und die Anomalie des Verhältnisses nicht in Abrede zu ziehen 17).

Nicht viel weniger bedenklich sind dem ersten Anscheine nach die unter I. und II. gewonnenen Resultate im Verhältnisse 2. zu demjenigen Momente in der Definition des Bessizeswillens, welches durch Vergleichung mit dem Eigenthume und Eigenthumswillen hervorgehoben zu werden pflegt: mit der Qualität des Besizeswillens als animus domini (dominantis), als faktischer Eigenthumswille, als Aneigenungswille 18).

¹⁷⁾ Brinz Pand. (2. Aufl.) I. § 139 betont mit vollem Rechte, daß nicht im Besize des Gläubigers 2c., sondern in der Fortdauer des Ersstungsbesizes des Verpfänders 2c. die Anomalie enthalten sei, gibt aber freilich daneben zu, daß auch eine Eigenthümlichkeit jenes von ihm sogen. anvertrauten Besizes vorliege und im Mangel des regulären Willens ("nicht als sein eigen haben wollen") zu suchen sei. Lezteres kann wenigstens für den Sequester nicht zugegeben werden; ebenso nicht, daß die vorhandene Incongruenz durch den Begriff der Uebertragung oder des Anvertrauens des Besizes beseitigt werde — so willsommen auch die mehrstache Hinweisung auf das siduziarische Eigenthum ist (Brinza. a. O.S. 495, S. 518). Im Uebrigen vergl. Literatur und Ausführungen bei Savigny Besiz (7. Aufl.) S. 131 f., 606 f., 661 f., Windsschleib Pand. I. § 149 R. 7; Randa Besiz (3. Ausl.) § 1 Note 24.

¹⁸⁾ Die neueren Darstellungen heben durchaus dieses Moment in irgend einer Weise hervor: so Arndts Pand. § 135 2. Hälfte, Wind sich eid Pand. § 149, Brinz Pand. (2. Aust.) § 135, Randa Besiz (3. Aust.) S. 10 f., 369 f. — während in den ersten Jahrzehenten nach dem Erscheinen des Savignh'schen Besizes und im Gegensaze zu solchem allerdings mehrsach die Beziehung des Besizesz zum Eigenthumswillen negirt wurder vogl. die Literatur bei Savignh Besiz (7. Aust.) S. 133 f. u. S. 606 f.

Verstanden wird unter diesen Bezeichnungen und hervorgehoben durch sie keineswegs immer das Gleiche. Es sind vielmehr verschiedene, wenn auch sich berührende Richtungen des Besizeswillens, verschiedene Momente im Inhalte desselben, die hiebei ins Auge gesaßt und theilweise, allerdings ohne scharfe Trennung oder wohl auch in absichtlich gleichzeitiger Geltendmachung, durch jene Qualifizirung zu Requisiten des Besizeswillens erhoben werden.

Der Willen, Cigenthümer zu sein und in diesem Sinne Sigenthum auszuüben, kann selbstverständlich nicht in Frage kommen.

Dagegen läßt sich eine Richtung des Willens deuken, bei welcher die Beziehung zwischen Besizes: und Eigenthumswillen selbständige Bedeutung haben, der Eigenthumswillen gewisser Maßen einen integrirenden Bestandtheil des Besizeswillen bilden würde, ohne mit dem Willen Eigenthümer zu sein zusammenzusallen. Sie muß in denzenigen Darstellungen gemeint sein, die aus dem Animus domini ableiten, daß der Besizer "keinen anderen besser Berechtigten über sich anerkennen wolle" 19). Denn die thatsächliche Negation jeder besseren Berechtigung eines Anderen an der Sache d. h. des Eigenthums eines An-

und bei Windscheid Pand. § 149 Note 7. Daß die abweichenden Ausführungen überall von dem sog, abgeseiteten Besize ausgehen und im wesentlichen Hindlicke auf ihn den Besizeswillen zu struiren versuchen, dann daß sie nirgends das "für sich Haben", scharf ins Auge fassen, namentlich den Unterschied zwischen direkter und indirekter Bertretung nicht verwerthen (dies auch Warnkönig im civil. Arch. XIII. 167 f., dessen Bemerkungen im Uebrigen der richtigen Ausschlaftung nahe kommen) ist wohl der hauptsächlichste Grund der völligen Unwirksamkeit diese Opposition. Der neuestens wieder eingelegte Widerspruch (Van Wetter Traité de la possession p. 9, 13; dann Kindel in Gruchots Beiträgen XXIII. S. 68 f.) erscheint theils als eine Wiederholung älterer Formulirungsversuche und geht zum anderen Theile von abweichenden Grundanschauungen aus.

¹⁹⁾ Savignh Besiz (7. Auslage) S. 110. Ob Ihering von seiner Grundanschauung des Besizes aus nicht zu einem derartigen d. h. direkten, nicht blos parallelisirenden Hereinziehen des Eigenthumswillens gelangt, läßt sich, da die in Aussicht gestellte Behandlung des Animus possidendi (Jahrb. IX. S. 2. 165 u. 166; 2. Separat-Auslage S. 2, 91) nicht erschienen ist, mit voller Sicherheit nicht sagen.

beren sezt voraus, daß der Besizer entweder sich felbst für den Eigenthümer hält oder wenigstens in einem Berhältniffe gur Sache fteht, das ihn veranlaffen muß, Dritten gegenüber fich selbst als Eigenthümer zu behaupten und zu geriren. Wäre diese Auffassung berechtigt, so ließe sich mindestens bei dem Kinder ein Besizeswillen nicht annehmen: ift doch der Kinder. anders als der Dieh und Räuber, zweifellos nicht gewillt, die Eriftenz fremden Eigenthumes und die Ziehung der Confe= quenzen aus solchem thatsächlich zu negiren. Nun fehlt es keineswegs an Gründen, welche es erklärlich erscheinen laffen mürden, wenn das römische Recht den Besizeswillen in dieser Weise mit dem Eigenthumswillen, genauer: mit dem Gigenthumsbe= bauptungswillen, in Verbindung gebracht und nur denjenigen De= tentor als Besizer anerkannt hätte, der gewillt ift fich felbst als Gi= genthümer zu behaupten. Der muthmaßliche Zusammenhang. in welchem die Ausbildung des Besizesbegriffes mit den Interdicta retinendae possessionis und die Bildung dieser Interdifte wiederum mit dem alten Eigenthumsprozesse steht, bann die Thatsache, daß der Erwerb des Besizes fast nur im Ru= sammenhange mit dem Erwerbe des Eigenthums (Ersizung 2c.) Bedeutung gewinnt und auch in dieser Richtung genetische Rusammenhänge wahrscheinlich genug find, mögen hiefür angeführt werden. Allein wie dem auch sei: daß der Besizeswille nicht diesen Eigenthumsbehauptungswillen zur Grundlage und zum Inhalte hat, ergibt sich mit Sicherheit baraus, daß, soweit zu sehen, in keiner einzigen unter ben gablreichen Stellen, welche bes Besizeswillen direkt erwähnen, solcher in irgend einer Beise als Eigenthumswille bezeichnet, die Bezeichnung »animus possidendi« vielmehr zweifellos nicht blos der technische sondern der nabezu ausichließlich gebrauchte und nur mit gleichbedeutenden Bezeichnungen abwechselnde Ausdruck für den Besizeswillen ift 20).

²⁰⁾ Savigny a. a. D. § 7 N. 2 (S. 111) macht selbst barauf aufmerksam, daß die Bezeichnung in den Institutionen und Pandekten nicht vorkomme, sondern nur bei den Griechen. Später ist sich für die Bezeichnung, wenn auch nicht gerade für den Gebrauch derselben mit dem im Texte erwähnten Sinne, auf einzelne Quellenstellen berusen worden

Denn wenn ber Animus domini nicht blos geeignet sein soll, über Inhalt, Umfang und Richtung bes Animus possidendi erklärende Auskunft zu geben, wenn er vielmehr geradezu einen integrirenden Bestandtheil des lezteren bildet, können ihn die Quellen, wollen sie ihn postuliren, unmöglich consequent ignoriren. Aber auch Rechtssäze, die auf Postulirung eines Animus domini beziehungsweise des Bestizeswillens in dem angeführten Sinne zurückweisen, sinden sich nicht vor und im Besize des Sequester liegt, darf solcher nur als regulärer Besiz betrachtet werden, was zu begründen oben (S. 17) versucht worden ist, überdieß ein direkter Gegenbeweis gegen jene Annahme.

In den neueren und neuesten Darstellungen, welche die Beziehung des Besizeswillens zum Sigenthumswillen sesthalten und solchen definiren als: Willen die Sache "als eigen" "wie eigen" zu haben, als "faktischen Sigenthumswillen", als "Aneig-nungswillen" (vgl. die Sitate oben in Note 18), findet sich denn auch in der Hauptsache nicht die so eben erwähnte Auffassung, macht sich vielmehr überall das Bestreben geltend, nur Inhalt und Umfang des Besizeswillens durch eine Parallele mit dem Willen den der Sigenthümer hat oder haben darf zu charakterisiren.

Und zwar sind es zwei verschiedene Momente, die in solcher Weise betont werden wollen.

⁽Rudorff zu Savigny Nro. 31 auf S. 603; Brinz Pand. § 135 S. 495). Allein überall in den betreffenden Stellen handelt es fich um besondere Beziehungen, welche die Verwendung der betreffenden Worte erklären und es unmöglich machen, in ihnen eine Charakterisirung des Besizeswillens zu sehen: so in L. 22 § 1 nox. act. 9. 3 u. L. 2 C. furtis 6. 2 um bie Noralhaftung, der nicht jeder Besizer, auch nicht jeder juristische Besizer, vielmehr nur Derjenige unterliegt, der die Möglichkeit der Noxae deditio hat; in ber L. 3 § 7 uti poss. 43. 17 um die Qualifizirung ber Superfizies und des Superfiziarbefizes (vgl. zu dieser Stelle Degenkolb Plazrecht u. Miethe S. 78, 223 f.). In der von Ihering (Jahrb. IX. 168, 2. Separatausgabe S. 193) angeführten L. 2. C. adquir. poss. 7. 32 aber ergeben die maßgebenden Worte allerdings, daß, wenn ein Detentor sich eine Zeit lang nach allen Richtungen als Dominus einer Sache gerirt hat, deffen inriftischer Besiz über allen Zweifel erhaben ift, nicht bagegen, daß es überhaupt zum juriftischen Befize erforderlich ift somnia ut dominum gessisse«.

Einmal die Richtung des Bestzeswillens auf die eigene Person und die eigenen Interessen, das "für sich selbst Haben-wollen" des Erwerbers. Soweit es sich darum handelt, erzibt sich die Tragweite und Bedeutung beziehungsweise die Bedeutungslosigkeit für die spezielle Frage, die hier ventilirt wird, aus den Erörterungen unter Ziff. 1 (S. 14 f.).

Weiterhin der Ausschluß desjenigen Willens aus dem Besizeswillen, der die Sache blos nach einzelnen Richtungen und Seiten ihrer Brauch: und Benüzbarkeit erfaßt. Da die Scheibung des Eigenthumes von den Jura in re aliena barin besteht, daß leztere die Sache nur nach einzelnen Rich= tungen hin ergreifen, ift es erklärlich, obgleich in Wirklichkeit durch die Quellen nicht unterstüzt, wenn gerade hierauf durch die Anlehnung an den Eigenthumswillen hingewiesen werden will 21). Die Thatsache selbst aber, daß der Besizeswillen die Sache nicht blos nach einzelnen Richtungen bin ergreifen burfe, fteht, die nähere Untersuchung dieses partiellen Ergreifens zu= nächst vorbehalten, fest. Fehlt es nun nicht an diesem Re= quisite bei dem Finder, für den es sich nur darum handelt, die Sache zu bewahren und der sich, wenn er die Sache confumirt oder veräußert, einer Widerrechtlichkeit schuldig macht, also als redlicher Finder solches Behandeln und Gebrauchen nicht beabsichtigen kann? vielleicht auch bei dem Geftor, der Besizer und (wenn überhaupt) Eigenthümer nur im Interesse bes Dominus und für solchen geworden ift und durch ander= wärtes Berwenden der Sache wenigstens möglicher Beise tenent wird? Die Frage wäre zweifellos zu bejahen, wenn sich aus der angeführten Schranke als positiver Inhalt des Willens ergeben wurde "fich jede Einwirkung (auf und über die Sache) bis zur Zerstörung möglich machen zu wollen" 22) Es ift aber, wenn der Besig des Sequester feine anomale Natur hat, nicht blos die Unrichtigkeit dieser letzteren Formulirung, sondern zugleich direkt die Berechtigung

²¹⁾ So namentlich von Windscheid Band. I. § 149 bei und in Note 2-9.

²²⁾ Bruns Befitflagen G. 296.

erwiesen, die aufgeworfene Frage zu verneinen: denn zwei= felloser als bei dem Sequester ist die Beschränkung des Animus possidendi auf das haben und Bewahren der Sache in keinem der angeführten Källe. Jene Voraussezung ift nun allerdings bestritten: indessen wenn richtig ift, daß der Procurator in Ausführung des ihm gewordenen Mandates Befizer und Eigenthümer werden fann, mas allgemein zugegeben ist (vgl. auch oben S. 15), ist die Unzuläßigkeit jener posi= tiven Formulirung und hiemit die Verneinung der den Finder und Geftor betreffenden Frage nicht minder dargethan. Rann boch ein Mandatar, der in Ausführung seines Mandates Befizer (in der Regel auch Eigenthümer) wird, ohne Widerspruch mit dem Mandate und somit ohne eigene Berhaftung nichts Anderes wollen, als die Sache dem Geschäftsherrn zu bewahren und schließlich auszufolgen; eine mit dem Mandate im Widerspruch stehende Absicht aber darf bei der auf Grund desfelben stattfindenden Besizergreifung ohne besondere Anhaltspunkte, die der concrete Fall bieten müßte, nicht ange= 3- ... nommen werden.

Bei solcher Auffassung läßt sich freilich der zunächst als richtig zugegebene und nicht bestreitbare Ausschluß desjenigen Willens, der die Sache nur nach einzelnen Richtungen und Seiten der Brauchlichkeit ins Auge faßt, nur so verstehen, daß hiemit die Absicht eines Benüzens der Sache, welches das Haben der Sache selbst nicht mit sich bringt, von dem (für den Sachbesiz) erforderten Besizeswillen ausgeschieden wird. Denn in den Fällen, für welche hier juristischer Besiz behauptet wird (Mandatar, Sequester, Gestor, Finder) richtet sich überall der Besizeswillen auf das Haben der Sache selbst, nicht blos auf theilweises Benüzen derselben, wie etwa bei der Auseibung von Prädialservituten am benachbarten Grundstücke.

Aber ist diese Scheidung und überhaupt die Annahme, daß, sobald sich der Wille auf das Haben der Sache richtet, die Absicht beschränkter Benüzung den Besizeswillen nicht ausschließe, verträglich mit der Behandlung des Depositars Commodatars Pächters im römischen Rechte? Auf der einen Seite ist eszweisellos, daß diese Personen nicht juristischen Besiz haben,

L. 3 § 20, L. 10 § 1, L. 12 pr., L. 52 pr. adquir. poss. 41. 2; L. 8. comm. 13. 6; L. 1 § 22 de vi 43. 16; L. 6 § 2 prec. 43. 26 u. a. m.

auf der anderen Seite benüzen sie nicht etwa die in fremder Detention befindliche Sache, sondern haben nicht minder die Sache selbst, wie irgend eine der oben angeführten Personen.

Es liegt nabe, die Erscheinung, daß dieselben die Sache haben und doch nicht juriftische Besizer find, aus der Rich= tung ihres Willens nur auf das Bemahren oder nur auf den Gebrauch beziehungsweise auf einzelne Seiten des Gebrauches zu erklären 28). Allein wie bei folder Erkärung die entge= gengesezte Behandlung des Mandatars, der die Sache im Auftrage des Mandanten, aber mit Wirkung für sich felbst in Besig nimmt, des Sequesters u. f. f. fich rechtfertigen soll, ift nicht abzusehen. Nichts hindert dagegen, die blose Detention und den Mangel des juriftischen Besizes daraus zu erklären, daß der Deponent (Commodant, Bermiether) keinerlei Beran= laffung hat, indem er die Sache übergibt beziehungsweise über= läßt, den juriftischen Besig aufzugeben, der Depositar (Commodatar, Miether) aber die schließlich gewollte Behandlung der Sache ebensogut herbeiführen fann, wenn er den Besig bes Deponenten (Commodanten, Bermiethers) fortsezt, als wenn er sich eigenen Besiz gegen deffen Willen und gegen die objective Sachlage aneignet.

L. 8 commodati 13. 6. Rei commodatae et possessionem et proprietatem retinemus.

L. 17 § 1 depositi 16. 3. Rei depositae proprietas apud deponentem remanet: sed et possessio...

Darin also liegt der Grund der verschiedenen Entscheis dung, daß in den einen Fällen ein juristischer Besiz vorhans den ist der durch den Erwerber fortgesezt werden kann, in den anderen dagegen nicht ²⁴).

²³⁾ Windscheid § 149 bei und in Note 2 f.; Bring Pand. I. S. 495 (in Beziehung auf Pächter, Commodatar, Precarift, Usufructuar, Superfiziar und Emphyteuta).

²⁴⁾ So in ber Sauptfache icon Savigny Befig § 23 (7. Aufl.

Allerdings behandeln nun die Quellen ebenso wie den Miether 2c. auch den Missus in possessionem (L. 10 § 2 adquir. poss.) und namentlich den Usufructuar (L. 12 pr. u. L. 52 pr. adq. poss., L. 6 § 2 precario): allein die Möglichkeit, diese Personen in Beziehung auf die Fortsezung des Besizes (anders wäre es bei dem Erwerbe) als Vertreter des Proprietars anzusehen, kann auch hier nicht in Abrede gezogen werden, weder aus begrifflichen Gründen noch nach den Quellen, die unbedenklich dem Proprietar während der Detention des Usufruktuars den Besiz zuschreiben, also davon ausgehen daß lezterer den Besiz für erstern fortseze.

L. 52 adquir. poss. . . . neque impediri possessionem si alius fruatur.

Und sie behandeln weiterhin nicht ebenso den Faustpfandsgläubiger und den Precaristen: allein einfach deswegen nicht, weil, um die Beziehung dieser Personen zur Sache rechtlich zu schüzen, die Zuweisung der Besizesschuzmittel an solche nöthig erscheinen mußte — eine Zuweisung die möglicher ja wahrscheinzlicher Weise ursprünglich dadurch vermittelt und in Uebereinzstimmung mit dem zu Grunde liegenden Prinzipe gebracht wurde, daß der Sachbesiz des Gläubigers und des Verleihenzben als aufgegeben betrachtet wurde (vgl. hierüber oben auf S. 17 f.) 25), jedenfalls aber unmöglich macht, den Gläubiger und Precaristen einsach als Vertreter des Schuldners und Berleihers in Ausübung des Besizes zu behandeln.

So läßt sich aus dem angeblichen Requisite des animus domini nichts anderes von effectiver Bedeutung sesthalten als was auch aus dem Requisite des animus rem sidi habendi abge-leitet wurde (Ziff. 1): daß nämlich der Apprehendent die Absicht haben muß, selbst Besizer zu werden.

S. 282 f.). Die spätere Doctrin erschwert sich das Verständniß der Bessizlosigkeit des Pächters u. s. f. zum guten Theile dadurch, daß sie das "für sich" Haben des juristischen Besizers als Haben "in eigenem Interesse" auffaßt; benn an eigenem Interesse sehlt es natürlich dem Pächter, Ujufructuar u. s. f. nicht.

²⁵⁾ Daß das Interdictum de precario der im Texte berührten Hypothese nicht entgegensteht, ergibt sich auß Bruns Besitstlagen S. 180 f.

Daß diese Absicht am Zweifellosesten vorhanden ist, wenn der Eigenthümer oder wer sich für solchen hält beziehungsweise Eigenthum erwerben will die Sache thatsächlich an sich nimmt, ist freilich selbstverständlich. Eine andere Conjunktion zwisichen Besizeswillen und Eigenthumswillen ist dagegen nicht anzunehmen.

Sind diese Ausführungen (III) richtig, so stehen Wesen und Inhalt des Besizeswillens den Antworten, die unter I. und II. auf die speziellen Fragen nach dem Besizerwerbe des Finzbers und des Gestor gegeben wurden, nicht entgegen.

Ob jene Boraussezung zutrifft, ob also das "Räthsel des Besizeswillens" seiner Lösung etwas näher gebracht ist, mözgen Andere beurtheilen. Zu diesem Behufe sollen die allgemeineren Resultate, zu welchen die Erörterung gelangt zu sein glaubt, in folgenden Säzen zusammengefaßt werden:

Der Bestzeswille trifft inhaltlich vollständig zusammen mit dem Animus detinendi d. h. ist nichts anderes als der Wille die Sache zu haben.

Dieser Wille macht, das nöthige thatsächliche Verhältniß zur Sache vorausgesezt, den Apprehendenten zum juristischen Besizer, sobald solcher durch sein Ergreisen und Haben weder den juristischen Besiz eines Anderen fortsezen noch einem Anderen solchen Besiz erwerben will.

Wird der Besizeswille (Animus possidendi) im Gegenfaze zum Detentionswillen gedacht, so begründet den Unterschied nur diese Absicht, sich selbst zum juristischen Besizer zur machen.

Ob der Apprehendent, von jenem Vertretungswillen abgesehen, die Sache haben will für sich und in eigenem Interesse oder für einen Dritten und in dessen Interesse; dehufs
der Ermöglichung jeder denkbaren Einwirkung auf die Sache
oder behufs der Verfolgung begrenzter Zwecke, unter Anex
kennung oder unter Verneinung fremden Sigenthums in ist schie die Entstehung des juristischen Besizes in der Person des Eis
greisenden, hiemit auch für den Animus possidendi gleichgilich

horfiels in the control of the december of the control of the cont

Bur Lehre vom Miteigenthum.

Von

Berrn Dr. fr. Eisele

Professor in Freiburg.

Die folgenden Blätter sollen durch Berichtigung einiger irriger Sähe, welche von Steinlechner, dem neuesten Bezarbeiter dieser Lehre 1) aufgestellt worden sind, sowie durch Beseitigung einiger Einwendungen, welche gegen die von diesem Schriftsteller im Anschluß an Windsche vertheidigte Theorie des Miteigenthums erhoben worden sind, einen Beitrag liesern zur Berständigung über den römischen Miteigenthums=begriff.

Für die richtige Bestimmung dieses Begriffes ist von ers beblicher Bedeutung eine richtige Auffassung des Wesens der sog. Intellectualtheilung 2); obwohl gerade das Beispiel Stein=

¹⁾ Dr. Paul Steinlechner, das Wesen der iuris communio und iuris quasi communio. Erste Abtheilung: Revision der Lehre von der Theilbarkeit und Untheilbarkeit auf dem Rechtsgebiete; zweite Abtheilung: das Miteigenthum in seinen principiellen Einzelbeziehungen. Innsbruck 1876. 1878.

²⁾ Daß übrigens von dieser nicht, wie in den Pandektenlehrbüchern meistens geschieht (vergl. 3. B. die von Arndts, Keller, Puchta, Bindscheid), bei der Lehre von den Sachen und deren Theilbarkeit zu handeln sei, ist einseuchtend, sobald man nur erwägt, daß die sog. Intelsectualtheilung bei theilbaren Sachen sogut vorkommt, wie bei untheilbarenische

Lechners zeigt, daß man über den ersten im Ganzen richtig denken, und doch das zweite unrichtig formuliren kann. Diefe Bedeutung beruht aber insbesondere darauf, daß von der Lö= fung der Frage: welchen Sinn haben die partes indivisae? die Antwort auf die andere Frage: welchen Sinn hat die Regel duorum (vel plurium) in solidum dominium esse non potest? abbangig ift. Ein Blick auf die Literatur zeigt nun zwar, daß man gewöhnlich diesen Weg nicht eingeschlagen, vielmehr sich alle erdenkliche Mübe gegeben hat, das Wesen der Intellectualtheilung fo zu bestimmen, daß es mit einem von vorneherein als zweifellos feststehend erachteten Sinne jener apodiktischen Regel nicht in Widerspruch gerathe. Der hier — übrigens auch von Steinlechner — eingenommene Aus= gangspunkt empfiehlt fich aber schon deshalb, weil wir jur Feststellung der Bedeutung der partes indivisae die unmittel= bare Anschauung des im Leben oft genug vorkommenden Ver= hältniffes zu Silfe nehmen können.

Neber das Wesen der Intellectualtheilung stellt Stein= lechner (I, S. 163; vgl. S. 79 ff.) folgende Sate auf: "die gedachte Theilung bezieht sich ebenso auf bas Recht, wie auf deffen Object; fie ift bei beiden nur der Schein einer Theilung, in Wahrheit aber die Negation der wirklichen Theilung. In den betreffenden Verhältniffen besteht nur eine wirkliche Theilung des Werthes von Recht resp. Object unter den concurrirenden Subjecten; diese Werththeilung aber, auf die Sache resp. das Recht projecirt, erzeugt den Schetn einer hier Statt findenden Theilung". Siemit reproductet Steinlechner im Wesentlichen dasjenige, was Wind= scheid in der dritten Auflage seiner Pandekten (§ 140, bef. Note 4) über benfelben Gegenstand gesagt hat. Zwar kommen bei Steinlechner gelegentlich Wendungen vor, welche als das, worauf sich die Theile beziehen, etwas Allgemeinenes angeben, g. B. II S. 22 den Rugen, den öfonomischen Erfolg; allein wir muffen diefelben gegenüber der resumirenden gor mulirung, wie sie soeben angegeben wurde, um so mehr für zufällige Abweichungen halten, als Steinlechner Windscheid überall ausdrücklich nach der 3. Auflage citirt und damit die

wesentlich verbesserte Formulirung der 4. Auslage § 142, wonach durch die partes der Maßstab (? gemeint ist das Bershältniß) bezeichnet wird, nach welchem den Berechtigten der wirthschaftliche Nugen der Sache gebührt, stillschweigend verwirft. Diese ausschließliche Beziehung der Intellectualtheilung auf den Berth der Sache ist es vor Allem, welche neueren Schriftstellern (Ech, doppelseitige Klagen S. 93 f. gegen Windsschieß; Söppert in der Münchener krit. Viertelsahrsschrift 14 S. 549; Ech daselbst 19 S. 237 gegen Steinlechner) als unhaltbar erschienen ist, und zwar mit vollem Recht. Um jedoch diesen Punkt richtig stellen zu können, ist es zweckmäßig, vorher einen andern zu erledigen.

Steinlechner behandelt die Werththeile als wirkliche, reale Theile³). Stellen wir also die Frage so: was ist beim Miteigenthum getheilt, d. h. getheilt Kraft der Thatsache, daß das Rechtsverhältniß des Miteigenthums vorliegt, und abgessehen von allem Anderen, was etwa zu diesem Verhältniß noch hinzutreten kann?

Darauf kann keine andere Antwort gegeben werden, als diese: es ist lediglich Richts getheilt (vergl. auch Brinz Band. I (2. Ausl.) § 131 bes. S. 478). Dagegen insbesondere, daß der Werth getheilt sei, berusen wir uns einsach auf die Anschauung. Sin nicht realisirter Werth kann nicht getheilt sein, sondern höchstens als getheilt gedacht werden. Daß aber der Werth einer Sache kraft der Existenz des Miteigensthumsverhältnisses noch nicht realisirt ist, bedarf keines Beweises. Nicht einmal zum Zweck der Auseinandersetzung braucht er unter allen Umständen realisirt zu werden: nämlich dann nicht, wenn diese durch Realtheilung erfolgt. Was aber

³⁾ So auch Bindscheid in der 3. Aust. seiner Pandekten a. a. D.: man spricht von Theilen einer Sache auch da, wo nicht der Körper einer Sache getheilt ist, sondern der Werth". Auch in dieser Beziehung zeigt die 4. Austage einen wesentlichen Fortschritt, den sich Steinlechner nicht hat aneignen wollen. Dagegen stimmt mit Windscheids § 142 der 4. Aust. nicht § 169 a derselben, wo es noch heißt: "was wirklich zwischen ihren (den Witteigenthümern) getheilt ist, ist der wirthschaftliche Ruten der Sache".

vom Werth zu sagen ift, gilt auch vom Ertrag; wenn bie Miteigenthümer eines Grundstücks dasselbe unbebaut liegen lassen und auch nicht verpachten, weil sie sich nicht einigen können, so existirt ein Ertrag nicht, kann also auch nicht gestheilt werden, geschweige denn getheilt sein.

Steinlechner ift zu der Behauptung einer wirklichen Theilung des Werths, entgegen bemjenigen was die unmittel= bare Anschauung des Verhältnisses lehrt, lediglich auf Grund eines durchaus nicht ftichbaltigen Rasonnements gelangt. Er fagt (I, 79): die intellectuelle Theilung habe, soweit sie sich auf die Sache beziehe, die Bedeutung einer Scheintheilung. "Dieser Schein einer Theilung der Sache muß nothwendig einen Grund haben, und dieser Grund kann nur in der wirklichen Theilung von etwas Anderem gelegen fein, welche dann im Geiste projicirt wird". In dieser Argumen= tation ift sowohl die Prämisse falsch, als die daraus gezogene Folgerung nicht zwingend. Zugegeben, daß bei Miteigenthum der Schein einer Sachtheilung vorliege, so muß dieser Schein mit Nichten einen objectiven Grund haben; er könnte seinen Grund ebenso gut in dem Subjecte haben. Und Falls er sogar einen objektiven Grund hätte, so brauchte dieser nicht gerade ein gegen märtiges Getheiltsein von irgend etwas Anberem zu sein. Es ist aber auch keineswegs richtig, daß die Intellectualtheilung die Bedeutung einer Scheintheilung habe. Wie nichts getheilt ift, so sch eint auch nichts getheilt, am allerwenigsten die Sache. Es will uns scheinen, als habe Steinlechner die Begriffe Schein und Porstellung confundirt. Denn allerdings tann folgendes gefagt werden: es ift pon partes die Rede, folglich ist auch die Vorstellung von Theilen vorhanden. Zweifellos ist auch, daß diese Vorstellung ihren Grund haben muß. Sie hat ihn aber nicht darin, daß etwas getheilt ift, sondern darin, daß das Miteigenthum mit innerer praktischer Nothwendigkeit eine Theilung postulirt. Diese fünftige, früher oder später unvermeidliche Theilung (unvermetolich auch nach der Stellung, die das rom, Recht den Mit= eigenthümern im Verhältniß zu einander anweist) ist es, welche

14 50 306

fich, um bei dem von St. gebrauchten Bilde zu bleiben, in die Borftellung schon gegenwärtig projicirt.

Die Redemeise der Quellen, soweit sie wenigstens die Be= schaffenheit der in Rede stehenden partes etwas näher bestimmen, ift unschuldig an dem weitverbreiteten Jrrthum, daß etwas getheilt sein muffe. Denn ihre partes indivisae können, wenn man beim nächsten Wortsinn bleibt, nichts anderes sein, als nicht realisirte Theile ("Antheile" nennt das Bring a. a. D.); und partes pro indiviso, Theile für ein (zur Zeit noch) Un= getheiltes oder Theile im Buftande des Ungetheiltseins bedeuten ebendasselbe. Ja sogar die übliche moderne Bezeichnung dieser partes ift hier nicht, wie das von manchem schiefem terminus technicus gilt, die Quelle oder der Stütpunkt un= richtiger Auffassung, sondern auch sie ist gang sachgemäß und bazu angethan, um aus ihr den wirklichen Sachverhalt zu eruiren. Nach dem Ausdruck Ulpians in 1. 5 pr. de stip. serv. (45, 3), daß die Miteigenthümer intellectu magis partes habeant quam corpore 4), hat man bekanntlich die jest übliche Bezeichnung "intellectuelle Theile" gebildet, Statt deren auch der Ausdruck "ideelle Theile" gebraucht wird. Auch dieß besagt, daß die Theile (vorläufig) nicht realisirt sind, daß sie nur erft in ber Vorstellung ("in ber Idee" nach dem vulgären Gebrauch des Worts) vorhanden sind. Während man aber richtig von intellectuellen Theilen spricht, bestimmt man ihre Bedeutung fortwährend so, als hieße es (reale) Theile eines Intellectuellen.

Es gereicht der hier vertheidigten Ansicht nur zur Bestätigung, wenn wir einen Blick auf neueste Ausführungen über die Bedeutung der partes beim Miteigenthume wersen; zusgleich wird darin das, was oben über die Theilung des Werths und des Ertrags gesagt wurde, seine Ergänzung rücksichtlich einer angeblichen Theilung der Sache oder des Rechts sinden.

⁴⁾ Der Ausdruck scheint entsehnt zu sein von Bapinian 1. 66 § 2 leg. II: plures in uno fundo dominium iuris intellectu, non divisione corporis obtinent. Allein es ist zu beachten, daß Ulpian bestimmt, in welchem Sinne die Miteigenthümer partes habent, Papinian dagegen, wie Mehrere an einem und demselben fundus Eigenthum haben.

Göppert erklärt (a. a. D.), bei seiner früheren Meinung beharren zu müffen, wonach "die Sache getheilt ift, die condomini Eigenthum an den Sachquoten haben, deren gemeinschaftliche Verkörperung die res communis ist". Daß nun die Sache im gewöhnlichen Sinne dieses Wortes, die res corporalis, getheilt sei - das Getheiltsein ebenfalls im gewöhn= lichen Sinne genommen —: das kann Göppert nicht haben behaupten wollen. Die in diesem Sinne fich ergebenden partes würden auch, von allem Andern abgesehen, einer gemein= schaftlichen Verkörperung durch die res communis weder bebürfen, noch fähig sein; Theile, die eine Berkörperung erfahren follen, müffen nothwendigerweise etwas Unkörperliches sein. Das sind die partes indivisae uns freilich auch; aber Göppert erklärt seine Sachquoten für Eigenthumsobjecte, und das find uns die partes indivisae nicht. Db nun aber G. sich seine Sachguoten als ideelle Theile der körperlichen, physisch unge= theilten Sache denkt, oder ob er sich neben der physischen Sache eine ideelle Sache denkt, und diese lettere getheilt sein läßt, ift im Grunde gleichgiltig: auf alle Fälle ift hier die unent= behrliche sachenrechtliche Basis, die res corporalis als Rechts= object, verlaffen; durch die ftatuirte "gemeinschaftliche Berförperung" der gedachten Sachguoten in der res communis wird dieser Mangel nicht gehoben, vielmehr wird die Sache dadurch lediglich unklar gemacht. pin .

Eck ist in seiner Besprechung der ersten Abtheilung von Steinlechners Schrift (a. a. D. S. 236 f.) bei der zur Zeit herrschenden Theorie, daß das Recht, oder, was im Wesent-lichen dasselbe sei, der Inhalt des Rechts unter den Gemeinschaftern getheilt sei, stehen geblieben. Von seinen Argumenten wäre jedenfalls das gewichtigste dieses: "wenn das Sigenthum den einzelnen Genossen weder ungetheilt, noch auch gar nicht zusteht, so bleibt eben nichts andres übrig, als jedem einen Antheil daran zuzuschreiben", — wenn nur die erste Voraussehung richtig wäre! Siner Theilung, wie sie bei den nomina vorkommt, stellt sich, so fährt Eck fort, die physische Sinheit der Sache in den Weg; für das Sigenthumsrecht ist das aber gleichgiltig: die divisio wird durchgeführt, soweit der Sach-

förper nicht davon berührt wird. Danach bedeutet für Ec pro parte indivisa "zu einem an der Sache noch nicht realifirten Theile"; das Eigenthum des Miteigenthümers "ist noch gebunden, befdränkt durch die Berbindung feines Gegenftandes mit dem Gegenstande anderer Gigenthumsrechte". Aus diesen Worten können zwei verschiedene Auffassungen des Miteigen= thums entnommen werden, von denen die eine so unannehm= bar ift, wie die andre. Ift Gegenstand des Eigenthumsrechts bes Miteigenthumers die ungetheilte forperliche Sache, so ift dieser Gegenstand mit den Gegenständen des Eigenthums der übrigen Miteigenthümer nicht so fast verbunden, als vielmehr ibentisch, und wir hatten sonach, da nach Ed die Eigenthums: rechte der Miteigenthümer verschieden sind, plura dominia an einer und derselben Sache! Ift aber nicht die Sache Object bes Eigenthumsrechts der Miteigenthümer, dann kann es da ja Ed das reale Getheiltsein der Soche leugnet, wie es benn auch gar nicht behauptet werden kann — nur ein ideeller Sachtheil oder ein Theil einer ideellen Sache fein. Damit mare dann wieder, wie bei Goppert, die fachenrechtliche Bafis verloren, und die res corporalis würde bei dieser Auffassung genau genommen gar nicht Eigenthumsobject fein; also würde auch wohl Beranlassung vorliegen, zu der gemeinschaftlichen Berkörperung der Sachquoten seine Zuflucht zu nehmen. Wenn endlich Ed fagt: eine Rechtsstellung, welche an allen den Inbalt eines Rechts bildenden Befugnissen einen Antheil gewähre, könne gar nicht beffer, denn als Antheil am Recht oder Theil eines Rechts bezeichnet werden, so muffen wir fragen: hat benn der Miteigenthümer an der Veräußerungs= Verpfändungs= Vindicationsbefugniß (diese führt Eck S. 236 a. a. D. als Eigenthumsbefugnisse an) einen Drittels=, Biertels= u. f. w. Theil oder Antheil? Wir meinen: er hat nicht partem vindicationis, fondern vindicationem partis u. f. w.

Wenn uns also der Augenschein lehrt und überdem die Quellen es bestätigen, daß die partes in keiner Beziehung realisit sind: so werden wir wohl thun, dabei stehen zu bleisben, vorbehaltlich übrigens einer kurzen Auseinandersetzung

über den Sinn, den es hat, wenn von Beräußerung, Berpfänsung, Bindication einer pars die Rede ist.

Getheilt Kraft des Bestehens des Miteigenthumsverhält= niffes an und für sich ift Nichts. Aber es muß und es wird einmal getheilt werden, und zwar ift es lediglich das Mitei= genthumsverhältniß felbst, welches mit innerer Nothwendig= keit zur Theilung drängt. Auf diese künftige unausbleibliche Theilung beziehen sich die partes, aber auch auf jede Thei= lung, welche vor der ganglichen Auseinandersetzung in Bezug auf die res communis unter Miteigenthümern vorkommen kann. Man kann kurz sagen: die partes geben das Berhältniß an, nach welchem die Miteigenthü= mer zu theilen haben; damit ift ihre Bedeutung er= schöpft 5). Uebrigens ift es gang gleichgiltig, in welcher Weise die Theilung zum Zweck der Auseinandersetzung bewerkstelligt wird, und mas vor diefer Definitivtheilung unter den Mit= eigenthümern Kraft der bestehenden communio zur Theilung gebracht wird und wie oft dies der Fall ift. Es wäre daber auch nicht richtig, wenn man an die Stelle des Sates: ber Werth ift getheilt, den andern setzen wollte: die partes begieben sich auf die fünftige Werththeilung. Sie beziehen fich vielmehr auch auf den Ertrag — gleichviel ob diefer min nur einmal, bei der definitiven Auseinandersetzung, oder aber, bei längerem Bestehen des Miteigenthums, öfter, 3. B. jahr lich, oder vierteljährlich (bei Bermiethung eines gemeinschaft= lichen Saufes) zur Vertheilung kommt, und überhaupt auf jeden ökonomischen Rugen der Sache, wie das Windscheib jest (4. Aufl. §. 142) richtig hervorhebt. Ebenso beziehen sich

.

⁵⁾ Man könnte meinen, die partes haben auch die Bedeutung, anzugeben, nach welchem Berhältniß eine ausfallende pars den Andern acctescire. Diese Function ist aber eine von der oben angegebenen nicht verschiedene. Wenn von 3 Miteigenthümern der eine wegfällt, so theilen in Wahrheit die beiden Uebrigen ganz nach demselben Berhältniß wie porher, nur ist das, was sie theilen, ein Mehr. Wenn a zu 1/2 b zu 1/2 c zu 1/3 Miteigenthümer ist, so theilen b u. c die Hälfte so, daß b noch einmal soviel bekömmt als c; nach dem Wegfall von a theilen sie nach ganz demselben Verhältniß das Ganze.

bie partes aber auch auf Impensen, und auf Lasten die auf ber Sache ruhen, wie z. B. Steuern. Aber auch das genügt noch nicht: die partes beziehen sich ganz ebensogut auf die Sache selbst, Falls dieselbe theilbar ist 6). Kurz, die partes beziehen sich auf Alles, was überhaupt theilbar ist; dazu geshört aber das Eigenthumsrecht gerade nicht, als welches zwar, bei gleichzeitiger Verringerung seines Objects, vervielsfältigt werden kann, dagegen eine Theilung nach Quoten aus dem einsachen Grunde nicht zuläst, weil es als solches keine Extension hat (denn von der Erstreckung des Eigenthumsrechts in der Zeit ist bei der Quotentheilung keine Rede).

Wenn es sich mit den partes in der angegebenen Weise verhält, und wenn auch von einer qualitativen Theilung des Eigenthumsrechts ebenfo wenig die Rede ift und fein kann, wie von einer Mehrheit von dominia an einer und derfelben ungetheilten Sache: so bleibt für das Miteigenthumsverhält= niß nur die Formulirung übrig, daß ein und dasselbe Gi= genthumsrecht an berselben ungetheilten Sache gleichzeitig mehreren Subjecten zustehe. Daß dies juristisch denkbar sei, ist von Eck (a. a. D. S. 233) ausdrücklich zugestanden, und kann auch nicht bestritten werden, da im Begriff des subjectiven Rechtes nichts enthalten ist, was die gleichzeitige Beziehung auf mehrere Subjecte ausschlöße. Wenn aber Ec meint, es werde bei diefer Begriffsbestimmung des Miteigen= thums auf dem Gebiet der dinglichen Rechte der Unterschied zwischen solidarischer Berechtigung Mehrerer (3. B. mehrerer Usuare) und Mitberechtigung Mehrerer pro partibus (indivisis) verwischt, so ift dies nicht richtig und Eds eigene Bemerkungen (ibid.) beweisen das Gegentheil. Richtig ist nur dies, daß Steinlechner die Frage: wann findet bei dinglichen Rech-

⁶⁾ Bollständig richtig Brinz a. a. D. Aber auch Ed S. 237: "die Ouote dient zur Bezeichnung des Berhältnisses, zu welchem dem Miteigenthümer die Erträgnisse der Sache zukommen, und dereinst bei der Sachtheilung eventuell ein reelles Stück zu überweisen ist". Ift dies die Bedeutung der partes, wozu für dieselben noch eine andere unter Preisgebung sachenrechtlicher Fundamentalsätze aussuchen?

ten sölibarische Berechtigung Mehrerer, wann Mitberechtigung pro partibus indivisis Statt, mittelst einer Regel beantswortet hat, bei beren Durchführung sich allerlei Schwierigkeisten ergeben; dies fällt aber gegen die Richtigkeit der Bestimsmung des Miteigenthumsbegriffs gar nicht ins Gewicht.

Eine weitere Frage ift, ob die gleichzeitige Beziehung ein und desselben Eigenthumsrechts auf mehrere Subjecte nicht etwa dem Begriff des Eigenthums widerstreite? Es ift das Moment der Ausschließlichkeit, welches hier in Betracht kommt. Wird dies Moment in die Definition des Eigenthums aufge= nommen, so geschieht dies gewöhnlich in dem Sinne, daß der Eigenthümer Kraft seines Rechts jeden Nichteigenthümer von Beherrschung der Sache auszuschließen befugt sei. Db die Ausschließlichkeit in die sem Sinne als wesentliches Begriffs= moment des Eigenthums gegenüber den iura in re aliena zu halten sei, haben wir hier nicht zu untersuchen; genug, daß fie dem aufgestellten Begriff des Miteigenthums nicht entge= gensteht, denn fein Miteigenthumer ift Nicht-Gigenthumer. Würde aber die Ausschließlichkeit als wesentliches Beariffs= merkmal des Eigenthumsrechts in dem Sinne behauptet, daß an einer Sache nur Ginem Gigenthum zustehen könne, so würden wir die Richtigkeit diefer Behauptung gerade mit Rücksicht auf das Miteigenthum bestreiten muffen. Das wäre dann ein Principienstreit, aus dem nur durch Untersuchung der Detailbestimmungen über das Miteigenthum berauszukommen mare: führten diese - worüber unten einiges zu bemerken sein wird — auf gleichzeitige Beziehung desselben ungetheil= ten Eigenthums auf Mehrere, fo konnte es nicht zweifelhaft sein, daß das zulett erwähnte Begriffsmoment, hätte man es je in die Definition des Eigenthums aufgenommen, fallen qu int C. . . . lassen sei.

Bon der Seite des Allgemeinen her hätte also die obige Begriffsbestimmung Nichts zu besorgen. Sie durch Herbeiziehung ähnlicher Erscheinungen im Gebiete des Privatrechts zu stützen, müssen wir aber ablehnen. Am wenigsten glücklich gewählt scheint uns in dieser Beziehung Steinlechners Bergleichung des Miteigenthums mit der Correalobligation

(I. S. 116 ff.), nicht blos deshalb, weil es offenbar aussichts= los ift, eine bestrittene Materie mit einer andern ebenso bestrit= tenen in Verbindung zu bringen, sondern auch deshalb, weil bei dem Streit über die Correalobligationen etwas gang Anderes in Frage fteht, als bei dem Streit über das Miteigenthum. Dort ift das Ausgeschloffensein von partes, positiv gesprochen das »in solidum« (petere posse, debere) der feste Punkt, und die Frage ist: eine obligatio oder mehrere Obligationen? Gerade umgekehrt steht beim Miteigenthum das, wenigstens bei den Meisten, außer Frage, daß an einer Sache nur ein Eigenthum möglich ift, und die Streitfrage ift die: ift dies Eigenthumsrecht auf die mehreren Subjecte ganz und unge= theilt, oder nach Theilen, und in welchem Sinne nach Theilen bezogen? Weit zutreffender würde ein anderes Verhältniß zur Bergleichung herbeigezogen werden: das Miterbenverhältniß; hier würde es aber vor Allem nöthig sein, den noch keines= wegs völlig ins Klare geftellten Begriff des römischen Erbrechts (im subj. Sinne) zu gewinnen 7).

Wir bleiben sonach innerhalb der Grenzen des Miteigensthums. Wird nun hier nicht unsre Ansicht über das juristische Wesen dieses Verhältnisses durch einen klaren Ausspruch der Quellen ein für allemal abgethan? Es läßt sich nicht leugenen: wenn wir unsre obige Formel für die Begriffsbestimmung des Miteigenthums an römische Terminologie anlehnen wollten, so würden wir etwa auch sagen können: Miteigenthum ist Sigenthum Mehrerer an derselben Sache in solidum 8). Nichts ist daher natürlicher, als daß, wenn es heißt duorum in solidum dominium esse non posse (l. 5 § 15 commod.), ohne Weiteres vorausgesetzt wird, es sei damit eben jener Miteigenthumsbegriff gemeint und verneint; und ein Blick auf

⁷⁾ Bollständig einverstanden können wir uns nur mit derjenigen Auffassung der Universalsuccession erklären, welche Mandrh Familiengütererecht I S. 117 f. andeutet; ähnlich Hölder, Inktitutionen S. 218. — Bgl. übrigens unten die Schlußbemerkungen.

⁸⁾ Dies verkennt auch Bring"(Pand. 2. Aufl. § 131): "die Gemeinschaft hat eine Solidarität im Gefolge", die Genossen sind "aus dem Miteigenthum selbst gemeinschaftlich-solidarisch berechtigt".

die Literatur unseres Themas lehrt, daß dieses so verstandene Axiom das Haupthinderniß war, welches jedesmal, wenn die richtige Ansicht zum Durchbruch kommen wollte, sich dem mit Erfolg in den Weg stellte ⁹).

Dagegen mnß nun aber zweierlei mit Entschiedenheit geletend gemacht werden. Erstens: daß, wenn selbst der angegebene Sat den gegen unsern Miteigenthumsbegriff gewendeten Sinn hätte, dies für uns nicht unbedingt maßgebend sein könnte: zweitens: daß jener Sat den vermeintlichen Sinn gar nicht hat.

Was zunächst den ersten Punkt betrifft, so ist soviel wohl unzweifelhaft: der Sat duorum in solidum dominium esse non potest ist kein positiver Rechtssat, sondern ein juristischer Lehrsat, eine regula iuris, d. h. aber: ein Product des abstrahirenden Denkens. Die einzelnen das Miteigenthum betreffenden positiven Rechtssätze sind es, aus welchen jener Lehr= sat abstrahirt wurde und allein abstrahirt werden konnte; ex iure fit regula und nicht umgekehrt. Maßgebend für den Begriff des Miteigenthums ift aber das gesetzte Recht, die Gesammtheit der das Miteigenthum betreffenden Detailbestimmungen, soweit nicht bei einer derselben ersichtlich ift, daß aus bestimmten Gründen etwas contra tenorem rationis festgesetzt ift. Wäre es also wirklich an dem, daß unser Lehrsat den angegebenen Sinn hätte, so müßte er sich immerhin die Prüfung gefallen laffen, ob er mit dem ius (in dem bezeichneten Sinne) im Einklang stehe; wäre dies nicht der Fall, so hät= ten wir, da das ius keinesfalls zu ändern ift, nur die Wahl,

⁹⁾ Man höre z. B. Girtanner (Jahrb. f. Dogmat. III S. 241): "es würde auch im Wesentlichen nichts ändern, wenn man sagen wollte: Miteigenthum sei das Recht an der ganzen körperlichen Sache, aber beschränkt durch das Recht (Eigenthum) aller andern condomini; den nwenn das nicht blos ein andrer Ausdruck für das . . . unstatthafte dominium plurium in solidum sein sollte" u. s. w.; oder Eck (doppelseit. Alagen S. 94): "wichtiger noch ist, daß Windscheids Begriffsbestimmung, wie jede, welche das Sigenthum sür ungetheilt erklärt, im Wesentlichen wieder zu dem alten condominium (sic) plurium in solidum hinsührt".

an die Stelle der als falsch erkannten regula die richtige zu setzen, oder aber auf Heraussetzung des den concreten Rechtssätzen zu Grunde liegenden Allgemeinen, d. h. aber auf wissenschaftliche Ersassung der betr. Rechtssätze zu verzichten.

Wir brauchen jedoch keine Wahl zu treffen. Der Sat duorum in solidum dominium esse non potest hat keines= wegs die Bedeutung, welche man annimmt, wenn man den von uns vertheidigten Begriff des Miteigenthums mit jenem Sat für unvereinbar erklärt. In solidum ift, insofern solidus (vgl. 8005 und sol-ennis) die Bedeutung "ganz" hat, zunächst die Negation des pro parte oder in partem; welche nähere positive Bedeutung aber das in solidum habe, beftimmt sich nach dem Sinne des dadurch negirten pro parte 10). Sind die partes indivisae, so kann das in solidum nicht die= felbe Bedeutung haben, welche es hat, wenn die ihm gegen= übergestellten partes realisirte Theile sind. Wenn nun aber das pro partibus indivisis eine Rechtsgemeinschaft involvirt und auf eine künftige Theilung hinweist, so ist es eben auch Rechtsgemeinschaft und fünftige Theilung, was durch in solidum negirt wird. Dominium in solidum sagt also, wenn als Gegensat das dominium pro partibus indivisis gedacht ift — und dies ift in 1. 5 § 15 eit. allerdings der Fall nur soviel: es ist kein Miteigenthum vorhanden; wird daber die Möglichkeit eines dominium in solidum für Mehrere ge= leugnet, so ift damit darüber, mas im Falle des Miteigen= thums möglich oder nicht möglich sei, gar nichts ausgesagt. Wir können auch so sagen: dominium pro parte heißt Miteigenthum, dominium in solidum folglich Allein-Eigenthum. Recht deutlich stehen sich so die Ausdrücke gegenüber in 1. 8

¹⁰⁾ Keineswegs durchgängig richtig ist es, wenn Steinlechner I, 97 sagt: der Gegensat von in solidum und pro parte drücke die Möglichsteit der mehrfachen resp. der theilweisen Realisirung des Inhaltseines Rechts aus. Bei Solidars und Correalobligationen bedeutet in solidum teneri die Verhaftung auf das Ganze der Leistung, nicht auf eine mehrmalige Leistung, Ebenso unrichtig heißt es ebenda: "die Kömer drücken mit dem Worte solidum immer die Unbeschränktheit des Inhaltseines Rechts aus".

§ 1 de lib. causa 40, 12: si plures sibi dominium servi vindicent, dicentes esse communem . . . ceterum si unusquisque suum esse in solidum, non in partem dicat etc. ¹¹). Wenn es also heißt duorum in solidum dominium esse non potest, so können wir das auch so wiedergeben: Zwei können an derselben Sache Eigenthum nur als Miteigenthümer haben. Wer etwa einwenden möchte, das sei doch gar zu selbstverständlich, der sehe sich doch die l. 3 § 5 de adq. vel. am. poss. (41, 2) an, wo nicht Ulpian, sondern Paulus gewiß nicht minder selbstverständliche Sätze, betreffend die possessio duorum in solidum, ansührt.

Wir wenden uns zu den speciellen das Miteigenthum be= treffenden Rechtssätzen, und fragen nach der in denselben zum Ausdruck gelangenden Grundanschauung. Es kann nicht in Abrede genommen werden, daß eine Reihe solcher Säte aus der= jenigen Begriffsbestimmung des Eigenthums, wonach das eine Eigenthum an der Sache gleichzeitig und ungetheilt auf meh= rere Subjecte bezogen ift, auf die einfachste und ungezwun= genste Art abgeleitet werden kann. Das hat man denn auch zugestanden, das Zugeständniß aber durch allerlei Mittel zu einem unpräjudicirlichen zu machen gesucht. So z. B. durch die Bemerkung, daß die betreffenden Säte sich wohl auch auf andre Weise erklären laffen 12). Dergleichen Bemange lungen sind ganz und gar unsubstantiirt, und verdienen eine Widerlegung schon deshalb nicht, weil eine solche gar nicht möglich ift. Man gebe ein anderes Princip an, aus dem he= raus die Specialentscheidungen getroffen worden seien; dann wird sich prüfen lassen, welcher Auffassung der Borzug, gebührt. Auch mit der Art und Weise, wie Ect (a. a. D. Bb. 19. S. 233) die von Windscheid als Bestätigungen des Begriffs angeführten Einzelentscheidungen zu beseitigen versucht, können wir uns nicht einverstanden erklären. Er sagt von denselben: sie seien "sämmtlich dem Sclavenrecht entnommen, und dürften vielmehr auf Zwedmäßigkeitsrüchsich

¹¹⁾ Bgl. auch l. 15 C. fam. herc. 3, 36, wo dominium pro solido einfach für Alleineigenthum steht.

¹²⁾ So der Recensent Steinlechners im Literar. Centralblatt.

ten zurückzuführen sein". Das lettre müssen wir als eine nicht näher begründete Behauptung auf sich beruhen lassen; was aber den ersten Theil dieser Bemerkung betrifft, so ist er nicht richtig, denn die Haftung der Miteigenthümer in solidum gegenüber einer Noyalklage beschränkt sich nicht auf den Fall, wo die res communis ein Sclave ist (und überdieskommen noch mehrere von Windscheid nicht angeführte Säte in Betracht, die ebenfalls nicht dem Sclavenrecht entnommen sind); und zweitens ist er an sich unerheblich, denn es ist völlig gleichgiltig, an welchem Concreten das Allgemeine zur Erscheinung kommt.

Es find aber die von Windscheid (I, § 169ª. Note 5, Quellenbelege dafelbft) angeführten Sätze die folgenden: was ein im Miteigenthum stehender Sclave dem einen der Eigen= thümer nicht erwerben kann, erwirbt er dem andern ganz (wir fügen bei: auch dann, wenn theilweiser Erwerb möglich wäre); ebenso erwirbt er für einen Eigenthümer bas Ganze, wenn er für ihn allein erwerben will; wenn von den Miteigenthü= mern eines Sclaven der Gine benfelben freiläßt, fo verliert er partem suam, eaque accrescit socio; endlich die schon er= wähnte Solidarhaftung der Miteigenthümer gegenüber einer actio noxalis. Die Beweiskraft dieser Detailfate für den von Windscheid aufgestellten Miteigenthumsbegriff noch näher darzulegen, wäre ganz überflüffig, da dies von Steinlechner in ausführlicher und gründlicher Weise geschehen und gegne= rischerseits Nichts vorgebracht ift, was jene Beweiskraft zu er= schüttern vermöchte.

Dagegen müssen wir bei einem andern, von Steinlechner ins Feld geführten Rechtssatz etwas verweilen, weil dersselbe von Ech, wie früher (doppelseit. Alagen S. 94), so auch jetzt noch (Ar. Viertelj. Schr. 19 S. 232 f.) für die gegenstheilige, herrschende Ansicht verwerthet wird. Dieser Satz bestrifft die Möglichkeit der Dereliction einer pars pro indiviso, und ist ausgesprochen in 1. 3 pro derel. (41, 7) von Mosdestin:

An pars pro derelicto haberi possit, quaeri solet. et quidem si in re communi socius partem suam reliquerit, eius esse desinit, ut hoc sit in parte quod in toto: atquin totius rei dominus efficere non potest, ut partem retineat, partem pro derelicto habeat.

Ec argumentirte früher (doppelf. Klagen Note 329) so. "offenbar will hier Modestinus die Herrenlosigkeit (pro derolicto haberi) in dem ersten Fall für möglich, in dem zweiten für unmöglich erklären. Durch Accrescenz aber würde die= felbe in allen Fällen gleichmäßig ausgeschlossen sein. Da= rum können auch die Worte ut hoc sit in parte nicht blos ben Eigenthumsverluft des Derelinquenten ausdrücken wollen". Es dürfte aber in unserer Stelle, wenn irgend etwas, vielmehr das offenbar sein, daß von Herrenlosigkeit nirgend ein Wort gesagt wird, sondern nur von Dereliction. Oder vielmehr genauer: von der Folge der Dereliction ist allerdings ein einziges Mal die Rede; gerade da ist aber höchst vorsich= tig eine Fassung gewählt, welche die Frage: ob herrenlos oder nicht, offen läßt: pars eius esse desinit. Damit erscheint aber die ganze Argumentation als hinfällig. Reuerdings legt Ed (Kr. B. J. Schr. S. 232) nur noch auf die Worte ut hoc sit in parte quod in toto Gewicht, und es wird sein Gedankengang hiebei wohl diefer sein: wenn der Alleinei= genthümer die Sache derelinquirt, so ist dieselbe herren= los; wenn nun die Stelle sagt, es gelte in Bezug auf die pars eines Miteigenthümers dasselbe, was bei Alleineigen= thum, so ist damit indirect gesagt, daß die derelinquirte pars auch herrenlos werde. Haben wir hiemit die Meinung Ecks getroffen, so würden wir ihm Folgendes entgegnen. Das hoe weist zurück auf das unmittelbar Vorhergehende si socius partem suam reliquerit, eius esse desinit. Das eius esse desinit paßt auf zwei verschiedene Källe: sowol auf den, mo in Folge der Dereliction Seitens des Alleineigenthumers die Sache herrenlos wird, als auf den andern, wo die Dereliction zwar Eigenthumsverluft für den Derelinquenten, nicht aber Herrenlosigkeit der Sache (oder einer pars) zur Folge hat. Warum hat Modestin diesen Ausdruck gebraucht, wenn er nur an die eine von beiden Möglichkeiten dachte und gerade für diese eine Möglichkeit einen bestimmten Ausdruck zur Verfü-

gung hatte? Zu der Annahme, Modestin habe den weiteren Ausdruck absichtlich gebraucht, stimmt auch das reliquerit, neben welcher Lesart des Florentinus sich das dereliquerit der Bulgathandschr. wie eine wohlfeile Correctur der Gloffatoren ausnimmt; Modestin wird das Wort dereliquerit gerade des= halb vermieden haben, weil fich an dasselbe schon damals die Vorstellung der Herrenlosigkeit gar zu leicht anschloß. Sobann halten wir Ed von feinem eigenem Standpunkt entge= gen: herrenlos foll nach seiner Meinung werden die pars pro indiviso, und das ist nach ihm ein Theil des Rechts. Her= renlosigkeit wird aber nur prädicirt von Sachen, es könnte also, wenn Modestin die Herrenlosigkeit einer pars hätte behaupten wollen, nur ein Sachtheil gemeint fein. Gefett aber, Ed wollte sich zu den Sachquoten Göpperts bekehren, so sa= gen wir noch dieses. Kann ber Miteigenthümer in dem Sinne derelinguiren, daß seine Sachquote herrenlos wird, so wird die Sache, zwei Miteigenthümer zu gleichen Theilen vor= ausgesett, zu 1/2 herrenlos, zu 1/2 gehört sie nach wie vor dem andern Miteigenthumer. Das ift gang dasfelbe Refultat, welches durch Dereliction einer pars berbeizuführen dem Alleineigenthümer unmöglich fein foll. Es würde also in dem Schlußsag unsrer Stelle der Nachdruck auf totius rei dominus zu legen und zu denken sein: was der Miteigenthümer zu Stande bringen fann, vermag der Alleineigenthümer nicht; und insofern hätte Modestin auch fagen können: ut hoc non sit in toto quod in parte. Bergebens sehen wir uns nach einem Grunde dafür um, weshalb der Alleineigenthümer ein Refultat nicht folle berbeiführen können, welches, wenn es vom Miteigenthümer herbeigeführt werden kann, an sich als mög= lich und unter Umständen zweckbienlich anerkannt werden müßte. Bielmehr scheint uns, es sei bem Alleineigenthumer das fragliche Können abgesprochen, weil das betreffende Resultat als solches keinem vernünftigen Amede dienen kann. Entweder man will eine Sache haben, oder man will fie nicht haben; ein vernünftiges Motiv, aus welchem man eine Sache nur halb haben, oder nur halb nicht haben wollen follte, kön= nen wir uns wenigstens nicht benten. Wird aber bas frag=

liche Können nur dem Alleineigenthümer abgesprochen, so wird es deshalb sein, weil nur bei ihm das partem derelinquere dies zweckwidrige Resultat herbeiführen würde, nicht aber bei dem Miteigenthümer, und weil das partem derelinquere bei diesem einen andern Sinn hat, als bei jenem. Wenn der Miteigenthümer seine pars derelinquirt, so heißt das: er will von der Sache überhaupt nichts; er gibt sein Sigenthum an der Sache in toto auf, und das kann er auch, weil er es hat. Es erhellt, daß, wenn der Miteigenthümer sein Miteizgenthum aufgibt, dies mit dem Grundsah nicht in Widerspruch tritt, daß der Sigenthümer die Sache nicht theilweise derelinquiren kann; und es zeigt sich, daß die l. 3 cit. von Steinzlechner nicht mit Unrecht als Bestätigung der Windscheid'schen Theorie in Anspruch genommen worden ist.

Es wird ferner auch von Eck (Krit. Viert. J. Schr. N. F. II. S. 121) anerkannt, daß folgende Rechtsfätze (für welche die Quellenbelege herzusetzen unnöthig ist) die Theorie von der Ungetheiltheit des Eigenthums bestätigen: eine Servitutensklage ist für jeden Miteigenthümer des praedium dominans gegen jeden Miteigenthümer des praedium serviens in solidum begründet; die hinsichtlich einer pars erfolgende confusio des Eigenthums am herrschenden und dienenden Grundstück hebt die Servitut nicht auf, da die dienende Sache immer noch hinsichtlich des andern Miteigenthümers res aliena ist 13).

Mit dem bisher Angeführten sind aber die den Grundssatzur Ausführung bringenden Rechtssätze noch keineswegs erschöpft. Bor allem müssen wir hieher zählen die Regel in re communi neminem dominorum iure facere quidquam invito altero posse l. 28 comm. div. (10, 3). Wenn zur Mostivirung des in der Regel statuirten ius prohibendi gesagt wird: in re enim pari potiorem causam esse prohibentis con-

¹³⁾ Also nicht blos gegenüber einer fremden Eigenthumsquote findet die Servitut hier Statt, sondern gegenüber einer res aliena. Es muß daher dieser Fall aus dem von Hart mann für seine Rechte an eigener Sache (S. 31 f.; Jahrb. f. Dogm. 17 S. 93 f.) zusammengebrachten cassusstiftsschaften Material ausgeschieden werden.

stat, fo stimmt das mit unserem Miteigenthumsbegriff aufs Vollftändigfte überein. Jedem Miteigenthumer fteht ein und dasselbe Eigenthum an derselben Sache zu: das ift die par res, und sie liegt auch dann vor, wenn die partes noch so un= gleich find. Wenn aber das Recht getheilt ift, oder wenn jeber Miteigenthumer Eigenthum an einer Sachquote hat, und nun die Theile oder Quoten verschieden sind, wie kann da noch von par res die Rede sein? Bon Beschränkung unfres Sates auf gemeinschaftliche Sclaven ist übrigens keine Rede und ebensowenig ift daran zu denken, daß derfelbe auf Zwedmäßigkeitsgründen berube. Bielmehr ift er praktisch so un= zweckmäßig, daß er überhaupt nur erträglich ist, weil neben ihm als Correctiv der Sat steht, daß jederzeit von jedem der Miteigenthümer (nicht etwa blos von der Majorität, oder we= nigstens einer größeren Minorität) auf Theilung provocirt werden kann; so unzwedmäßig, daß man sich denselben anders. als aus der consequenten Durchführung eines formal-juristi= schen Princips, jedenfalls überall da nicht wird erklären fon= nen, wo das facere in re ber gemeinschaftlichen Sache keinen Nachtheil oder gar Vortheil bringt, und dem andern socius daraus, keine Nöthigung zu einer Bermögensaufopferung er= mächst.

Auf Zweckmäßigkeitsgründen dagegen beruhen die von Eck (a. a. D. Bd. 19. S. 237) angerufenen Bestimmungen neuerer Gesethücher, wonach überhaupt, oder doch in gewissen Fällen der Wille der Majorität für die gemeinschaftliche Sache maßgebend ist. Daß solche Bestimmungen für den römisch en Begriff des Miteigenthums Nichts ergeben, liegt auf der Hand. Wenn aber Windscheid (§ 139°. Note 7) meint, es sei mit dem Begriffe des Miteigenthums (gedacht ist dabei an den des römischen) nicht unvereindar, daß für gewisse Verfügunzen über die Sache die Majorität der Antheile entscheide, so müssen wird das bestreiten. Siebei werden übrigens zwei Fragen wohl auseinander zu halten sein: kann überhaupt Maziorität entscheidend sein, und: wie wird die Majorität bezrechnet? Die erste Frage greift über das Miteigenthumsverzhältniß hinaus und kann in gleicher Weise für jede privat-

rechtliche Gemeinschaft gestellt werden; ihre Entscheidung hängt zulet davon ab, ob das Princip der Geltung des Indivisualwillens im Privatrecht mit größerer oder geringerer Energie durchgeführt wird. Die zweite Frage aber würde für das Miteigenthum näher so zu formuliren sein: bestimmt sich die Majorität nach der Zahl der Miteigenthümer oder nach der Größe ihrer partes? Ist es das Eigenthumsrecht als solches, welches zur Versügung berechtigt, und steht dieses Recht nach dem Miteigenthumsbegriff, den Windscheid aufstellt, und den auch wir für den römischen halten, jedem socius in ganz gleicher Weise zu, so scheint damit nur die Bezrechnung der Majorität nach der Zahl der Eigenthumssubjecte vereindar zu sein.

Es muß aber auf den in Rede stehenden Grundsatz um so größeres Gewicht gelegt werden, als die Größe der partes, welche für das Verhältniß der Mitgenthümer untereinander sonst, d. h. überall da maßgebend ist, wo es auf Grund des gemeinschaftlichen Sigenthums etwas zu theilen oder einen gemeinschaftlichen Erwerd zu machen gilt, hier sogar den Genosesen gegenüber unerheblich ist; und dies hat seinen Grund eben darin, daß zu den gedachten Verfügungen das Sigenthumserecht an sich und abgesehen von der magnitudo dominii (wie es in l. 5 § 1 damn. inf. heißt) die Besugniß giebt.

Nach außen ist, soweit das Eigenthumsrecht zu gewissen andern Handlungen legitimirt, die magnitudo dominii erst recht bedeutungslos. So sinden wir es in Bezug auf missio in possessionem wegen verweigerter cautio damni insecti. Si plures domini sint aedium, sagt Uspian in l. 40 § 4 ht., qui damni insecti sidi prospicere volunt, nec quisquam eis damni insecti caveat, mittendi omnes in possessionem erunt, et quidem aequalibus partidus, quamvis diversas portiones dominii habuerint; vgl. l. 5 § 1 eod. Das hat man sich genauer so zu densen: da jedem Miteigenthümer ein und dasselbe Eigenthum ungetheilt zusteht, so hat auf Grund des Eigenthums auch jeder das Recht, die missio zu verlangen und zwar in solidum; partes entstehen hier erst concursu, und diese sind, wie überall wo partes concursu siunt, aequales.

Auch der folgenden, wie es scheint noch wenig beacheteten Entscheidung liegt schwerlich eine andere Auffassung des Miteigenthums zu Grunde, als eben die hier vertheidigte. Ulpian sagt in 1. 6 § 6 comm. div. (10, 3):

Si quis in communem locum mortuum intulerit, an religiosum fecerit, videndum. Et sane ius quidem inferendi in sepulcrum unicuique in solidum competit, locum autem purum alter non potest facere religiosum.

Wir erklären diese Entscheidung gang einfach fo: da jeder Miteigenthümer Eigenthümer in solidum — nicht in dem 1. 5 § 15 commod. abgelehnten, sondern in dem oben ent= wickelten Sinne — ift, so muß ihm auch das Recht der Beerdigung in Bezug auf das Grundstück, deffen Eigenthümer pro parte er ift, in solidum zustehen. Wie aber will die herrschende Doctrin diese Entscheidung rechtfertigen? Man er= wäge doch nur auch Folgendes. Es ist ein auch für Ulpian unannehmbares Refultat, daß der eine Miteigenthümer durch seine illatio mortui das gemeinsame Grundstück zu einer res extra commercium machen und so das Recht der anderen Miteigenthümer zerstören könne. Hätte er vom Wesen des Miteigenthums eine Ansicht gehabt, wie sie von Eck over Göp= pert vertreten wird, so wäre ja nichts einfacher gewesen, als auf Grund derselben so zu sagen: das ius mortuum inferendi hat nicht der Einzelne, sondern nur die Gesammtheit der Miteigenthümer; und zwar der Einzelne deshalb nicht, weil er, als Eigenthümer blos einer pars, es in solidum nicht haben kann, und es andrerseits unmöglich ift, einen Todten pro parte zu inferiren. Statt beffen bequemt sich Ulpian lieber zu dem Zugeständniß, daß eine an und für sich berech= tigte illatio mortui den betreffenden locus gleichwohl nicht zu einem locus religiosus mache! Wir meinen: ein ftarkeres Ar= gument könne dafür, daß die römischen Juriften unsere Ansicht über das formelle Wesen des Miteigenthums theilten, kaum beigebracht werden.

Noch eine andere Stelle von Ulpian — demselben Ulpian, welcher uns das Axiom duorum in solidum dominium esse non potest überliefert hat — beweist für das Vorhandensein

derselben Anschauung wenigstens indirect. Es ist dies 1. 10 pr. aq. pluv. arc. 39, 3:

Si autem plures sint eiusdem loci domini ¹⁴), unde aqua ducitur, omnium voluntatem esse sequendam non ambigitur: iniquum enim visum est, voluntatem unius ex modica forte portiuncula domini praeiudicium sociis facere.

Es handelt sich um Einräumung des ius aquae ducendae Seitens der Eigenthümer des Grundstücks ubi aqua oritur, vgl. 1. 8 cod. Auf den ersten Anblick könnte es nun scheinen, als werde in unsrer Stelle ein Satz statuirt, der dem in der 1. 28 comm. div. ausgesprochenen Grundsat widersprechen murde: daß nemlich, wenn nur einer der socii der Ertheilung des Wafferleitungsrechts sich widersete, der Wille der Uebrigen den Ausschlag zu geben habe. Diese Auslegung erweist sich aber als unhaltbar, einmal weil dazu das omnium nicht paßt 15), sodann, weil die rechtliche Möglichkeit, daß einer ber condomini durch seinen Widerstand die Einräumung eines Wafferrechts hindern kann, an und für sich, und abgesehen von besondern Verumständungen, doch nur demjenigen Nachtheil bringt, der das ius aquae ducendae zu haben wünscht, nicht aber sociis praeiudicium facit: es bleibt ja vielmehr Alles wie es war, und das Grundstück servitutfrei. Der Sinn ist vielmehr dieser: nur alle socii zusammen können dem gemeinschaftlichen Grundstück die Servitut auflegen (omnium voluntatem esse seg.), nicht ein Einzelner; denn das würde zu der Unbilligkeit führen, daß der Wille des einen socius etwas dem

¹⁴⁾ In dieser Wendung kommt das Wesen des Miteigenthums zu ganz correctem Ausdruck. Bon jedem der mehreren socii gilt, daß er dominus kundi ist; der Identität des Objects entspricht hier nothwendig die Identität des Nechts, des dominium. Ganz correct daher auch Papinian in 1. 66 § 2 leg. II: plures in uno (d. h. "an einem und demselben") fundo dominium — obtinent.

¹⁵⁾ Es kann zwar omnes wohl einmal heißen omnes praeter unum, es muß sich aber dann dieser Sinn aus dem Vorhergehenden ergeben, z. B. wenn es heißt non intellegere quod omnes intellegunt. In unserer Stelle fommt der unus hintennach, und Niemand kann schon bei omnium an ihn denken.

Rechte der andern socii Nachtheiliges, eine dingliche Belastung des gemeinsamen fundus, herbeiführen könnte. Wenn nun aber hier auf die aequitas recurrirt wird, so wird etwas Anderes als das nach der iuris subtilitas sich Ergebende gedacht sein, und dies kann, soll Ulpian mit sich selbst in Uebereinstimmung bleiben, nur dem entsprechen, was in der zuvor besprochenen Stelle ausdrücklich gesagt war: das Necht, eine Wasserleitungsservitut zu bestellen, hat, Kraft des ihm an dem fundus als Ganzem zustehenden Eigenthums, jeder der mehreren Miteigensthümer in solidum; die aequitas aber ersordert (weil eben auch die andern socii ebendasselbe Recht haben), daß erst die Beswilligung Aller Effect habe.

Dagegen können wir uns nicht davon überzeugen, daß die Berpflichtung bes Schuldners einer pars, mit dieser auch die inzwischen durch Adjudication hinzuerworbene andere pars dem Gläubiger zu tradiren, bezw. die entsprechende Berpflichtung des Gläubigers, die adjudicirte pars altera zu übernehmen, eine Consequenz aus dem hier vertretenen Miteigenthumsbegriff fei, und folglich für denfelben beweise, wie dies Stein= lechner will (II, 113 ff.). Darin zwar muffen wir St. völlig Recht geben, daß von juristischer Accession (Ihering) oder accessorischem Commodum (Mommsen) nicht die Rede sein könne, und zwar deshalb nicht, weil aus jenen Gesichtspunkten zwar ein Recht des Gläubigers, keineswegs aber auch eine Pflicht desfelben zur Uebernahme und vollends eine Pflicht zur Ueber= nahme mit Ersat dessen wozu der Schuldner im Theilungs= verfahren condemnirt worden ift, erklärt werden kann (Steinl. ib. S. 119 f.). Wenn aber Steinlechner fagt (ib. S. 124): der geschuldete Gegenstand selbst hat eine Beränderung er= fahren und wird daher in dieser Veränderung geschuldet; aus ber pars ift das totum geworden, daher auch dieses zu leisten - fo scheint uns hinwiederum Ed im Recht zu fein, wenn er einwirft (XXI S. 120): mare dies richtig, so mußte es auch bann zutreffen, wenn die Entstehung des totum nicht auf Rechtsnothwendigkeit, sondern 3. B. auf freiwilligem Erwerb beruhte. Wir unsererseits glauben der Sache und den Quellen n folgender Beise gerecht zu werden.

Die fragliche Bestimmung wird auf die aequitas zurück= geführt 1. 13 § 17 empti vend. und 1. 78 § 4 de jure dot. Damit ift eigentlich schon das Urtheil über die Auffassung von Steinlechner gesprochen, nach welcher jene Bestimmung vielmehr die Consequenz eines juriftischen Begriffs ift. Welches nun aber die entscheidenden Aequitätsgründe seien, das ift in den Quellen in genügender Beise nicht ausgesprochen; Ginzelheiten derselben, die hieher gehören, werden sich aber, gleich= fam als disiecta membra eines nicht ausgesprochenen Grund= motivs, den folgenden Erwägungen ungezwungen einfügen laffen. Es ist auszugehen von der Thatsache, daß das römische Miteigen= thum, man mag es nun formell construiren wie man will, Kraft seiner positiv-praktischen Gestaltung ein Verhältniß ist, aus dem Reder, sobald es angeht, herauszukommen sucht, ein Verhält= niß also, in welches Jemanden gegen seinen Willen hineinzuzwingen oder in welchem Jemanden festzuhalten nicht die Ab= ficht der Rechtsordnung sein kann. Wenn nun ein socius seine pars verkauft hat, so wollte er jedenfalls in der communio nicht bleiben. Der Käufer dagegen mußte fich fagen, daß er in eine communio eintrete. Daber ift es billig, daß der Ber= fäufer, wenn ihm ohne sein Authun 16) die andere pars adjudicirt wird, auch die Uebernahme dieser von dem Käufer beanspruchen kann; andernfalls käme er ja wieder in eine communio, an die er, als er verkaufte, gar nicht dachte und die vielleicht noch unangenehmer ist als diejenige, aus der er heraus wollte. Das ist zunächst billig für den Verkäufer; für den Käufer aber ist es nicht unbillig: wäre er mit dem socius des Verfäufers in communio getreten, so hätte ihm auch die ganze Sache adjudicirt werden können 17). Soweit

¹⁶⁾ Wehr als dies wollen die Worte (haec pars) beneficio alterius (venditori accessit) nicht sagen. Beneficio alterius partis heißt eben: von wegen der andern pars (vgl. beneficio furis 1. 46 pr. de furt. 47, 2). Auf ein accessorisches Commodum können diese Worte nur den führen, der übersieht, daß das deneficio gar nicht zu der adjudicirten, sondern zu der ursprünglich innegehabten pars in Beziehung gesetzt ist, und daß es nur die angegebene ganz abgeschwächte Bedeutung hat.

¹⁷⁾ Aequum est enim eandem esse condicionem emptoris, quae

ist nun aber erst die Nebernahme pflicht bes Käusers erstlärt. Sein Nebernahme recht ist ebenso einsach zu motiviren. Er hat als seinen condominus bei Abschluß des Geschäfts nicht den Berkäuser, sondern dessen socius in Aussicht genommen, und sonach ist es billig, ihn nicht zu einer communio mit jenem zu zwingen; und dem Berkäuser hinwiederum geschieht nicht unbillig, wenn man ihn zur Hergabe auch der adjudicirten pars gegen Entschädigung verpslichtet, weil er durch die Beräußerung seiner pars an den Tag legte, daß ihm überhaupt an der Sache nicht so viel gelegen sei als an deren Werth: denn durch den Berkauf beraubte er sich ja, soweit an ihm lag, der Möglichkeit, durch Adjudication Eigenthümer der ganzen Sache zu werden.

Hat dagegen der Verkäufer selbst auf Theilung provocirt, so hat Er etwas gethan, bei dem er sich die Möglichkeit, die Sache adjudicirt zu bekommen und so socius seines Käusers zu werden, nicht verhehlen konnte. Es liegt daher in diesem Fall kein Grund vor, ihm gegenüber den Käuser zur Ueber-nahme des Ganzen zu verpslichten. Was dagegen den Käuser betrifft, so kommt er hier gerade so gut, wie in dem Falle, wo dem Verkäuser die andre pars ohne sein Zuthun adjudicirt ist, in eine communio mit dem Verkäuser, ohne daß er, der Käuser, dies wollte oder voraussehen konnte. Wir sind daher der Meinung, daß er allerdings auch in diesem Falle berechtigt ist, gegen Entschädigung Uebergabe der ganzen Sache zu verlangen: in den Quellen sinden wir nichts, was dem entsgegenstünde 18).

futura esset, si cum ipso actum esset communi dividundo, sagt Ulspian in 1. 13 § 17 cit.; die Darlegung im Texte dürste zeigen, daß dasmit die Sache noch lange nicht erschöpft ift.

¹⁸⁾ Mommsen (Erörterungen aus dem Obligationenrecht, Heft I S. 60 f. u. Note 14) stellt die Verpslichtung des Verkäusers, den adjudizirten Theil herauszugeben, für diesen Fall in Abrede, und zwar deßhalb, weil in den einschlägigen Stellen überall der Schuldner als der in der Ao comm. divid. verklagte Theil erscheine. Die Thatsache ist richtig, aber sie erklärt sich so: es ist in allen diesen Stellen das Recht auf die

Die Redeweise der Quellen, wonach ein Miteigenthümer partem vindicat, seine pars verpfändet, verkauft und bgl., sollte gegen die richtige Auffassung des Miteigenthums keine Bedenken erregen. Vor allem ift hier Folgendes zu erwägen. Als die römischen Juristen ansiengen, ihr Recht in wissenschaft= licher Weise zu erfassen, fanden fie größtentheils eine feste Terminologie ichon vor, welche, im praktischen Leben und fo zu sagen instinctmäßig entstanden, zwar sehr oft dem Wesen der Sache völlig adäquat ist, aber doch nicht immer; und zwar, wie zu erwarten, namentlich da nicht, wo das formell-juristische Wesen eines Verhältnisses mit den praktischen Ergebnissen des= felben nicht harmonirt, und daher nicht durch die unmittel= bare Anschauung, sondern nur im Wege der Reflexion und Ab= straction erfaßt werden kann. Auch in solchen Fällen haben bie römischen Juriften, unseres Erachtens gang mit Recht, bie hergebrachte Terminologie beibehalten. So ift es mit dem Ausdruck des Accrescirens, und ebenso mit den oben ange= gebenen Redewendungen der Quellen. In diesen bedeutet pars dasselbe, mas dominium pro parte (oben S. 39), d. i. aber: Miteigenthum, Eigenthum welches außer dem Bindicirenden, Verkaufenden u. f. w. auch noch andere Subjecte hat. Zum Nebersluß ist uns eine alte Definition von pars überliefert. welche gerade dies befagt; es ist die bekannte 1. 25 § 2 V. S: Q. Mucius ait, partis appellatione rem pro indiviso significari; denn wenn res Sache und Eigenthum ift, so ist res pro ind. Sache die im Miteigenthum fteht und Miteigenthum.

Nebrigens fehlt es auch nicht an Stellen, in denen als Object der Verfügung des Miteigenthümers schlechtweg die Sache angegeben wird, z. B. l. 6 § 8 comm. div. si fundus

adjudicirte pars als ein beiderseitiges, sowol dem Käuser, als Berkäuser zustehendes, verstanden. Dies trifft aber, wie gezeigt, nur zu, wenn Berkäuser nicht Provokant war. — Bas aber Mommssen von seinem Standpunkte aus eigentlich zu einer entgegengesetzten Entscheidung hätte bestimmen müssen, ist dies, daß das angebliche commodum ein commodum ex re ist, gleichviel ob der Berkäuser auf Theilung provocirt hat oder nicht; wenigstens ist nicht einzusehen, inwiesern das Brovociren sur die Adjudicatio maßgebend sein sollte.

communis nobis sit sed pignori datus a me — ex pacto vendere eam rem creditor potest. Bei solchen wol gleichs salls dem Gebrauch des täglichen Lebens entstammenden Ausstrücken subintelligirten die Juristen das Erforderliche.

Dagegen erfordern zwei Punkte, von denen aus gegen die Theorie von der Ungetheiltheit des Miteigenthums Einwensdungen erhoben worden sind, eine eingehendere Besprechung: die Möglichkeit einer plus petitio Seitens des vindicirenden Miteigenthümers und die Art und Weise, wie Theilungsgesschäfte zwischen Miteigenthümern charakterisirt werden, sowie das Erforderniß der traditio als Bedingung des Eigenthumssübergangs von dem einen Miteigenthümer auf den andern (vgl. Ec a. a. D. XIX S. 232, XXI (N. F. II) S. 118.

Der erste dieser beiden Punkte verdient ein genaueres Eingehen, insbesondere auf die Quellen, auch deshalb, weil er in den bisherigen Erörterungen über das Miteigenthum immer zu kurz gekommen ist. Es wird nun zunächst auszuscheiden sein der Fall, wo der Miteigenthümer seinen socius zum Gegner hat; daß er diesem gegenüber eine plus petitio begeben kann, burfte zu Bedenken gegen die erwähnte Auffassung des Miteigenthums keinen Anlaß geben. Damit scheiden auch Stellen aus, wie l. 3 § 2 l. 5 § 1 l. 76 § 1 R. V. (6, 1), 1. 8 § 1 comm. div. (10, 3), aus welchen sich zwar zweifel= los ergiebt, daß der Kläger nur partem vindicirt, wo aber überall der andere Miteigenthümer Procefigegner ist. Aber wie ift es gegenüber Dritten? Zunächft fagt Gajus 4, 53 ganz allgemein, es werde eine plus petitio re begangen, si is, cuius ex parte res est, totam eam aut maiore ex parte suam esse intenderit. Er sagt nicht, daß dies blos dann der Kall sei, wenn die Bindication gegenüber einem Miteigenthümer Statt finde; aber seine Worte schließen das doch auch nicht aus, und er hatte, auch wenn die pluspetitio auf den zuerst gesetzten Kall beschränkt war, an dieser Stelle keine dringende Beranlaffung, die Beschränkung zu erwähnen. Immerhin wird es wohlgethan sein, sich nach anderweitigen Entscheidungen der Quellen umzusehen. Und zwar wird schon die Feststellung genügen, daß der dominus ex parte auch dann, wenn er einen Dritten zum Proceßgegner hatte, partem vindicirt hat; daraus dürfen wir, wenn nicht aus der Besonderheit des Falls sich ein anderer Grund hiefür darbietet, folgern, daß er auf die vindicatio partis sich beschränken mußte, und zwar wegen der Gesahr der pluspetitio. Zunächst bietet sich dar 1.8 R. V.:

Pomponius libro trigesimo sexto probat, si ex aequis partibus fundum mihi et tecum communem tu et L. Titius possideatis, non ab utrisque quadrantes petere me debere, sed a Titio qui non sit dominus totum semissem. aliter atque si certis regionibus possideatis eum fundum: nam tunc sine dubio et a te et a Titio partes fundi petere me debere . . . et ideo te quoque a Titio quadrantem petere debere. Diese Stelle liefert aber deshalb kein zweifelloses Resultat, weil der Grund, weshalb von Titius die Hälfte vinbicirt wird, in dem Umstand liegt, daß Titius nur zur hälfte Besitzer ift, und weil in den übrigen in der Stelle supponirten Fällen der condominus an dem Processe activ oder paffiv wenigstens mitbetheiligt ift — entweder ich vindicire von Titius und dem andern Miteigenthümer, oder diefer und ich vindiciren gemeinschaftlich von Titius. Dagegen dürfte entscheidend sein 1. 30 lib. causa 40, 12: Duobus petentibus hominem in servitutem pro parte dimidia separatim u. f. w. Man kann hier freilich fragen: wie konnte der Prätor den beiden Miteigenthümern geftatten, separatim vorzugeben? Warum zwang er sie nicht, miteinander zu klagen, wie das jedenfalls zu Gajus Zeit (unfre Stelle ift von Julian) schon üblich war (l. 9 § 1 eod.) und später durch Senatsbeschluß (1. 8 § 1 eod.) eingeschärft wurde? Man könnte geneigt sein, sich dies daraus zu erklären, daß jeder der beiden Miteigen= thümer eben in solidum die rei vindicatio angestellt habe, so daß der Prätor in iure von dem Miteigenthumsverhältniß nichts gewahr wurde, und könnte danach auf die Vermuthung kommen, das pro parte dimidia sei erläuternder Rusat ber Compilatoren. Doch ist das zu wenig sicher, und es tritt Ausschlag gebend hinzu eine Constitution Diocletians, 1. 16.

C. R. V. 3, 32): si in area communi domum aliquis exstruxit, hanc vobis communem iuris fecit ratio. cuius portionem ab eo, qui bona fide possidens aedificavit, si velis vindicare et rel. und etwa noch l. 6 pr. R. V. (Paulus): si in rem aliquis agat, debet designare rem, et utrum totam an partem et quotam petat.

Es ist sonach dem oben angeführten Satz des Gajus ganz unbedenklich allgemeine Geltung zuzugestehen. Nun fragt es sich aber, ob hierin ein entscheidendes Argument gegen unsere Theorie zu finden ift, und diese Frage muß aus folgenden Gründen verneint werden. Alle angeführten Stellen fteben auf dem Standpunkt des Formularprocesses, in specie also der formula petitoria. Der Vindicant beansprucht hier nicht blos Feststellung seines Eigenthumsrechts, fondern auch praktische Realisirung desselben: Restitution der Sache, der Früchte u. s. w. Steht nun in der Intentio der Kormel die vindicirte Sache schlechtweg, so wird damit, da die Restitutionsklausel sich auf die Intentio zurückbezieht (neque eam rem Nus A' restituat) auch Restitution der Sache u. s. w. in solidum verlangt: das aber hat der Miteigen= thümer, wenn schon er Subject des einen und ungetheilten Eigenthumsrechts ift, nicht zu beanspruchen. Es mußte daber die Formel einen Zusat erhalten, aus dem erhellte, daß Kläger Restitution nur zu dem Theile verlange, der ihm zukommt. Die Intention fundum A' esse ex parte (dimidia 3. B.) leistete das vollständig. Sie besagt eben dies: Kläger sei Eigenthumer des fundus, aber nur Miteigenthumer, und er beanspruche daher Restitution nur zu dem Theil, zu welchem an bem ökonomischen Effect des Eigenthumsrechts zu participiren er berechtigt sei. Den Einwand: dem Beklagten, der gar nicht Eigenthümer sei, würde ja doch kein Unrecht geschehen, wenn er auch die ganze Sache herausgeben müßte, und gegen eine etwaige Vindication des andern Miteigenthümers sei er geschütt, weil er, wenn er die Sache dem zuerst klagenden Miteigenthümer herausgab, sine dolo zu besitzen aufgehört habe, können wir nicht gelten lassen. Denn ob pluspetitio vorliegt oder nicht, wird nicht relativ, sondern absolut, d. h.

lediglich nach dem Umfang des flägerischen Rechts beurtheilt; und wollte man sich selbst auf den anderen Standpunkt stellen, so wäre der Beklagte jedenfalls dann, wenn er die aestimatio in solidum gezahlt hätte, einer nochmaligen Bindication unsbilliger Beise ausgesett.

Was den zweiten der oben hervorgehobenen Punkte an= geht, so werden die betreffenden Einwendungen von Eck (a. a. D. XIX., S. 232) so formulirt: "wenn jeder Miteigenthümer das ganze dominium hätte, so wurde die Abfindung eines Mitberechtigten nicht eine Succession, sondern die Beseitigung einer faktischen Schranke, höchstens einer drohenden Decrescenz — darstellen; die Römer aber charakterisiren jenes Geschäft bekanntlich als emptio resp. permutatio während doch emptio rei suae non valet, und quod meum est mihi dari non potest. Desgleichen bedürfte es dann zum Theilungsvertrage nicht der Tradition, die doch in l. 15. C. fam. herc. 3, 36 als Bedingung bes Eigenthumsüber= gangs bezeichnet wird." Was zunächst das Argument Demptio rei suae non valet« betrifft, so ist es freilich mahr, daß der abfindende Condominus Eigenthümer ift; aber der Abzufin= bende ist das nicht minder. Die res communis ist für den Abfindenden sowohl sua als aliena, und weil sie auch letteres ist, emptio valet. Dasselbe ist mutatis mutandis auch von Abfindung mittelft eines Tauschgeschäfts zu sagen. Wer uns einwenden wollte, eine Sache könne nicht zugleich eigen und fremd sein, der würde etwas behaupten, was zwar für das Allein-Eigenthum (Solitar-Eigenthum) wahr ist, nicht aber für das Miteigenthum, und er würde außer Acht laffen, daß man, um die Unvereinbarkeit einer Theorie mit irgend einem fest= stehenden Rechtssat darzuthun, sich vor Allem ganz correct auf den Standpunkt dieser Theorie stellen muß. Unser supponirter Gegner könnte aber weiter sagen: nun gut, sofern die res eine aliena ift, emptio valet; aber sofern sie sua est, emptio non valet; kann denn etwa ein Kauf zugleich giltig und un= giltig sein? oder erklären ihn die Römer pro parte für gil= tig, pro parte für ungiltig? Dem gegenüber werden wir nun allerdings zu erklären haben, wie es kam, daß man bei der

Charakterisirung des Auseinandersetzungsgeschäfts nur die eine Seite in Betracht zog, daß man davon abstrahirte, daß der Absündende Sigenthümer ist, und nur darauf sah, daß der Abzustindende es auch ist.

Die Frage nach der rechtlichen Natur des Theilungsge= schäfts wurde häufig disjunctiv so formulirt: Consolidation (Accrescenz) ober Permutation (Succession)? Bei bergleichen Fragestellungen ift es immer gut, sie zuerst auf ihre Richtig= feit zu untersuchen; in diesem Falle gebührt Steinlechner das Berdienft, die Fragestellung als verfehlt erkannt und nachge= wiesen zu haben (II., 96 ff., besonders S. 100 ff.), daß ja gang wohl ein Nebertragungsgeschäft vorliegen könne, beffen Effect Consolidation ift, g. B. dann, wenn der Riegbraucher seinen Nießbrauch dem dominus proprietatis cedirt. wir wollen diesen Fall zum Ausgangspunkt unfrer Betrach= tung nehmen. Wenn der Nießbraucher sein Recht dem Gigen= thümer cedirt, so findet etwas Aehnliches Statt, wie in dem andern Kalle, wo der Eigenthümer einem Andern einen Nieß= brauch bestellt: das was der Erwerber erhält und das was der Beräußerer aufgiebt, ift formell nicht ein und dasselbe. Der Nießbraucher giebt auf ein dingliches Recht, (und dem entspricht die Bezeichnung cedere usumfructum); der Eigenthümer erhält nicht ein dingliches Recht, sondern die Freiheit seines Sigenthums vom Nießbrauch. Es geht bei diesem Borgang das Recht des Nießbrauchers nicht einfach unter, aber auch nicht einfach über, sondern es geht nur formell unter, materiell aber geht es in dem Rechte des Eigenthümers auf, und inso= fern, als der Eigenthümer ein anderes Subject ift als der Nießbraucher, allerdings auch über 19). Wird eine derartige cessio ususfructus gegen Zahlung einer Geldsumme versproden, so läßt fich dies Geschäft zwar als Raufvertrag bezeich= nen; dagegen kann das Object dieses Raufvertrags mit einem einfachen Ausdruck nur einseitig, d. h. nur in der Weise be= zeichnet werden, daß man sich auf den Standpunkt des einen

¹⁹⁾ Daher die von Steinlechner beliebte Herbeiziehung der confusio mehr zur Berwirrung als Aufklärung dient.

Contrabenten ftellt und den des andern ignorirt. Das Db= ject ift vom Standpunkt des Verkäufers ein Nießbrauch, vom Standpunkt des Räufers Befreiung seines Eigenthums. Es ift nicht correct, wenn Steinlechner von eben diesem Falle (S. 101) fagt: richtiger werbe als Gegenstand bes Vertrags bezeichnet die Befreiung von der dem Gigenthum bisber anhaf= tenden Beschränkung; denn in dieser Weise kann der Vertrags= gegenstand nur von dem Standpunkte deffen, dem ususfructus ceditur, bezeichnet werden, und es leuchtet wenigstens ohne Weiteres nicht ein, warum eine einseitige Bezeichung richtiger sein solle, als eine andere, deren Unrichtigkeit doch auch nur in ihrer Einseitigkeit besteht. Ift es aber, gleichviel aus welchem Grunde, einmal üblich geworden, das Object des Ge= schäfts von dem einen der beiden Standpunkte aus zu be= zeichnen, so ift es ganz natürlich, daß auch das handeln des andern Contrabenten von diesem Standpunkt aus angeseben und charafterisirt wird. Wäre es also in dem besprochenen Fall üblich geworden, das Geschäft, wodurch Jemand sich verpflichtet, gegen Zahlung von Geld dem Eigenthümer den Nieß= brauch zu cediren, als Verkauf des Nießbrauchs an den Gi= genthümer zu charakterifiren, so mare es febr natürlich ge= wesen, wenn man nun auch vom Eigenthümer gesagt hätte: er kaufe dem Fructuar den Nießbrauch ab.

Wir reihen hier noch einen andern Fall an, der sich von dem uns beschäftigenden zwar dadurch unterscheidet, daß dabei nicht ein Rechtsgeschäft in Frage steht, der demselben aber auf der andern Seite um deswillen näher steht, als der vorshin besprochene Fall, weil es sich hier auf beiden Seiten um Sigenthum handelt. Wenn die dem A gehörige Pflanze in das Grundstück des B gesetzt wird und dort anwurzelt, so hat zwar ohne Zweisel der A sein Sigenthum verloren, der B aber hat genau genommen an der Pflanze kein Sigenthum ersworden, sondern, wie die Pflanze pars kundi geworden, so ist das Sigenthum an der Pflanze in dem Sigenthum am fundus auf und untergegangen; vom Standpunkt des B könnte man also den Vorgang nur als Erweiterung des Sigenthums (oder seines praktischen Gehaltes) durch Erweiterung seines

Objects bezeichnen 20). Dasselbe gilt von der alluvio und, mit einer gewissen Ginschränkung rucksichtlich des Materials, von der inaedificatio. Es ist nun aber für die römische Anschauung in diesen Fällen der Eigenthumsverluft des Einen im Vordergrund geftanden, und von biefem Standpunkt aus haben sie dann auch die andere Seite des Vorgangs als Gigenthumserwerb bezeichnet, obwohl dies, wie bemerkt, nicht correct ift. So fagt Gajus l. 7 § 1 adq. rer. dom.: quod per alluvionem agro nostro flumen adiicit, iure gentium nobis adquiritur; § 12 cod.: illius fit aedificium, cuius et solum est; § 13: si alienam plantam in meo solo posuero, mea erit . . . meam effici arborem. Es kann dieser Ausdrucksweise nur Verschub geleistet haben, daß die Römer das Eigenthumsrecht mehr nach seinen praktischen Ergebnissen ins Auge fassen, als sie sich um eine theoretisch=correcte sachen= rechtliche Auffaffung fümmern.

Hält man sich dieses gegenwärtig, so macht die zu erkläzrende Erscheinung von dem Standpunkt unseres Miteigenzthumsbegriffs gar keine Schwierigkeit. Nach diesem ergiebt sich, die Sache zunächst rein soxwellzuristisch angesehen, dieses. Der Veräußerer giebt auf sein Eigenthum, der Erwerber aber kann dieses Eigenthum nicht erwerben, und zwar deshalb nicht, weil er es schon hat. Würde man sich aber einmal auf den Standpunkt des Veräußerers, der Eigenthum verliert, stellen, so könnte es leicht geschehen, daß man auch vom Erwerber entsprechend sagte: er erhalte Eigenthum; und in der That sinden wir diesen Ausdruck in Bezug auf den Erwerb der pars eines socius gebraucht in l. 52 § 10 pro soc.: dominium insulae consequi.

Wie aber die Kömer den formell-juristischen Begriff des Miteigenthums zwar bei den das Miteigenthum betreffenden Rechtssähen überall zu Grunde legen, denselben aber nirgend präcis formuliren, und in den technischen Ausdrücken vielsmehr das positive praktische Ergebniß des Miteigenthums 21)

²⁰⁾ Bgl. die Ausführungen Bechmanns: zur Lehre vom Eigen= thumserwerb durch Accession u. s. w. 1867.

²¹⁾ Das negativ-praktische Ergebniß formulirt die 1. 28 comm. div.

ins Auge fassen, so auch bier. Wenn sie zur Bezeichnung des Miteigenthums den Ausdruck pars brauchen, fo zielt pars nicht, wie Steinlechner (II, 106) will, nur auf die Beschränkung des Rechts des Einen durch das gleiche (identische) Recht des An= dern, sondern es steht vielmehr im Vordergrunde das positive Ergebniß des Miteigenthums : der Antheil an allem ökonomi= schen Effect desselben — weun schon demselben ein negatives Element insofern beigemischt ift, als eben pars die Negation des totum ist. Von diesem Gesichtspunkte aus handelt es sich dann aber für den Erwerber gar nicht einmal vorzugs= weise um Consolidation (wie dies allerdings dann anzunehmen wäre, wenn man mit Steinlechner in der Bezeichnung pars hauptsächlich die Beschränkung finden würde), sondern wirklich um Succession: die pars des condominus in diesem Sinne geht nicht unter, fie geht auch in der pars des Erwerbers nicht auf, sondern sie geht auf ihn über; wie denn auch von eben diesem, nur nicht vom formell-juristischen, Standpunkt aus der Ausdruck accrescere sowohl für das Miteigenthum, als im Gebiet des Erbrechts, der Sache ganz entspricht.

Der Gedanke einer Succession wird aber auch noch durch eine andere Erwägung nahe gelegt. Wenn mehr als zwei Miteigenthümer sind, und der eine seinen Antheil an einen der andern verkauft, so muß hier doch etwas Anderes vorliegen, als lediglich ganz objectiv die Beseitigung eines Mitberechtigten; denn diese müßte ja allen noch übrig bleibenden condomini zu Gute kommen. Sie kommt aber nur dem Einen, dem Käufer, zu Gute, und dieser erhält materiell alles das, was der Verkäufer hatte, nur erhält er sormell kein Siegenthumsrecht, und zwar lediglich deshalb nicht, weil er schon Subject des mit dem Eigenthum des Verkäusers identischen Eigenthums ist.

Wir haben also das Resultat gewonnen: die Art und Weise, wie in den Quellen das Theilungsgeschäft zwischen Miteigenthümern charakterisirt wird, steht mit dem von uns als richtig angenommenen Miteigenthumsbegriff keineswegs im Widerspruch. Vom rein formellen Standpunkt aus ist zwar die Redeweise der Quellen nicht ganz genau, insofern sie ein=

seitig ist; gerade hiefür lassen sich aber völlig zutreffende, weil auf dem gleichen innern Grunde beruhende, Analogieen der römischen Ausdrucksweise nachweisen. Bom materiellen Standpunkt der praktisch=ökonomischen Betrachtungsweise dagegen ersicheint die Redeweise der Quellen als völlig der Sache angemessen; und wenn hieraus gefolgert werden muß, daß bei Ausprägung der in Frage stehenden technischen Wendungen eben dieser Standpunkt eingenommen worden ist, so ergiebt sich weiter, daß diese technischen Ausdrücke für oder gegen die formell=juristische Auffassung des Miteigenthums überhaupt nicht in Betracht kommen.

Neber die rechtliche Bedeutung der Abjudication brauchen wir nichts Besonderes zu bemerken. Bezüglich dessen, was hier in Frage steht, gilt von diesem richterlichen Geschäft dasselbe, was von der vertragsmäßigen Theilung unter den socii gesagt ist. Wir bemerken nur, daß eine Ausdrucksweise, die dem dominium insulae consequi der 1. 52 § 10 pro soc. entspricht, auch hier vorkommt; debitori res suerit adiudicata 1. 7 § 13 comm. div., etiamsi adiudicatus suerit (scil. sundus) 1. 6 § 8 eod. vgl. auch cum totum hominem adiudicaverit 1. 6 § 9 eod.

Was aber das Erforderniß der traditio betrifft, so bemängelt Eck an der betreffenden Auseinandersetzung von Steinslech ner mit Recht, daß sie auf den Fall nicht passe, wo der veräußernde socius im Alleinbesitze ist. Wir sehen in diesem Erfordernisse einfach eine Consequenz der Auffassung, welche, auf die Seite des Beräußernden sich stellend, in dem Theislungsgeschäft eine Sigenthumsübertragung sieht: der eine socius veräußert Sigenthum in materiellem und in formell jurisstischem Sinne; wenn man nun um deswillen, daß der Erwerber dem Beräußerer zwar nicht formell, aber doch materiell succedirt, auch in Bezug auf den Erwerber Erwerb von Sigensthum statuirte, so war es nur consequent, hiefür auch das Erforderniß der Tradition aufzustellen, gleichviel ob der Versäußerer Alleinbesitz oder nur Mitbesitz hatte.

Neuerdings ift 22) noch besonderes Gewicht gelegt worden

²²⁾ Bon Regelsberger in einer Anzeige des zweiten Theils der

auf einen dritten Junkt: daß eine Servitut für ein gemeins schaftliches Grundstück nicht von Ginem der Miteigenthümer, sondern nur von allen zusammen erworben werden kann.

Erwägt man, daß jeder einzelne Miteigenthumer gur confessoria actio legitimirt ist, und daß die wichtigste civile Begründungsform für Prädialservituten, die in iure cessio, auch nichts anderes ift, als eine von dem Erwerber angestellte confessoria: so glaubt man zunächst, vor einer Antinomie zu stehen. Man könnte dann geneigt sein, diese beiden Erschei= nungen getrennt von den übrigen zu behandeln und zu fagen: das Gewicht der einen für die hier vertheidigte Begriffsbeftimmung des Miteigenthums wird burch das Gewicht, welches der andern in entgegengesetter Richtung zukommt, aufgehoben, und es scheiben folglich beide aus dem Kreise der für die Fest= stellung des Miteigenthumsbegriffs in Betracht zu ziehenden Specialfäte aus. Es bliebe bann zu unfern Gunften immer noch ein ganz erklecklicher Ueberschuß. Mit einer folchen Löfung könnten wir uns jedoch in keiner Weise befreunden. Es zeigt denn auch nähere Ueberlegung fofort, daß die beiden an= scheinend fich widersprechenden Entscheidungen nur ein Beleg mehr find für die Wahrheit, daß die Römer über der Form niemals die Sache, und was fie verlangt, außer Acht gelaffen haben. Hier haben sie nicht übersehen, daß in dem einen Falle ber rechtliche Zustand lediglich erhalten, in dem andern da= gegen derselbe geändert werden soll. Daß Jemand zu jenem legitimirt sein kann, ohne es zu diesem zu sein, hat an sich gar nichts Befremdendes; was Anstoß erregt, ist vielmehr dies, daß ein Miteigenthumer zu einer folchen Aenderung, die zum Bortheil des gemeinschaftlichen Grundstücks gereicht, nicht legitimirt sein soll. Lon diesem Gesichtspunkt aus argumen= tirt denn auch Regelsberger, wenn er (a. a. D. S. 747) sagt: "Ich frage: welcher Nachtheil kann denkbarer Weise einem Miteigenthümer daraus erwachsen, daß sein Rechtsgenosse für

Schrift von Steinlechner, in Grünhuts Zeitschrift Bd. VI S. 742 ff. Als das betreffende Heft dieser Zeitschrift erschien, war die vorstehende Abhandlung im Mscr. nahezu vollendet; dieser Abschnitt ist nachträglich noch eingeschaltet worden.

bas gemeinsame Grundstück eine Dienstbarkeit erwirbt? Sollte ihm dieselbe nicht erwünscht sein, so ist er ja nicht genöthigt, von ihr Gebrauch zu machen. Sein Eigenthumsantheil wird aber gewiß durch die Anknüpfung einer Grunddienstbarkeit nicht entwerthet". Demgemäß ist Regelsberger der Ansicht, daß für den in Rede stehenden Sat Billigkeits- oder Zwecksmäßigkeitsrücksichten gar nicht denkbar seien (S. 748), woraus dann allerdings zu folgern wäre, daß derselbe aus einer von der unsrigen abweichenden Construction des Miteigenthums heraus erklärt werden müsse.

Wäre es richtig, daß Servitutenerwerb für ein Grundftück eine Aenderung an demselben involvire — wie Stein= lechner (II, 207) nach dem Borgange von Elvers be= hauptet —, so müßte die Deduction Regelsbergers unbedenklich als irrelevant bezeichnet werden: denn der Sat in re communi neminem dominorum iure facere quidquam invito altero posse ist mit Nichten etwa dann unanwendbar, wenn das, was der eine socius vornehmen will, den andern keinen Nachtheil bringt. Aber uns will eben das nicht einleuchten, daß Erwerb einer Servitut für ein gemeinschaftliches Grundstück ein facere in re communi im Sinne der 1. 28 comm. div. sei. Was ift dann aber Regelsberger zu erwiedern? Nichts — falls die Servitut unentgeltlich er= worben wird. Aber follte denn Regelsberger glauben, man bekomme Servitutrechte, die man durch Bertrag er= wirbt — nur um folche handelt es sich ja — regelmäßig um= fonft? Zweifelsohne ift das Gegentheil die Regel, und es ift somit der Fall des entgeltlichen Erwerbs, von dem man aus= geben muß, wenn man den in Rede stehenden Rechtssat durch Rücksichten der Billigkeit und Zweckmäßigkeit erklären will. Gerade für diesen regelmäßigen Kall — die Ausnahme des unentgeltlichen Erwerbs ift einfach unberücksichtigt geblieben; wie oft wird es denn vorkommen, daß gerade einem Miteigen= thümer schenkungsweise eine Prädialservitut bestellt wird? gerade für diesen Fall sind aber dergleichen Rücksichten un= schwer zu entdecken.

Zuzugeben ift, daß durch Erwerb einer Prädialservitut

allemal dem fundus, und somit jedem der Miteigenthümer, ein Vortheil verschafft wird — andernfalls würde ja die Servitut als Prädialservitut gar nicht bestellt werden können; aber nicht jeder Preis ift für eine Servitut objectiv ange= meffen, und felbst einen objectiv angemeffenen Preis zahlt nicht jeder Grundstückseigenthümer. Mancher wird für eine Servitut überhaupt nichts ausgeben wollen, weil er es auch ohne eine solche machen zu können glaubt. Sätte es nun ein Miteigenthümer in der hand, allein für das gemeinschaftliche Grundstück eine Servitut zu erwerben, wie wurde sich in dem regelmäßigen Falle des entgeltlichen Erwerbs die Sache weiter gestalten? Es sind hier nur drei Möglichkeiten denkbar. Ent= weder: die übrigen socii acceptiren den Servituterwerb be= stens, lassen aber den Erwerber allein für Bezahlung des Preises 28) sorgen; das wäre offenbar unbillig. Oder: der Erwerber kann von den andern Miteigenthümern antheiligen Ersat des Preises, den er gezahlt hat, verlangen; das wäre abermals unbillig, denn auf diese Weise könnte ein Miteigenthümer, namentlich ein folder deffen pars nur eine gang unbedeutende ift, in bedenklicher Weise über den Geldbeutel der andern verfügen. Oder endlich: dem Erwerber ift an= theilig zu erseten nicht der Preis, den er gezahlt hat, son= bern der für die Servitut angemeffene Preis. Diese Bestim= mung mare zwar der Billigkeit gemäß, aber im höchsten Grad unzweckmäßig. Denn da bier, bei der Werthung einer Servitut, subjective Momente in umfassender Weise in's Spiel kommen, so mare Streit über die Angemeffenheit des Preises unvermeidlich, und überdies in sachgemäßer Weise schwer zu erledigen, da eine rein objective Werthung in den meisten Fällen äußerst schwierig ift 24). Es würde denn auch, bei fol-

²³⁾ Der Einfachheit wegen ist hier und im Folgenden nur von Kauf die Rede.

²⁴⁾ Daher denn das preußische Geset über den Ansat und die Ershebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 § 11 Prädialservituten, sofern sie nicht auf bestimmte Auhungen gerichtet sind, zu den Prozesobjecten rechnet, die keiner Schätzung nach Gelbe fähig sind — was freilich zu weit geht.

der rechtlicher Normirung ber Sache, wohl kaum ein Mitei= genthumer den Erwerb einer Servitut gegen Entgelt risfiren, ohne sich vorher der Zustimmung seiner Genoffen zu versichern. Sonach ergiebt sich, daß sowohl Billigkeit als Zwedmäßigkeit der uns beschäftigenden Bestimmung zur Seite stehen. Weil der Servitutenerwerb inter vivos meist ein entgeltlicher ift, ein folder aber, wenn von einem Miteigenthümer vorgenom= men, alle mal auf das Vermögen der socii eine Rückwirkung haben würde, deshalb foll er giltig nur burch alle gemeinschaftlich erfolgen. Und zwar der Erwerb, nicht schon das zu der Servitutbestellung verpflichtende Beschäft, weil nicht dieses, sondern jener es ist, welcher die Rückwirkung auf das Vermögen der socii hat: erst dadurch, daß die Servitut für das gemeinschaftliche Grundstück constituirt und dadurch deffen Werth erhöht ift, läßt sich eine Verpflich= tung der socii zur antheiligen Tragung der Kosten begründen.

In manchen Fällen lassen sich, neben den angegebenen und für alle Fälle entgeltlichen Erwerbs zutressenden Erwäzgungen, auch noch Billigkeitsrücksichten andrer Art denken. Das Bestehen einer Servitut, sür die man eine Bermögensausopsezung hat machen müssen, und die man eben darum auch wird ausnühen wollen, kann präjudicirlich sein für die Art der Bewirthschaftung des gemeinsamen Grundstücks 25). Ließe man den einen der socii eine Servitut giltig erwerben, so könnte er auf einem Umweg erreichen, was er nach 1. 28 comm. div. direct ohne Zustimmung sämmtlicher Genossen nicht erreichen könnte. Auch Aenderungen an dem corpus der Sache, die sonst gleichfalls nicht ohne Zustimmung aller socii vorgenommen werden könnten, sind wenigstens in einigen Fällen mit Ausübung einer Servitut gegeben.

Wir schließen mit einigen allgemeinen Betrachtungen. Es mag sein, daß die rechtliche Gestaltung des römischen Miteigenthums bestimmt worden ist durch die Beschaffenheit

²⁵⁾ Auch hier trifft also Uspians Wort in l. 10 pr. de aq. et aq. pl. zu: iniquum visum est, voluntatem unius ex modica forte portiuncula domini praeiudicium sociis facere.



besjenigen Verhältnisses, innerhalb dessen das Miteigenthum zuerst praktisch wurde. Dies dürfte das Verhältniß mehrerer Miterben gewesen sein; das Verhältniß mehrerer Collegatare ist ohne Zweifel erst später vorgekommen, und Miteigenthum auf Grund eines Societätsverhältnisses ist noch jünger. In dem Verhältniß, welches zwischen mehreren Miterben als fol= chen besteht, findet in der That etwas Aehnliches Statt, wie nach unserer Annahme in dem Verhältniß zwischen mehreren Miteigenthümern, ob man nun das ius succedendi in locum defuncti als ein Recht im subjectiven Sinne, oder, was wir für richtiger halten, als eine bloße Befugniß, als ein recht= liches Können auffaßt 26): jedenfalls ist dies Recht oder diese Befugniß, da sowohl das succedere, als die Qualität des defunctus als Rechtssubject keine Theilung zuläßt, etwas Untheilbares, und kann daher Jedem von mehreren Berufenen nur gang und ungetheilt zustehen; Theile ergeben fich auch hier erst da, wo von dem praktischen Ergebniß des succedere die Rede ift. Man könnte also vom rechtsgeschichtlichen Stand= punkt vielleicht fagen: das Miteigenthumsverhältniß, wie es im römischen Recht gestaltet ist, sei nur das sachenrechtliche Nachbild des Miterbenverhältnisses. Auf der andern Seite muß aber anerkannnt werden, daß der römisch=rechtliche Be= griff des Miteigenthums, ber von uns angenommen wird, auch dann, wenn man ihn rein aus den das römische Eigen= thumsrecht beherrschenden Principien heraus construirt hätte, genau ebenso hätte ausfallen müffen. Es ist ein unwandelbarer Grundsatz des römischen Eigenthumsrechts, daß, wie an mehreren getrennten förperlichen Sachen nicht ein Eigenthum Statt finden kann, so an einer Sache nicht mehrere Eigen= thumsrechte, sondern nur eines: quot res, tot dominia. Will man diesen sonst überall durchgeführten Grundsat nicht aufgeben, und doch zulassen, daß plures in una re dominium

²⁶⁾ Im praktischen Ergebniß handelt es sich um die für einen concreten Fall gegebene Fähigkeit, einen Erwerb zu machen, durch Succestiren in locum defuncti. Man beachte nun, daß das commercium, auch eine bloße Fähigkeit zu erwerben, (nur generell ertheilt) von Ulpian (fr. 19, 5) desinirt wird als emendi vendendique invicem ius.

obtinent (l. 66 § 2 leg. II.), so kann das Eigenthum dieser plures nur ein identisches, ein und dieselbe ganze Sache ergreisendes sein. Dagegen kann allerdings gesagt werden: es sei immerhin möglich, daß beim Miteigenthum, welches auch sonst abweichende Erscheinungen darbietet, auch der oben angebene Grundsatz nicht durchgeführt sei. Wenn aber, wie nicht bestritten werden kann, eine Reihe von das Miteigenthum betreffenden Specialbestimmungen auf eben dieselbe sormelle Gesstaltung des Miteigenthums hinführt, welche sich als Consequenz ans einem allgemeineren sachenrechtlichen Princip ergiebt, so wird jene Aussslucht doch wohl zu verwerfen sein, jedenfalls solange bis die Unmöglichkeit des hier vertheidigten Begriffs dargethan ist.

Miteigenthum ift uns die gleichzeitige Beziehung eines und besfelben ungetheilten Gigenthums auf mehrere Subjecte. Nur bei dieser Auffassung findet, wie auch von Steinlechner betont worden ift, eine wahre Rechtsgemeinschaft der socii Statt. Das Recht des A ist auch das Recht des B, und Jeder kann zum Andern fagen: was dein ift, ift mein, und was mein ist, ist dein. Durch die andern Theorieen wird die communio in Wahrheit negirt. Vorab durch die von Göp= pert, wonach jeder Genosse nicht nur sein besonderes Theil= recht, sondern für dasselbe auch sein besonderes Object, die Sachguote, hat. Aber auch die herrschende Theorie ist von diesem Vorwurf nicht freizusprechen. Mit dem Rechts-Theil ist auch schon die Separation da: das 1/2 Eigenthum des A ist ein andres, als das 1/2 Eigenthum des B; die Summe beider ift (oder foll wenigstens fein) das Eigenthum an der Sache. Die dem Rechte nach schon vollzogene Separation ist es allerdings noch nicht binsichtlich des unmittelbaren Objects bes Rechts: aber — muffen wir mit Paulus 27) fragen quae communio iuris separati intellegi potest?

Lom Standpunkt der Zweckmäßigkeit aus beurtheilt emspfiehlt sich der soeben formulirte Miteigenthumsbegriff allersbings nicht. Man kann sagen: ein dieser Begriffsbestimmung

^{27) 1. 19 § 2} comm. div., nach Mommsens auf die Basil. sich stüstender Emendation.

entsprechendes Verhältniß ist praktisch nicht realisirbar, ober es ist nur realisirbar bei solchen socii, in deren wechsel= seitigen Beziehungen jeder Egoismus vernichtet ist; solches aber kann kein Recht verlangen, und das römische Recht wird das lette sein, es zu verlangen. Das ift gang richtig; aber gegen die Richtigkeit des angegebenen Begriffs beweist es nichts. Dagegen spricht für die Richtigkeit desfelben die un= bestreitbare Thatsache, daß das römische Miteigenthum, auch ganz abgesehen davon wie man seinen Begriff formuliren möge, ein ganz und gar unpraktikables Berhältniß ist, schon gang allein um der in 1. 28 comm. div. enthaltenen Beftim= mung willen. Diese Bestimmung allein schon macht, daß bas Verhältniß überhaupt nur so lange leidlich und haltbar ift, als die socii sich vertragen — und schon in diesem Worte zeigt sich, daß das Miteigenthum ein obligatorisches Element in sich trägt und praktisch genommen nicht auf sich selber stehen kann. Das römische Recht will aber Niemand befehlen, sich mit einem Andern zu vertragen; es befiehlt das nicht einmal dem selbstgewählten socius gegenüber. Daber ift das Miteigen= thum im römischen Recht mit gang verschwindenden (übrigens wiederum sachlich begründeten) Ausnahmen (3. B. l. 19 § 1 comm. div.) ein bloger Uebergangszustand, auf deffen Beseitigung die Genoffen bekanntlich gar nicht einmal definitiv verzichten können. Das römische Recht ift, kann man fagen, die= sem Verhältniß gegenüber rath = nnd hilflos, sofern es mit demfelben nichts Rechtes anzufangen weiß; "fort damit" ift bei den daraus entstehenden Unzuträglichkeiten das ultimum re-Das ist ein vollgiltiger Beweis dafür, daß das Miteigenthum so, wie es ist, gestaltet worden ist nicht aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit heraus — die greifen nur von außenher moderirend ein - sondern Kraft der Consequenz for= mell-juriftischer Principien. Dem Sinausstreben aus bestehendem Miteigenthum entspricht völlig die Scheu vor kommendem, das Bestreben, schon das Entstehen dieses Verhältnisses, wo es nicht wenigstens indirect gewollt wird, zu verhüten, wie wir es oben bei den Rechtsfätzen, betreffend das Schulden einer pars, gefunden haben, und wie es auch in andern Beftim=

mungen zu Tage tritt, z. B. bei der datio in solutum einer individuellen Sache für eine irrig zu hoch angenommene Schuld, l. 26 § 4 de cond. ind. Auch die Entscheidung der l. 47 § 1 de minor. (4, 4) gehört hieher, und ist nicht mit Stein=. lechner (II, 114 Note 2) unter den Gesichtspunkt der l. 57 de contr. empt. zu bringen.

Das Hindrängen des römischen Rechts auf Beseitigung bes Miteigenthumsverhältnisses erklärt sich aber nicht blos aus den praftischen Unguträglichkeiten des lettern; es hat mit Diesen seine Quelle in dem eigenthumlichen Wesen des Mitei= genthums felbst. Jedes selbständige dingliche Recht hat die Tendenz in sich, sich zu realisiren, und so auch das Mitei= genthum. Durch diese Tendenz ift aber beim Miteigenthum vermöge seiner innersten Natur jene scheinbar entgegenstebende Tendenz auf Theilung unmittelbar gegeben. Denn voll und gang und unabhängig von dem Einvernehmen mit den socii vermag sich das Miteigenthum nur so zu realisiren, daß es sich zugleich vernichtet — vernichtet der Form nach, realisirt dem Inhalt nach; die verschiedenen möglichen Arten, wie sich die socii auseinandersetzen können, sind ebensoviele Formen der Realisirung dessen, was in dem Rechte jedes Theilhabers an praktischem Eigenthumsgehalt steckt. Man wende nicht ein, ber einzelne Genoffe könne, ohne die andern zu fragen, seine pars gegen Entgelt veräußern, und so fein Miteigenthum auch ohne Vernichtung realifiren: denn es geht, wenn er sein Miteigenthum so realisirt, dieses wenigstens für ibn unter. Ist nun aber die Theilung wesentlich zugleich Realisirung des Miteigenthums, so scheinen Bring und Andere im Recht zu sein, wenn sie die actio communi dividundo, soweit sie auf Theilung geht, aus dem Miteigenthum als solchem unmittel= bar entspringen lassen 28), und sie nicht auf eine obligatio der socii basiren. Die Gegenbemerkung E & 3 (doppelf. Rlagen S. 100): "ein Recht über eine bestimmte Verson auf Leistung

²⁸⁾ Ob die Berfasser der justinianeischen Institutionen dies gemeint haben, als sie im § 20 Inst. de act. 4, 6 die act. comm. div. als eine tam in rem quam in personam gerichtete charakterisirten, mag hier fügslich bahingestellt bleiben.

beziehungsweise Duldung ist immer eine Obligation" kann man allenfalls gelten lassen, und auch davon absehen, daß die Leisstungs bezw. Duldungspslicht des Miteigenthümers immer einen etwas absonderlichen, insbesondere auch keinen von vornesherein bestimmbaren Inhalt haben wird; aber es liegt doch auf der Hand, daß sie den Streit gar nicht entscheidet: denn die Frage, ob der Anspruch des socius auf Theilung ein obsligatorischer sei, ist völlig identisch mit der, ob sich derselbe als "ein Recht über die Person" der andern socii auffassen lasse.

Auf dem berührten Auseinandersein von Form und praktischem Inhalt — formell Solidarität, inhaltlich Partialität - scheint uns im letten Grunde die Abnormität des Mit= eigenthums (vgl. Steinlechner II, 141 Note 3) zu beruhen, und diese Abnormität macht es erklärlich, wie man so vielfach die petitio principii übersehen konnte, welche in der Behaup= tung liegt, der hier vertheidigte Miteigenthumsbegriff enthalte in sich einen logischen Widerspruch. Unter dieser Abnormität muß nun aber in erfter Linie die gemeinschaftliche Sache felbft leiden, wie dies von Donellus (comm. iur. civ. 9, 11, 5) unter Bezugnahme auf 1. 2 § 1 C. quando et quib. deb. (10, 35)29) vortrefflich auseinandergesett wird. Auch von Sachen gilt das Wort: Niemand kann zweien Herren dienen. Aus diesem Ge= sichtspunkt ergibt sich das leitende Motiv für die Statuirung der Verpflichtung der Genoffen zum Ersat von Verwendungen für die gemeinschaftliche Sache. Sie hat den Zweck, der aus der Eigenartigkeit des Miteigenthums gar zu leicht sich erge= benden gänzlichen Vernachläßigung der gemeinsamen Sache entgegenzuwirken dadurch, daß es einem auch nicht zu Libe= ralitäten aufgelegten socius möglich gemacht wird, fich der Sache anzunehmen. Insofern liegt sie allerdings im wohlver= standenen Interesse aller Genossen (3 hering, Jahrb. f. Doam. X, S. 337); daß dadurch auch das Fortbestehen der

²⁹⁾ Naturale quippe vitium est neglegi quod communiter possidetur, utque se nihil habere qui non totum habeat arbitretur, denique suam quoque partem corrumpi patiatur, dum invidet alienae.

Gemeinschaft ermöglicht werden solle (welches Motiv von Ihe= ring (nach S. 336 unten) daneben angenommen zu sein scheint), vermögen wir mit der Stellung, die das römische Recht sonst zum Miteigenthumsverhältniß einnimmt, nicht zu vereinigen.

Bum Schluffe sei noch ein vergleichender Blick auf bas öffentliche Recht gestattet. In der Art und Weise, wie im römischen Staatsrecht die beiden Confuln zu Trägern des einen untheilbaren imperium gemacht find, erkennen wir eine im Princip ganz genau übereinstimmende publicistische Parallele bes römischen Miteigenthums, wie wir in dem Berhältniß mehrerer Miterben eine privatrechtliche Parallele gefunden haben — auch das Berhältniß mehrerer Tutoren könnte noch herbeigezogen werden, welches wieder mehr Aehnlichkeit mit dem publicistischen Verhältniß zeigt. Jeder der beiden Confuln hat ein und dasselbe imperium voll und ganz. Wir sehen daher hier wie beim Miteigenthum, daß einer den an= bern völlig lahm legen fann; das ius intercedendi bes einen Consul gegen den andern entspricht genau der Bestimmung der 1. 28 comm. div. beim Miteigenthum. Bon partes ift hier aber nicht die Rede, weil für die Träger des imperium als solche irgend welcher ökonomischer Erfolg nicht in Frage kommt. Auch dies Verhältniß war in seiner principiellen Structur ge= nau ebenso unpraktikabel, wie das Miteigenthum; da aber ein Analogon der actio communi dividundo hier ebenso unmög= lich war, als, bei der Zweizahl der Subjecte, irgend welche collegiale Organisation, so mußte man eben mit äußerlichen Behelfen (Turnus in der Amtsführung, Loos) über Schwierigkeiten hinwegzukommen suchen. Beim Miteigenthum aber ift eben darum, weil jeder socius nach Belieben aus der Gemein= schaft austreten kann, auch von irgend welchem Surrogat einer Organisation keine Spur zu finden; es ift daher in den vorste= henden Erörterungen eine Widerlegung der früheren Versuche, die Schwierigkeiten des römischen Miteigenthumsbegriffs von ber Subjectseite aus, 3. B. durch Auffassung aller Miteigenthümer als eines idealen Subjects, zu lösen, nicht für er= forderlich erachtet worden.

Wille und Willenserklärung 1).

Eine Studie.

Von

Berrn Geh. Rath B. Windscheid,

Professor in Leipzig.

§ 1.

Nach der zur Zeit herrschenden Ansicht ist eine Willens= erklärung nichtig, wenn das in derselben als gewollt Bezeich= nete von dem Erklärenden nicht wirklich gewollt ist. Das Wirkende, das die beabsichtigte Rechtswirkung Erzeugende, sagt man, ist zwar nicht der Wille in seiner Innerlichkeit, aber auch nicht die Erklärung in ihrer Aenherlichkeit, sondern eben die

¹⁾ Das Folgende ist der wörtliche Abdruck eines im Juni 1878 beröffentlichten akademischen Programms. Da dieses Programm von mir und von dem Drucker wiederholt begehrt worden ist, ohne daß dem Begehren genügt werden konnte, so darf ich wohl annehmen, daß mit dem Biedersabbruck einigem Bedürsniß begegnet wird. Bon Neuem das Bort über die behandelte Frage zu nehmen, halte ich zur Zeit nicht für angemessen. Ich süge nur die Angabe der inzwischen erschienenen Literatur und eine Ergänzung in Betress der vorher erschienenen hinzu.

Thon, Rechtsnorm und subjectives Recht G. 358-366. 1878.

Rohler, Jahrb. f. Dogm. XVI S. 325-356. 1878.

Bitelmann baf. XVI G. 357-436 fg. 1878.

Der s., Frrtum und Rechtsgeschäft S. 229. 235 fg. 255 fg. 1879. Fr. Mommsen, Erörterungen aus dem Obligationenrecht II S. 93—113 und (zu S. 32 fg.) S. 175 fg. 1879.

Erklärung des Willens, die Einheit von Wille und Erklärung. Die Erklärung ohne Wille hat ebenso wenig rechtliche Wirkung, wie der Wille ohne Erklärung. Beweise dafür, daß dieß in der That die herrschende Meinung ist, wird man von mir nicht verlangen.

In der neueren Zeit aber tauchen Stimmen auf, die bereits nicht mehr vereinzelte genannt werden dürfen, welche der Erklärung als solcher, unabhängig davon ob sie die Trägerin eines wirklich vorhandenen Willens ist, in größerem oder geringerem Maße Wirkung beizulegen geneigt sind. Es gehören bierher, der Zeitfolge nach geordnet, folgende Schriftsteller.

Regelsberger, Civilrechtliche Erörterungen I S. 17—23. 1868.

- Röver, über die Bedeutung des Willens bei Willens= erklärungen. 1874.
- Bähr, über Frrungen im Contrahiren, Jhering's Jahrb. XIV S. 393—427. 1875.
- Schlofmann, der Bertrag S. 85-140. 1876.
- Hölder, kritische Bierteljahrsschrift XVIII S. 175 fg. 1876 2).
- Schall, der Parteiwille im Rechtsgeschäft. 1877.

Das diesen Schriftstellern Gemeinsame ist, daß sie der den wirklichen Willen nicht ausdrückenden Willenserklärung Wirstung für den Fall beilegen, daß derselbe als der Ausdruck des wirklichen Willens nach dem gemeinen Verständniß oder dem Verständniß des oder der der Willenserklärung Gegenüberstehenden erscheint. Im Uebrigen weichen sie von einander ab in Vetreff des Umfanges, in welchem dieser Satz gelten soll. Schall stellt ihn für alle Willenserklärungen auf, Röver nur für Willenserklärungen unter Lebenden, von Regelssberger und Bähr wird er auf Verträge, von Schloßmann auf obligatorische Verträge beschränkt. Ein fernerer Punkt, in Vetreff dessen zwischen den genannten Schriftstellern

²⁾ Dieser Schriftsteller hat seine Ideen am Wenigsten ausgeführt,' und verwendet sie nur zur Construction der bedingten Willenserklärung.

keine vollständige Uebereinstimmung besteht, wird unten (§ 11) bezeichnet werden.

Ich will im Folgenden versuchen, festzustellen, welches Gewicht den für die neue Ansicht beigebrachten Gründen beizulegen sein möchte, und ob und welche Gründe gegen dieselbe sprechen.

Um welche Fragen es sich hierbei im Einzelnen handelt, ist bekannt; ich darf kurz daran erinnern.

- a) Es kann vorkommen, daß Jemand ein nicht Gewolltes als gewollt erklärt in dem Bewußtsein, daß er es nicht will, z. B. er spricht im Scherz, oder zu Lehrzwecken, oder auf der Bühne, ferner gehören hierher die Fälle der Simulation und der Mentalreservation.
- b) Oder derjenige, welcher eine Willenserklärung abgibt, hat kein Bewußtsein davon, daß das in derselben als gewollt Bezeichnete von ihm nicht gewollt ist, er befindet sich im Frzthum. Endlich gehört
- c) auch der Fall hierher, wo eine dem wirklichen Willen entsprechende Willenserklärung hinterher in rechtlich zuläßiger Weise zurückgenommen worden ist. Die Thatsache der Erklärung ist stehen geblieben, aber die Erklärung ist des in ihr enthaltenen Willens entleert worden.

Im Folgenden ift nur von ausdrücklichen Willenserklärungen die Rede. In dem Falle, welchen man mit dem Ausbrucke stillschweigende Willenserklärung bezeichnet, wird auf
den Willen einer Person geschlossen aus Handlungen dieser
Person, welche dieselbe nicht zu dem Ende vorgenommen hat,
um ihren Willen zu erklären. Man ist darüber einverstanden,
daß über die Frage, ob dieser Schluß gerechtsertigt sei oder
nicht, objective Grundsähe entscheiden, und daß Niemand sich
darauf berusen kann, daß ein an und für sich nicht gerechts
fertigter Schluß von ihm dennoch gezogen worden sei. Die
ausdrückliche Willenserklärung besteht in der Hervorbringung
von Zeichen, welche zu dem Ende gemacht werden, um bei Anderen das Bewußtsein zu erregen, daß derzenige, von welchem
die Zeichen ausgehen, einen bestimmten Willen habe, und welche
zur Hervorbringung dieses Bewußtseins an und für sich ge-

eignet sind: wenn sich nun herausstellt, daß nichtsdestoweniger der Wille, auf welchen die Zeichen hinweisen, nicht vorhanden ist, kann dann derzenige, welcher sich auf die Zeichen verlassen hat, verlangen, daß für ihn das nicht Gewollte als gewollt gelte? Dieß ist die hier zu beantwortende Frage.

§ 2.

Es liegt der Gedanke nahe, daß vielleicht die herrschende Meinung nicht tief genug in den Begriff der Willenserklärung eingedrungen sein möchte, und daß eine genauere Ersorschung dieses Begriffes das Irrige derselben ergeben werde. In der That haben Schloßmann und Schall es unternommen, auf diesem Wege ihre Ansicht zu rechtfertigen. Aber ich glaube nicht, daß ihnen dieß gelungen ist.

Bei beiden genannten Schriftstellern findet sich folgender Gedankengang 3). Man nennt die Willenserklärung eine Sand= lung. Sandlung ift Willensäußerung, Willensverwirklichung. hiermit glaubt man bewiesen zu haben, daß die von der Willenserklärung erzeugte rechtliche Wirkung das Product des Willens des Urhebers der Willenerklärung sei. Aber das ist Täuschung, man begeht damit, wie Schlogman fagt, eine "Subreption". Derjenige Wille, welcher in der Willenserklärung verwirklicht wird, ist gerichtet nicht auf Hervorbringung einer Aenderung in der Rechtswelt, sondern auf Hervorbrin= gung einer Aenderung in der Sinnenwelt. Er ift gerichtet auf Hervorbringung der durch den Gehör= oder Gesichtssinn wahr= nehmbaren Zeichen, durch welche bei Anderen das Bewußtsein von dem Vorhandensein eines auf eine Veränderung in der Rechtswelt gerichteten Willens hervorgerufen werden foll. Dieser lettere Wille ist aber nicht "das Bewußtsein von einem in der Realisirung begriffenen Triebe, sondern er ist ein Trieb, dessen Befriedigung erst als Erfolg der abgeschlossenen Handlung gehofft wird, er ist nicht mehr als ein Wunsch 4)". Er ift "ein unfagbares metaphysisches

³⁾ In der Grundlage übereinstimmend ift auch Solber.

⁴⁾ Schlogmann S. 136.

Etwas, nicht ein Agens, sondern ein Zustand, dessen Borhandensein im Inneren des Handelnden von uns auf Grund der Schlüsse, welche wir aus seiner Handlung ziehen, angenommen wird 5)". Wie wäre es denkbar, daß ein Seelenzustand dieser Art dadurch, daß er offenbart wird, Anknüpfungspunkt für rechtliche Kolgen werden könnte?

Diese Argumentation macht Anspruch barauf, tiefer in ben Begriff der Willenserklärung eingedrungen zu sein als die herrschende Meinung, und steht doch ganz auf dem Boden der herrschenden Meinung. Doch muß ich mich mit Vorbehalt ausdrücken, wenn ich hier von herrschender Meinung rede, da es sich um einen Gegensatz handelt, welcher wohl nicht Allen zu allen Zeiten scharf zum Bewußtsein gekommen sein möchte. Ich glaube mich aber nicht zu täuschen, wenn ich annehme, daß die Meisten, oder jedenfalls Biele, sich das bei der Willenserklärung stattfindende Verhältniß in der Weise vorzustellen geneigt find, daß die Bedeutung der Willenserklärung barin aufgebe, Willens mittheilung zu fein, Mittheilung von bem Borhandensein eines hinter der Erklärung liegenden, von ihr getrennten Willens. Also so: das Wirkende ist der Wille; aber der Wille ift ein innerer Seelenzustand und entzieht sich als solcher der unmittelbaren Wahrnehmung Anderer; er kann ber Wahrnehmung Anderer zugänglich gemacht werden nur burch Setzung von Wahrnehmbarem, welches einen Schluß auf das Vorhandensein des inneren Seelenzustandes erlaubt; dieß ift die Aufgabe der Willenserklärung. Die Willenserklärung ist nichts als Erkenntniß= und Beweismittel für den Willen. Gegen diese Auffassung ist die Argumentation von Schloß= mann und Schall gerichtet. Ich halte aber diese. Auffassung für irrig.

Das Wollen als innerer Seelenzustand ist dem Rechte gleichgültig. Es ist dem Rechte gleichgültig nicht bloß deß= wegen, weil das Recht keine Kunde von demselben hat, sondern deswegen weil seine Qualität ihm nicht genügt. Die Willens= bewegung, welche im Innern beschlossen bleibt, ist eine unfertige; sie ist eine Welle, welche von der nächsten Welle ver=

⁵⁾ Shall S. 16.

schlungen wird. An eine folche Willensbewegung knüpft das Recht Folgen nicht an; es knüpft Folgen an nur an die aus der Person hinausgesetzte, an die der Außenwelt hingegebene Willensbewegung. Die hinausgesetzte, die der Außenwelt bin= gegebene Willensbewegung, das ift die Willenserklärung. Die Willenserklärung ift a uch Mittheilung von einem vorhandenen Willen, nur nicht von einem von der Willenserflärung getrenn= ten, sondern von einem in ihr enthaltenen, nicht von einem vergangenen, fondern von einem gegenwärtigen Willen. Sie ift daher mehr als Mittheilung des Willens, fie ift der Ausdruck des Willens. Sie ift der Wille in feiner finnenfälligen Erscheinung. In der Willenserklärung wird nicht bloß der auf Setzung der finnlich wahrnehmbaren Zeichen gerichtete Wille verwirklicht, sondern zugleich der auf die Hervorbringung der rechtlichen Wirkungen gerichtete Wille. Zunächst zwar wird der auf Segen der sinnlich wahrnehmbaren Zeichen gerichtete Wille verwirklicht; aber der diesen Willen Verwirklichende weiß, daß die Rechtsordnung aus den von ihm gesetzten Zeichen beftimmte Folgen hervorgeben läßt, und deswegen verwirklicht er auch den auf diese Folgen gerichteten Willen. Wer be= hauptet, daß in der Willenserklärung nur der auf Setzung der Zeichen gesetzte Wille verwirklicht werde, nicht aber der auf Bervorbringung ber rechtlichen Wirfungen gerichtete Wille, muß auch behaupten, daß in dem Geben von Gift jum Zweck der Lebensberaubung nur der Wille verwirklicht werde, daß das Gift in den fremden Körper eindringen solle, nicht aber der Wille, daß der fremde Körper leblos werden folle. Daß in jenem Falle die Kräfte, welche in Bewegung gefett werden, Kräfte der Rechtsordnung find, in diesem Fall physische Kräfte, fann feinen Unterschied machen.

Da vorhin von der Schrift Schloßmann's die Rede gewesen ist, so bemerke ich ausdrücklich, daß es nicht meine Absicht ist, diesem Schriftsteller in die von ihm unternommene Beweisführung 6) zu folgen, daß das "Willensdogma" auch einen "Widerspruch" enthalte. Ich halte es für einen gesunden

⁶⁾ E. 88 fg.

Gedanken, "daß der Staat dem Bürger innerhalb gewisser Grenzen volle Autonomie in seiner Vermögens- und seiner Familiensphäre einräumt", und daher die Gebote deffelben als Rechtsgebote anerkennt. Die hervorgehobenen Worte find Worte von Schloßmann felbst?), welcher dem Willen auf bem Gebiete der lettwilligen Berfügung, ferner bei der Eigen= thumstradition, bei der Freilassung, beim Precarium, beim "Erwerb von Rechten" rechtserzeugende Kraft bereitwillig zu= gesteht. Warum die Nechtsordnung mit einem Factor, mit welchem fie bei Willenserklärungen anderen Inhalts operirt, nicht auch bei obligatorischen Verträgen sollte operiren können, ist mir unerfindlich. Aber, wie gesagt, es ist nicht meine Ab= ficht, auf diese Frage des Näheren einzutreten; ich halte eine Discuffion über dieselbe für unfruchtbar. Ich verlaffe über= haupt jest den Boden dieser abstracten Betrachtungen, und wende mich einem Gebiete zu, welches uns greifbare Geftal= tungen darbietet.

§ 3.

Dieses Gebiet ist das Gebiet der Verkehrsinteressen. Für den neuen Lehrsat wird mit Energie das Bedürsniß des Verskehrs geltend gemacht. Das Bedürsniß des Verkehrs verlange, daß Jeder sich auf eine ihm gegenüber abgegebene Willensersklärung müsse verlassen können. Dieß ist der Standpunkt von Regels berger, von Bähr, und im Wesentlichen auch der von Röver.

Ich bin nun weit davon entfernt, die Bedeutung der hiermit geltend gemachten Instanz zu verkennen. Das Recht ist nicht um seiner selbst willen und nicht um des durch seine Erskenntniß gewährten Bergnügens willen da. Es soll menschsliche Bedürfnisse befriedigen und die Erreichung menschlicher Zwecke ermöglichen. Ich bestreite auch keinen Augenblick, daß es eine außerordentliche Erleichterung für den Berkehr ist, wenn die Trägerin und Bermittlerin des Berkehrs, die menschsliche Willenserklärung, ein möglichst sestes und unbezweisels

⁷⁾ S. 93.

bares rechtliches Dasein hat, wenn ihr rechtliches Gepräge so scharf ift, daß Jeder sich mit Leichtigkeit darüber unterrichten fann, ob das, mas er erhält, nur ein Scheinwerth ift ober ein wirklicher Werth, wenn der Empfänger einer Willenserflärung berubigt darüber fein fann, daß der Schluß, welchen er aus der seinen Sinnen wahrnehmbaren Erscheinung auf das Bor= handensein eines Willens zieht, richtig ift. Es ist hinzugu= fügen, daß das moderne Recht eine entschiedene Reigung zeigt, den guten Glauben gegenüber der Wirklichkeit in der Weise zu begünftigen, daß es dem guten Glauben von dem Borhandensein einer Thatsache die gleiche Wirkung beilegt, wie der Thatsache selbst. Hervorragende, Jedermann bekannte Züge diefer Neigung find der öffentliche Glaube des Grundbuchs und der dem gutgläubigen Erwerber einer beweglichen Sache in größerem ober geringerem Maße gewährte Schut. Alles dieses ift so wahr, als möglich. Gleichwohl glaube ich zwei Bemer= fungen machen zn dürfen.

Die eine geht dabin, daß man denn doch alle Urjache hat, mit der Begünstigung des guten Glaubens im Berkehr vorsichtig zu sein. Sie ist ein zweischneidiges Schwert. Man wird nicht vergeffen dürfen, daß man, was man mit der einen hand gibt, mit der anderen hand nimmt. Gewiß ift es für denjenigen, welcher erwerben foll, febr angenehm, wenn er er= wirbt, tropdem daß eine Thatsache, welche seinen Erwerb recht= fertigen würde, nicht vorhanden ift, bloß deßwegen, weil er in gutem Glauben angenommen bat, sie sei vorhauden. Aber in gleichem Maße ift es für denjenigen, welcher durch den Er= werb des Anderen verliert, empfindlich, wenn er verliert, ob= gleich eine seinen Verluft rechtfertigende Thatsache nicht vor= handen ift. Daß ein Fremder über meine Sache verfügt, ift feine Thatsache, welche meinen Cigenthumsverlust gerecht erscheinen läßt; nichts destoweniger foll sie meinen Sigenthums= verluft herbeiführen, damit die Interessen eines Dritten nicht geschädigt werden. Allerdings habe ich den Trost, daß viel= leicht in einem andern Kalle einem Eigenthümer sein Eigen= thumsrecht zu meinen Gunften genommen wird, damit meine Interessen nicht geschädigt werden. Aber jedenfalls ift in dem

einen oder dem anderen Falle begangen worden, mas die Rechtsordnung selbst als Ungerechtigkeit anzuerkennen nicht umbin kann: also eine Compensation von Ungerechtigkeiten. Was im Besonderen den uns hier beschäftigenden Fall angeht, so wird es Niemand für an und für sich gerecht erklären wollen, daß ich verliere, obgleich ich nicht habe verlieren wollen, bloß deswegen, weil der Schein meines Willens vorhanden ift. Berliere ich nach der Bestimmung des Rechtes dennoch, so wird mir damit ein Opfer auferlegt, von dem doch wohl zu über= legen ift, ob es nicht für den Zweck, welcher damit erreicht werden foll, zu groß ift. Ich fürchte, man begibt fich mit der einseitigen Betonung des Interesse des Empfängers einer Billenserklärung auf eine abschüffige Ebene, auf welcher man zu Refultaten gelangt, welche das Rechtsgefühl beleidigen. Bähr 8) nimmt keinen Auftand, den Aussteller eines wider seinen Willen in Curs gelangten Wechsels bem gutgläubigen Indoffatar und allen deffen Rachindoffataren haften zu laffen, den Aussteller einer entwendeten Quittung für verpflichtet zu erklären, die auf die Quittung von dem gutgläubigen Schuldner geleistete Zahlung anzuerkennen. Ich wüßte nicht, wie die Consequenz abgelehnt werden soll, daß auch derjenige, auf dessen Namen ein Wechsel oder eine Quittung gefälscht worden sind, verhaftet fei bez. die geleiftete Zahlung anerkennen muffe. Das Intereffe des Indosfatars und des Schuldners ift in diesem Kalle das gleiche, wie in jenen beiden oben genannten Fällen. Man wird vielleicht sagen, daß in dem Fälschungsfall gar keine Er= flärung vorliege, sondern nur der Schein einer solchen, mäh= rend in jenen beiden anderen Fällen jedenfalls eine Erklärung abgegeben sei. Aber ich glaube nicht, daß das Lettere richtig ist; die schriftliche Erklärung ist nicht eher abgegeben, bis der Schreiber fich des Geschriebenen entäußert hat 9). Auffallenber Weise will Bahr den Fall anders entscheiben, wo Se= mand, welcher ein Darleben gegen Aushändigung eines zu

⁸⁾ S. 413 fg.

⁹⁾ Bgl. zu dem Gesagten auch Golbschmidt Zeitschr. f. Handelst. XXIII S. 306. 307.

seinen Gunsten ausgestellten Schuldscheins zugesagt hat, dem Unterzeichner des Schuldscheins denselben, ohne das Darlehn gegeben zu haben, entwendet und einem Dritten cedirt; der Dritte soll in diesem Fall, "auch wenn er im besten Glauben sich befand", keine Forderung gegen den Unterzeichner haben; "denn der Cessionar kann niemals mehr Rechte erwerben, als sein Sedent hatte". Ich nenne diese von Bähr gegebene Entscheidung auffallend; denn auf dem Standpunkte, auf welchen er sich gestellt hat, muß, wie mir scheint, Recht oder Richtrecht des Uebertragenden vollkommen gleichgültig erscheinen. Der Erwerder darf nicht getäuscht werden; ich glaube nicht, daß es consequent ist, ihm zwar das Sichverlassen auf das Dasein des Willens zu gestatten, nicht aber das Sichverlassen auf das Dasein des Rechtes. Mit Sinnen wahrnehmen kann er das Recht so wenig, wie den Willen.

§ 4.

Stünde es aber auch vollkommen fest, daß das Bedürfniß des Verkehrs mit unabweislicher Nothwendigkeit einen Rechtssatz des Inhalts erheische, daß Jedermann sich auf die Zusverläßigkeit einer ihm hingegebenen Willenserklärung müsse verlassen können, so würde damit immer noch nicht bewiesen sein, daß ein solcher Rechtssatz wirklich vorhanden sei. Das Bedürfniß des Verkehrs ist keine Rechtsquelle. Auch würde ich den Schriftstellern, welche den neuen Lehrsatz vertheidigen, Unrecht thun, wenn ich aussprechen wollte, daß sie dieß verskannt haben 10). Sie haben es nicht unterlassen, sich nach ans deren Beweismitteln umzusehen.

So beruft sich im Besonderen Röver auf die "Natur der Sache" 11). Die Willenserklärungen unter Lebenden seien bestimmt, Bindemittel zu sein; ein Bindemittel sei unbrauchs bar, wenn man ihm seine Haltbarkeit nicht ansehen könne; es sei nicht anzunehmen, daß das Recht ein unbrauchbares Bindemittel hingeben wolle, so lange es ein besseres Bindemittel

¹⁰⁾ Bgl. übrigens auch unten § 15.

¹¹⁾ S. 17 fg.

gebe; ein folches befferes Bindemittel fei eben die Willenser= klärung als solche, unabhängig ob ihr der wirkliche Wille ent= spricht oder nicht. Aber ich fürchte, diese Argumentation trägt nicht weit. Denn wenn man auch barüber hinwegsehen will, daß die Brauchbarkeit eines Bindemittels weniger davon abhängt, daß es für haltbar gehalten wird, als davon, daß es haltbar ift: so ist doch die wirkliche "Natur der Sache" keine andere als die, daß für die Rechtsverhältnisse einer Person maßgebend ist ihr Wollen, nicht aber der Schein ihres Wollens. Wenn die Rechtsordnung sich mit dem Schein des Wollens begnügt, so wird sie dafür ihre Gründe haben. Aber jeden= falls folgt sie, indem sie dieß thut, nicht mehr der Natur der Sache, sondern läßt fich durch die Rudficht auf die Zweckmäßigkeit bestimmen; ihre Vorschrift ist nicht mehr Folgerung aus anerkannten Principien, der Ausdruck der ratio iuris, sondern Setzung neuen Rechtes utilitatis causa, welches neue Recht eben nur beswegen Recht ist, weil es »auctoritate constituentium introductum est« 12).

Bei Bähr 18) sindet sich die Erwägung, "daß jeder Contrahirende sich sagen muß, daß sein innerer Wille von dem Gegenüberstehenden nur nach der äußeren Erscheinung dieses Willens bemessen werden kann, und daß er, indem er den Gegenüberstehenden veranlaßt, auf Grund dieser äußeren Erscheinung seines Willens ein Rechtsverhältniß einzugehen, auch in diese äußere Erscheinung seines Willens als für dieses Rechtsverhältniß maßgebend einwilligt". Hiernach gäbe es gar keine Willenserklärung mit nicht gewolltem Inhalt; das in der Willenserklärung als gewollt Bezeichnete wäre immer, wenn auch nicht in der Entfaltung, doch in einer Einhüllung, und wenn auch nicht in erster Linie, doch eventuell, wirklich gewollt. Aber ich kann mir nicht denken, daß es Bähr entgehen sollte, wie kühn, um nicht mehr zu sagen, der von ihm aufgestellte Saß ist. Es wird ja nicht bestritten werden dürsen, daß in

¹²⁾ L. 14 D. de legib. 1. 3.

¹³⁾ S. 400. Auch Bähr verweist im Vorbeigehn (S. 401) auf die Natur der Sache. Es ist nicht klar, ob er dabei mehr die im Text bezeichnete Ausführung, oder mehr das Verkehrsbedürsnß im Sinne hat.

einem gegebenen Falle diejenige Auslegung, welche Bähr als maßgebend hinstellt, durch die Umstände dieses Falles gerecht= fertigt fein fann; aber daß dies immer der Fall fein follte, muß ich auf das Entschiedenste bestreiten. Man bedenke nur: auch wenn der Urheber einer Willenserflärung feine Abnung davon bat, daß dieselbe möglicherweise ein nicht Gewolltes zum Ausbruck bringen könne, soll er bennoch bereit fein, sich ihr zu unterwerfen, er foll bereit sein, einen Willensinhalt für sich als maßgebend anzuerkennen, an deffen Möglichkeit er nicht gedacht hat? Auch scheint Bahr felbst zu feiner Aufstellung fein volles Vertrauen zu haben; denn er fügt binzu: wir feien "traft diefes Momentes berechtigt, und jum Schut des bonafide-Verkehrs geradezu genöthigt, . . . die Annahme des Willens, sei es selbst mittelst einer Fiction, unter Um= ftänden schon an die äußere Erscheinung des Willens zu knüpfen". Mittelft einer Fiction; das heißt also: auch wenn wir erkennen, daß der Wille nicht vorhanden ist, nehmen wir ihn als vorhanden an - aus Rücksicht auf die Bedürfnisse bes Verfehrs.

\$ 5.

Man sieht, aus Erwägungen allgemeiner Natur läßt sich für die Geltung des neuen Lehrsatzes nichts gewinnen. Es ist Zeit, daß wir den Quellen näher treten, und Mancher möchte vielleicht der Meinung sein, daß wir dieß schon zulange verssäumt haben.

Da zeigt sich nun, daß die neue Ansicht nicht nur durch keinen Anspruch der Quellen 14) ausdrücklich anerkannt ift, sondern daß ihr umgekehrt Ansprüche und Entscheidungen der Quellen entgegenstehen, welche zu beseitigen schwer, ja theil=wesse unmöglich sein möchte.

1) In 1. 3 D. de reb. dubiis 34. 5 heißt es: »qui aliud dieit, quam vult, neque id dicit quod vox significat, quia non vult, neque id quod vult, quia id non loquitur«.

¹⁴⁾ Es ist hier nur vom gemeinen Rechte die Rede. Was die neues ren Gesetzgebungen angeht, s. § 16.

Röver 15) fest dieser Stelle entgegen, daß fie nur von lettwilligen Erklärungen rede. Beweis ift dafür nicht erbracht. Allerdings ift der Titel de rebus dubiis vorzugsweise ein erb= rechtlicher Titel, aber nicht ausschließlich, f. 1. 9. 13. 17. 18. 22. 27. Daß ferner in dem 14. Buche der quaestiones des Paulus, aus welchem Buche die Stelle entnommen ift, nicht bloß von erbrechtlichen Dingen die Rede mar, zeigen 1. 45 D. de adm. et per. 26. 7. l. 41 D. de re iud. 42. 1. Schall, welcher sich mit der von Röver vorgeschlagenen Auskunft nicht begnügen kann, da er seinen Sat auch für lettwillige Verfügungen aufstellt, sucht sich in einer Weise zu helfen, die ich mit seinen eigenen Worten referiren will, damit ich nicht Gefahr laufe, ihm Unrecht zu thun. Er fagt 16): "Die m. E. richtige und allein befriedigende Interpretation kann in fol= gender Nebersetzung gegeben werden: wer einen andern Rechtsgeschäftsthatbestand verwirklicht, als er will, sagt bas, was bas Wort bedeutet, nicht mit rechtlicher Wirkung, weil er nicht will, aber auch das nicht, was er will, weil er das nicht aus= spricht". Meinerseits will ich zugeben, daß die Beweisführung mit Quellenaussprüchen so allgemeiner Art, wie der hier fragliche, immer etwas Mißliches hat, da die Möglichkeit nicht ge= leugnet werden kann, daß der Ausspruch aus seinem Zusam= menhang losgeriffen und dadurch zu einer ihm an und für sich nicht zukommenden Tragweite erhoben worden sei.

2) In l. 57 D. de O. et A. 44. 7 wird gesagt, daß wenn bei einem Bertrage »error aliquis intervenit, ut aliud sentiat puta qui emit aut qui conducit, aliud qui cum his contrahit«, der Bertrag nichtig sei. In anderen Stellen wird im Besonderen ausgesprochen, daß der Bertrag nichtig sei, wenn jede der vertragsschließenden Parteien an einen verschiedenen Gegenstand denke, § 23 I. de inut. stip. 3. 29, 1. 83 § 1 l. 137 § 1 D. de V. O. 45. 1, l. 9 pr. D. de contr. emt. 18. 1. Ebenso bei Irrthum über die Substanz der Sache (wobei hier dahingestellt bleiben kann, was unter Substanz der

¹⁵⁾ S. 31.

¹⁶⁾ S. 58.

Sache zu verstehen ist), l. 9 § 2 l. 11. 14. 41 § 1 D. de contr. emt. 18. 1. Gegen die Beweiskraft dieser Stellen wird Folgendes eingewendet ¹⁷).

a) Es wird behauptet, sie seien nicht nothwendig von dem Kall zu verfteben, wo bei Uebereinstimmung der Erklärungen ein Contrabent die Erklärung des andern Contrabenten miß= verstanden habe; es sei auch die Annahme möglich, daß sie ben Fall im Auge hätten, wo die Erklärungen der Contraben= ten auseinandergingen, und der Frrthum darin bestehe, daß jeder Contrabent sich über den Inhalt der von dem anderen Contrabenten abgegebenen Erklärung täusche. Diese Annahme ist schon an und für sich wenig mahrscheinlich. Wenn es in 1. 9 pr. D. de contr. emt. heißt: »si . . ego me fundum emere putarem Cornelianum, tu mihi te vendere Sempronianum putasti«, fo weist dieser Ausspruch ichon seinem Wort= laute nach auf eine Differenz bloß der Willen, nicht auch der Erklärungen bin; jener andere Gedankeninhalt hätte folgender= massen ausgedrückt werden müssen: si ego te fundum mihi vendere putarem Cornelianum, tu me emere Sempronianum putasti. Wird dann hinzugefügt: »idem est, si ego me Stichum, tu Pamphilum absentem vendere putasti«, so legt die sonst ganz überflüßige hinweifung auf die Abwesenheit des Raufgegenstandes den Gedanken nahe, daß die für denselben gewählte Bezeichnung von dem einen Contrabenten anders ver= standen worden sei, als von dem anderen. Und diese Annahme wird zur Gewißheit, wenn man in 1. 83 § 1 D. de V. O. ben Fall, um welchen es sich handelt, so bezeichnet findet: »si Stichum stipulatus de alio sentiam tu de alio«, oder gar in § 23 I. de inut. stip. folgendermaßen: »si hominem Stichum a te stipulatus quis fuerit, tu de Pamphilo senseris, quem Stichum vocari crederis«. Ferner ist jeder Gedanke an die Möglichkeit einer Differenz der Erklärungen in dem in 1. 14 D. de contr. emt. bezeichneten Fall ausgeschlossen, wo

¹⁷⁾ Röver S. 39 fg., Schlofmann S. 115, Schall S. 52 fg. Was Bähr angeht f. den folgenden §, was Regelsberger § 11.

beide Contrahenten sich über die Substanz bes Kaufgegen-ftandes irren.

b) Es wird ferner geltend gemacht, in den genannten Stellen sei "das Erforderniß der Erkennbarkeit für den Contrabenten zu ergänzen", also es werde vorausgesett, daß die wahre Willensmeinung des irrenden Contrahenten dem ande= ren Contrabenten nicht verborgen sei. Biergegen ift zu be= merken, daß dann die Berfaffer der Stellen gerade den eigent= lichen Grund ihrer Entscheibung verschwiegen, dagegen das für ihre Entscheidung Gleichgültige hervorgehoben haben würden. Denn gleichgültig foll ja nach der Ansicht, welche ihnen zuge= schrieben wird, die Differenz zwischen Wille und Erklärung fein, fie foll es nur in dem Falle nicht fein, wo die Differenz dem anderen Contrabenten erkennbar ift. Wer diese Ansicht begt, wird es dem möglich sein, eine Willenserklärung aus dem Grunde für ungültig zu erklären, weil der Wille der Erflärung nicht entspricht? Der bildet es etwa die Regel, daß ber Frrthum der einen vertragschließenden Partei der anderen offenbar sei, und ift das Gegentheil nur Ausnahme? Sodann: wenn eine vertragschließende Partei den Frrthum der anderen erkennt, wozu wird sie bann überhaupt einen Vertrag abschließen? Etwa in der Absicht, die andere Partei bei ihrem Worte festzuhalten, wo sie doch weiß, daß ihr dieß rechtlich nicht gestattet ift, oder, wenn sie es nicht weiß, von unredlicher Absicht geleitet wird? Ist die unredliche Absicht etwas so Regelmäßiges, daß sie stillschweigend vorausgesett werden darf?

c) Rur um die üble Lage zu kennzeichnen, in welcher sich die neue Lehre gegenüber den Quellen besindet, will ich kurz angeben, welches Auskunftsmittel Röver für möglich gehalten hat. Consensus bezeichne in den Quellen regelmäßig den Consens der Erklärung en; die Gefahr liege nahe, "daß man einen Sat, in welchem von Willen in der Bedeutung von Willenserklärung die Rede ist, und welcher nur richtig ist, wenn man das den Willen bezeichnende Wort von einer Willenserklärung versteht, nun gelegentlich, wo es gerade so paßt, auch einmal in dem Sinne nimmt, als spräche er von dem

Willen an sich". Dieser Gefahr seien die Verfasser der ge= nannten Stellen unterlegen.

3) Nach 1. 5 C. plus val. 4. 22 und 1. 10 C. de don. 8. 54 kommt kein Vertrag zu Stande durch Unterzeichnung ber Vertragsurkunde, über deren Inhalt fich der Unterzeich= nende irrt: er glaubt, es sei in derselben von Miethe die Rede, während fie von Rauf fpricht, oder von Schenkung des Grund= ftücks A, während nach Inhalt der Urkunde das Grundstück B geschenkt wird. Run will ich die abstracte Möglichkeit nicht leugnen, daß bei dieser Entscheidung Renntniß der anderen Bertragspartei von dem Frrthum des Unterzeichnenden voraus= gesetzt werde, oder gar Betrug der anderen Bertragspartei (wie Röver für 1. 5 cit. behauptet). Die genannten Stellen enthalten Rescripte (von Diocletian und Maximian) und bei Rescripten bleibt es ja immer möglich, daß die entscheidenden Thatsachen nicht vollständig referirt seien. Aber zu bemerken ist denn doch auch hier, daß in beiden Rescripten nicht nur bas Wiffen bes anderen Contrabenten nicht genannt, fondern umgekehrt das Nichtwollen des Unterzeichnenden ausdrücklich als Grund der Entscheidung angegeben wird. In 1. 5 cit. heißt es: es kommt kein Raufvertrag zu Stande, weil der Unterzeichnende einen Miethvertrag gewollt hat, und es kommt fein Miethvertrag zu Stande, weil der andere Contrabent einen Raufvertrag gewollt hat. In 1. 10 cit. wird die Entscheidung mit den Worten eingeleitet: »Nec ignorans nec invitus quisquam donat«. Röver 18) (die andern genannten Schrift= fteller sprechen von diesen Stellen nicht) hat auch hier einen ganz besonderen Gedanken. »Ignorans und invitus ist auch derjenige, der gezwungen eine Urkunde unterschreibt, ohne ihren Inhalt zu kennen, so wie auch berjenige, ohne deffen Wiffen und Willen, d. h. ohne deffen Auftrag, ein anderer etwas thut". In diesem Sinne also sei der Sat : nec ignorans nec invitus quisquam donat mahr; man bürfe sich nicht wundern, wenn er "nun auch einmal fälschlich da gebraucht wird, wo er diesen allein richtigen Sinn nicht haben kann, sondern wo

¹⁸⁾ S. 44 fg.

man das invitus von demjenigen verstehen muß, der das nicht will, was er zu wollen erklärt" 19).

8 6

Bähr hat es unterlassen, auf die im Vorstehenden behandelten Quellenaussprüche einzugehen. Er hat kein Bedürfniß empfunden, nachzuweisen, wie dieselben mit seiner Theorie in Einklang zu setzen seien. Es sindet sich bei ihm die Bemerkung 20), daß "die Hauptkraft der beiderseitigen Gründe überhaupt nicht in der Argumentation aus den Quellen" liegt. Bähr wird gewiß nicht der Meinung sein, daß diese Bemerkung genügt, um die in den Quellen enthaltenen Gegengründe, salls solche vorhanden sind, zu beseitigen. Es ist also hier in seiner Beweisssührung eine Lücke.

Andererseits beruft sich Bähr aber nun doch wieder auf die Quellen. Der von ihm aufgestellte Sat, sagt er, sei, wenn auch in den Quellen nirgends allgemein ausgesprochen, doch den Römern nicht fremd. Es seien im römischen Recht eine Anzahl von Anwendungsfällen dieses Sates enthalten. Das in dieser Bezeichnung von Bähr Vorgebrachte 21) darf auf eine sorgfältige Prüfung Anspruch machen.

Der erste Fall, auf welchen sich Bähr beruft, ist der bekannte Fall, wo ein Gläubiger seinen Willen dahin erklärt hat, daß sein Schuldner mit befreiender Wirkung einem Dritten leisten dürfe, dann seinen Willen zurücknimmt oder stirbt, und der Schuldner in Unkenntniß dieser Thatsachen dem Oritten bennoch leistet. Der Schuldner wird hier nach der Entschei-

J. M. J.

¹⁹⁾ Ich beruse mich nicht auf 1. 3 § 2 D. de O. et A. 44. 7, weil bie Fälle dieser Stelle (Scherz- und Lehrsall) unzweiselhaft so gedacht sind, daß der andere Contrahent das Nichtwollen kennt. Für den Fall der Simulation ist dieß sicher. Ebensowenig will ich 1. 18 § 1 und 1. 32 D. de R. C. 12. 1 geltend machen, da es für die in diesen Stellen bezeich- neten Fälle das Nächstliegende, jedensalls Naheliegende, ist, Dissens der Erklärungen anzunehmen.

²⁰⁾ S. 399 Note 6.

²¹⁾ S. 401 fg.

bung ber Quellen 22) frei. Ich halte es für ein Verdienst Bähr's, diese Entscheidung in den Zusammenhang der uns beschäftigenden Frage gestellt zu haben; daß aber durch sie die Frage im Sinne Bähr's gelöst sei, kann ich nicht zugeben. Ich mache in dieser Beziehung auf zweierlei ausmerksam-

a) Die Entscheidung der Quellen sett voraus, daß eine bem wirklichen Willen entsprechende Erklärung einmal vorhan= den gewesen sei: sind wir berechtigt, sie auf den Kall zu über= tragen, wo eine folche Erklärung nie vorgelegen hat? Man wird sagen, der grrthum, kraft bessen ein Schuldner annehme, es sei eine dem wirklichen Willen entsprechende Willenserklärung des Inhalts, daß er fich durch Leiftung an einen Dritten befreien könne, abgegeben worden, könne unter Umftanden in gleicher Weise entschuldbar sein, wie der Brrthum, fraft deffen er den Fortbestand des wirklich erklärten Willens annehme, und ich will das nicht bestreiten. Aber andererseits wird man boch nicht fo weit geben durfen, den Schuldner in jedem Kall befreit werden zu laffen, wo er in entschuldbarem Frrthum einer zum Empfang nicht berechtigten Person geleiftet hat. In einer Reihe von Quellenftellen wird ber in gutem Glauben einem zum Empfang nicht Berechtigten leiftende Schuldner auf die Rückforderung des Geleisteten verwiesen, oder es wird ge= radezu ausgesprochen, daß der Schuldner nicht befreit werde 23). Bon einer Unterscheidung zwischen entschuldbarem und unent= schuldbarem Frethum ift hier feine Rede, einer Unterscheidung, welche um fo naber gelegen hatte, da es fich um die Begrun= detheit der condictio indebiti handelt. Jedenfalls also wird hier eine Grenze zu ziehen fein, und ich für meinen Theil möchte im Besonderen in dem Fall, wo der Schuldner auf eine gefälschte oder dem Gläubiger entwendete Bollmacht leiftet,

²²⁾ L. 12 § 2 1. 32 i. f. 1. 34 § 3 1. 38 § 1 D. de solut. 46. 3, 1. 26 § 1 D. mand. 17. 2, 1. 19 § 3 D. de don. 39. 5; 1. 18. 32. 35. 51 D. de solut. 46. 3, 1. 3 C. eod. 8. 43, 1. 26 § 8 D. de cond. ind. 12. 6, § 10 I. de mand. 3. 27.

²³⁾ L. 34 § 4 l. 58 pr. D. de solut. 46. 3, l. 80 § 7 D. de furt. 47. 2, l. 8. C. de cond. ind. 4. 5.

weil hier nicht einmal eine Erklärung vorliegt, Befreiung nicht eintreten lassen 24).

b) Das Hauptgewicht aber lege ich auf Folgendes. Die hier fragliche Entscheidung fest voraus, daß derjenige, welcher sich über den Inhalt des fremden Willens täuscht, in Folge bieser Täuschung eine Aufopferung gemacht habe. Diese Aufopferung foll er nicht verlieren, und damit er fie nicht verliere, wird ihm das dafür erhoffte Aequivalent gegeben, obgleich er nach dem wirklichen Willen des Urhebers der Willenserklärung keinen Anspruch darauf hat. Zu diesem Ende wird, um mit Bähr zu reden, der nicht vorhandene Wille als vorhanden "fingirt", aber auch nur zu diesem Ende. Die l. 15 D. mand, 17. 2 gibt die actio mandati contraria, welcher die eintretende Befreiung des Schuldners entspricht, deswegen »ne damno adficiatur is qui mandatum suscepit«, und ebenso wird in § 10 I. de mand. 3. 27 als Grund der actio mandati contraria angegeben: »alioquin iusta et probabilis ignorantia tibi damnum adferret«. An diesem Erfordernisse der eingetretenen Vermögensaufopferung muß bei jeder Ausbehnung der fraglichen Quellenentscheidung festgehalten werden; es fallen zu laffen, wäre reine Willführ. Hält man aber baran fest, so gelangt man bei Berträgen, welche auf Gewäh= rung eines Ersates für eine zu machende Aufopferung nicht gerichtet find, nicht gur Gultigkeit bes Bertrags, sondern boch= stens zum negativen Vertragsinteresse. Ob die Verpflichtung zur Leistung des negativen Vertragsinteresse sich wirklich aus ber hier besprochenen Entscheidung rechtfertigen läßt, ift eine an diesem Punkte nicht zu erörternde Frage; die Verpflichtung, ben nicht abgeschloffenen Vertrag zu erfüllen, läßt sich aus berselben nicht rechtfertigen. Der Räufer, ober Berkäufer, ber Miether oder Bermiether, welcher Bollziehung des Ber= trages verlangt, will nicht zurückerlangen, was er verloren hat, er will erlangen, was er noch nicht gehabt hat. Er will

²⁴⁾ Bgl. Bähr S. 415. 415. und aus ben Onellen noch l. K§ 32 dep. 16. 3, l. 31 § 1 D. de R. C. 12. 1, l. 39 D. de don. i. v. e. u. 24. 1.

es erlangen gegen eine von ihm zu machende Aufopferung; aber diese Aufopferung bunkt ihm geringer, als was das zu Erlangende für ihn werth ift, soust würde er es nicht fordern. Bahr felbst ift geneigt, von feinem Sat eine Ausnahme gu machen für den Fall, wo derfelbe dazu führen würde, einer Bertragspartei einen "reinen Gewinn" zu verschaffen. 3ch weiß nicht, ob nicht Bahr mit diesem Zugeständniß seinem Sat den Boden unter den Füßen weggezogen hat. Auch wer einen entgeltlichen Bertrag abschließt, will, wenn auch feinen reinen Gewinn machen, doch seine Lage verbessern, sonft würde er ben Bertrag nicht abschließen. Zwischen ber reinen Bermögensverminderung und der reinen Bermögensvermehrung fteht in der Mitte der Austausch von Gütern, welcher der Person vortheilhaft ist oder erscheint. Auch wer die Vollzie= hung eines folden Austausches verlangt, will sich einen Bortheil verschaffen, von welchem der Andere durch sein Wider= streben bekundet, daß er für ihn ein Nachtheil sei. Bähr erinnert an andere Entscheidungen des römischen Rechts 25), burch welche bem guten Glauben Schutz gewährt werde zwar nicht zu Gunften des unentgeltlichen, wohl aber des entgelt= lichen Erwerbes. Aber diese Entscheidungen beziehen sich auf Fälle, in denen der entgeltliche Erwerber, wenn ihm fein Schut gewährt wurde, das Erworbene mitfammt feiner Gegenleiftung verlieren oder zu verlieren Gefahr laufen wurde und davon ift im vorliegenden Fall keine Rede 26).

§ 7.

Richt anders als mit dem bisher besprochenen Fall vers hält es sich mit dem zweiten Fall, in welchem Bähr eine Anwendung des von ihm behaupteten Sapes sieht. Es ist der Fall des Institor, aus dessen Geschäften derzenige, welcher ihn

²⁵⁾ L. 4 § 29. 31 D. de dol. exc. 44. 4. L. 6 § 11 D. quae in fraud. cred. 42. 8.

²⁶⁾ Den gleichen Sinn hat das von Bähr ferner angezogene Preußische Geset über den Eigenthums-Erwerb vom 5. Mai 1872 § 9. Weiter geht allerdings das Preußische Geset über die Erbbescheinigungen vom 12. März 1869 § 6.

angesetzt hat, haftet trot der Zurücknahme oder Beschränkung ber dem Institor durch die Ansetzung ertheilten Ermächtigung, wenn diese Zurücknahme oder Beschränkung nicht gehörig zur Kunde gebracht worden ist 27). Ich sage, es verhalte sich mit diesem Fall nicht anders als mit dem zuvor betrachteten. Denn auch in diesem Fall handelt es sich einmal um das Aufshören eines Willens, welcher früher vorhanden gewesen ist, und sodann um Schutz gegen Vermögensverlust. Die Aufsopferung, welche in diesem Falle gemacht worden ist, besteht darin, daß einem Menschen Eredit gegeben worden ist, welchem kein Credit gegeben worden sein würde, wenn nicht angenommen worden wäre, daß hinter ihm ein Zahlungsfähiger als zweiter Schuldner stehe.

§ 8.

Bähr hat sich nicht barauf beschränkt, Anwendungsfälle bes von ihm behaupteten Saßes aus dem römischen Rechte namhaft zu machen; er fügt andere Anwendungsfälle hinzu 28), die zwar nicht im römischen Recht ausdrücklich anerkannt seien, die aber "so sehr in der Natur der Dinge liegen, daß wohl Niemand sich ihrer Anerkennung verschließen wird".

Hierher rechnet Bähr zuerst den Fall, wo Jemand eine Bollmacht zu einem nur allgemein bezeichneten Geschäfte außestellt, daneben aber dem Bevollmächtigten besondere Instructionen gibt; er müsse die nach dieser Bollmacht vorgenommenen Handlungen seines Bevollmächtigten gegen sich gelten lassen, wenn sie auch der ertheilten Instruction nicht entsprächen. Muß er es wirklich? Ich glaube, es wird unterschieden werden müssen. Wie liegt der Fall? Durch die Ausstellung der Bollmacht ist erklärt worden, daß der Bertrag so, wie der Borzeiger der Bollmacht denselben abschließen werde, dem Willen des Bollmachtgebers entspreche; hinterher, oder vielleicht gleichzeitig, wird das Gegentheil erklärt. In einem solchen Fall kann nun möglicherweise dem Aussteller der Bollmacht Arglist

²⁷⁾ L. 11 § 2-5 D. de inst. act. 14. 3.

²⁸⁾ S. 402 fg.

zur Laft fallen. Dann liegt ein besonders gearteter Fall der Mentalreservation vor. Jemand erklärt (durch den Mund feines Bevollmächtigten) etwas für feinen Willen, wovon er weiß, daß es sein Wille nicht ist. Bon der Mentalreservation spreche ich hier nicht; sie wird sogleich einer besonderen Be= trachtung unterzogen werden, und auch Bähr spricht von der= selben abgesondert. Der Fall ist also hier so zu denken, daß der Aussteller, wenn auch vielleicht unüberlegter Beise, doch in gutem Glauben, der ausgestellten allgemeinen Vollmacht eine beschränkende mündliche Inftruction bingufügt. Dann aber febe ich auch keinen Grund ein, weswegen der von dem Bevollmächtigten gegen die Instruction abgeschlossene Vertrag für ben Aussteller der Vollmacht verbindlich sein sollte. Er ift boch eben nicht mit seinem Willen abgeschlossen worden, und bie Behauptung, daß er bennoch an denselben gebunden sei, weil der andere Contrabent habe annehmen muffen, daß der Vertrag mit seinem Willen abgeschlossen werde, ist eben — Be= hauptung. Wir kommen damit nicht weiter. Es wird natür= lich vorausgesett, daß der andere Contrahent nicht etwa Ersat für eine Aufopferung verlange, die er deswegen gemacht hat, weil er fich auf das Zustandekommen des Vertrags verlassen hat, sondern eben Erfüllung, also z. B. Erfüllung eines ihm gunftigen Bergleichs, welchen er mit dem Bevollmächtigten auf Grund der schriftlichen Vollmacht abgeschloffen bat.

Eine fernere Anwendung des von ihm behaupteten Sates sieht Bahr in dem Fall, wo Jemand eine Urkunde unterschreibt, und hinterher sich darauf beruft, er habe dieselbe oder einzelne Stellen darin nicht gelesen und nicht gekannt; mit diesem Einwand werde er gar nicht gehört. Ich wiederhole das vorhin ausgesprochene Bedauern, daß Bähr es nicht für angezeigt gehalten hat, diese seine Behauptung gegenüber l. 4 C. plus vadere und l. 10 C. de don. zu rechtsertigen. Uebrisgens soll nicht geleugnet werden, daß unter Umständen in der That der Unterzeichner einer Urkunde sich nicht damit vertheis digen kann, daß er den Inhalt der Urkunde ganz oder theils weise nicht gekannt habe. So namentlich in dem Fall nicht, wo nachgewiesen werden kann, daß es seine Absicht gewesen ist,

sich dem Inhalt der Urkunde, von welcher Art er auch sein möge, zu unterwersen. Ferner kommt in Betracht der möge liche Einfluß einer ihm zur Last fallenden Verschuldung, wovon unten im Besonderen gesprochen werden wird. Aber um besondere Umstände dieser Art handelt es sich hier nicht. Hier steht lediglich zur Frage, ob die bloße Thatsache, daß die ansdere Vertragspartei in gutem Glauben angenommen habe, daß der Unterzeichner den Inhalt gekannt habe, genügt, um den Unterzeichner haftbar zu machen, und das kann nicht zugesstanden werden.

§ 9.

Des Weiteren beruft sich Bähr auf solgende zwei Fälle. Wer mit einer öffentlichen Anstalt contrahire, welche die Bestingungen ihrer Vertragsschließung in Statuten, Regulativen, oder auch in den von ihr ausgegebenen Urkunden, Villeten u. s. w. veröffentlicht habe, sei an diese Bedingungen gebunden, sollte er auch die Veröffentlichung nicht gekannt und deswegen in dem Glauben gestanden haben, auf andere Bedingungen zu contrahiren. Ferner: wenn bei einer öffentlichen Versteigerung die Vertragsbedingungen vor Veginn der Versteigerung durch Vorlesen bekannt gemacht worden seien, so könne ein später Hinzukommender sich nicht darauf berufen, daß er die Bedinzungen nicht gekannt habe.

In Beziehung auf diese beiden Fälle habe ich zu bemersten, daß ich die von Bähr gegebene Entscheidung nicht beanstande. Ich glaube, daß Bähr Recht hat, wenn er die gegebene Entscheidung als durch das Rechtsgefühl mit zwingens der Rothwendigkeit geboten ansieht. Aber nöthigt uns dieses Rechtsgefühl, den von Bähr vertheidigten Sah anzunehmen? Wenn wir der Gründe, welche uns zu der bezeichneten Entsscheidung treiben, uns bewußt zu werden versuchen, finden wir sieselbe keine andere Rechtsertigung, als in dem Sahe, daß das, was eine Vertragspartei in gutem Glauben als von der anderen Partei gewollt annimmt, für die rechtliche Beurtheilung wirklich gewollt sei? Ich glaube nicht. Zunächst wird gewiß, wer jene Entscheidung trifft, durch die Erwägung ges

leitet werden, daß es unbillig sein würde, wenn der Berstei= gerer, die öffentliche Anftalt 2c. dadurch in Schaden gerathen sollte, daß sich der Vertrag als nicht bindend für den anderen Contrabenten berausstellt. Sofort wird er sich dann zum Be= wußtsein bringen, daß diese Inftang nicht maßgebend sein könne. ba es fich um den Erfat eines Schabens, welchen der Ber= steigerer 2c. erleiden würde, wenn der Bertrag nicht aufrecht erhalten würde, nicht handele, sondern um die Aufrechterhal= tung des Vertrags schlechthin. Er wird sich aber hierauf Ant= wort geben mit der Frage, ob nicht angenommen werden muffe, daß, wer in der bezeichneten Weise bietet, der Post oder der Eifenbahn etwas zur Beförderung übergibt, dieß in dem Sinne thue, daß er sich den von der Post und der Gifenbahn aufge= stellten Bedingungen, welche diefelben auch sein mögen, unterworfen haben wolle. Wenn dann die Erwägung fich aufdrängt, daß dieß nicht nothwendig sei, daß es immerhin möglich sei, daß der Bietende 2c. an aufgestellte Bedingungen gar nicht ge= dacht habe, so wird darauf die Antwort bereit sein, daß in einem folden Benehmen jedenfalls eine fo grobe Fahrläßigkeit liege, daß es aus diesem Grunde billig sei, daß der Bietende 2c. an dem Bertrage festgehalten werde. Endlich wird auch die Betrachtung sich geltend machen, daß es sich hier handele um ein Jasagen auf eine Willenserklärung, deren näherer Inhalt durch eine öffentliche Bekanntmachung angegeben worden ist, und der Entscheidende wird sich fragen, ob nicht gerade hierin die eigentliche Rechtfertigung für die sich ihm aufdrängende Entscheidung gefunden werden muffe. Er wird sich erinnern an 1. 11 § 3 D. de inst. act. 14. 3, wo es heißt, daß der Geschäftsberr aus der Anstellung des Institor nicht hafte, wenn er seinen Willen, nicht haften zu wollen, durch öffentliche proscriptio bekannt gemacht habe. »Certe si quis dicat, ignorasse literas vel non observasse quod propositum erat, cum multi legerent cumque palam esset propositum, non audietur«. Muß man nicht annehmen, daß wer zum Bublicum redet, wo er im gegebenen Fall nach rechtlicher Anerkennung zum Pub= cum reden barf, eben dadurch für die Annahme des Rechts jeden Einzelnen aus dem Publikum zum Wissenden mache?

Und alle diese Momente — freiwillige Unterwerfung, Verschulzbung, Deffentlichkeit der Vertragsproposition — sollen nun gesstrichen werden, und wir sollen bereit sein, und zu sagen, daß wir die gleiche Entscheidung treffen würden, auch wenn keines derselben vorhanden wäre? Ich halte das für unmöglich.

§ 10.

Anders als mit den bisher betrachteten Fällen verhält es sich mit einem ferneren Fall, welchen Bähr für sich anführt, den Fall der Mentalreservation, oder, wie man sich auch ausdrückt, der einseitigen Simulation. Es ift dieß der Fall, wo Jemand zum Zweck der Täuschung des Gegenüberstehenden etwas als gewollt erklärt, was er nicht will.

Ich betrachte es als einen nicht zu leugnenden Sat, daß die Mentalreservation unwirksam ist, d. h. daß der Urheber einer Willenserklärung sich nicht mit der Berufung auf eine Mentalreservation vertheidigen kann ²⁹). Ist damit nun die Wirksamkeit einer Willenserklärung ohne Willen anerkannt?

Es kommt darauf an, wie man über den Grund der Unwirksamkeit der Mentalreservation denkt. Es gibt zwei Ansichten über diesen Grund, nach welchen in jener Unwirksamkeit eine solche Anerkennung nicht liegt.

Die erste dieser Ansichten findet den Grund der Unbeachtlichkeit der Behauptung einer Mentalreservation darin, daß diese Behauptung nicht bewiesen werden könne. Das Recht legt also nach dieser Ansicht der abgegebenen Erklärung deßwegen Wirkung bei, weil es den Schluß aus derselben auf das Borhandensein des als Wille Erklärten für unwiderleglich hält. Diese Ansicht habe ich selbst früher geäußert; ich vertheidige sie nicht mehr 80). Der Beweis, daß in Folge einer

²⁹⁾ Obgleich, wie man weiß, dieser Sat in den Quellen des römisschen Rechts nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, und eine papstliche Decretale (c. 26 X. de spons. 4. 1) gegen ihn entschieden hat ("woraus aber gewiß Niemand geneigt sein wird, ein Rechtsprincip zu bilden," Savigny System III § 134 Note a).

³⁰⁾ Gegen dieselbe aussuhrlich Rover S. 49 fg.

Mentalreservation das als gewollt Erklärte nicht gewollt sei, wird immer schwierig, aber unter Umständen nicht unmöglich sein. Und wie, wenn der Gegner der Behauptung der Mentalreservation nicht widerspricht?

Die zweite jener Ansichten geht dahin, daß die Behaup= tung einer Mentalreservation einen logischen Widerspruch ent= halte, und deßwegen von selbst hinfällig sei. Trot dieser Behauptung stehe es sofort fest, daß der geleugnete Wille wirk= lich vorhanden gewesen sei. Diese Ausicht hat einen energischen Bertreter in Rohler31) gefunden. Sie fußt auf derjenigen Auffassung der Willenserklärung, welche ich felbst oben als die richtige vertreten habe; aber diese Auffassung ist in ihr auf eine Spipe getrieben, welche nach meiner Ansicht unhaltbar ift. Die Willenserklärung, sagt Kohler, ift Willensaction; es ift unmöglich, daß eine Willensaction zugleich fei, und nicht fei; daß der Wille zugleich agire und nicht agire, ift "ebenso un= möglich, als es ist, daß der Mörder einen Streich führt und nicht führt". Nichts fann richtiger sein als dieses. Aber die Frage ift ja eben die, ob bei der Mentalreservation eine Willensaction stattfindet, d. h. eine Willensaction in der Richtung auf Hervorbringung der in der Erklärung bezeichneten recht= lichen Wirkungen. Was bei der Mentalreservation gang unzweifelhaft stattfindet, ift eine Willensaction in der Richtung auf hervorbringung der Erklärung. hier paßt der Bergleich Robler's. Wer mit Bewuftsein eine Erflärung abgibt. fann ebensowenig fagen, daß er die Erflärung nicht gewollt habe, wie der Mörder, welcher mit Bewußtsein den Streich führt, fagen kann, daß er den Streich nicht gewollt habe. Auch eine Willensaction in der Richtung auf Hervorbringung der in der Erklärung bezeichneten rechtlichen Wirfungen fann bei der Mentalreservation stattfinden. Aber damit sie wirklich statt= finde, ift erforderlich, daß der Urheber der Willenserklärung Bewußtsein davon habe, daß die Rechtsordnung trot der Mentalrefervation an feine Erflärung rechtliche Wirfungen anfnupft. Hat er dieses Bewußtsein nicht, so hat er eben nur die Er=

³¹⁾ Jahrb. f. Dogm. XVI S. 90 fg. 286. 63. A. F. 286. 13. S. 1.

klärung gewollt, nicht auch die rechtlichen Folgen derselben. Die Hauptsache aber ist, daß auch dieses Bewußtsein nur mögslich ist unter der Borausschung, daß der Rechtssatz bereits besteht, von dem gesragt wird, aus welchem Grunde ihn die Rechtsordnung eingeführt habe, der Rechtssatz, daß die Menstalreservation unwirksam ist. Nun kann man aber den Grund der Einsührung eines Rechtssazes nicht in einer Thatsache sehen, welche nicht vorhanden ist, wenn der Rechtssaz nicht vorhanden ist.

Der Grund der Unwirksamkeit der Mentalreservation liegt also weder darin, daß das behauptete Nichtwollen unbeweis= bar, noch darin, daß es unmöglich ist. Sondern er liegt barin, daß die Mentalreservation eine Lüge enthält, und Riemand sich zu seiner Vertheidigung darauf berufen darf, daß er ge= logen habe. Man könnte nun zwar fagen wollen, baraus, daß Jemand einem Andern mit Bewußtsein die Unwahrheit fage, folge nur seine Verpflichtung zum Ersat bes aus seiner Lüge bem Andern erwachsenen Schadens, es folge daraus nicht feine Verpflichtung, das Unwahre als wahr gegen sich gelten zu laffen. Es ist auch die Berechtigung biefer Entgegensetzung im Principe anzuerkennen, also anzuerkennen, daß in der Fest= haltung des Lügenden an seinem Worte ein Sprung liegt. Aber dieser Sprung läßt sich durch die Analogie von Quellen= entscheidungen rechtfertigen. In 1. 30 § 1 D. de A. E. V. 18. 1, heißt es, daß derjenige, welcher mir eine fremde Sache wiffend, daß fie eine fremde Sache fei, verkauft, mir hafte »in id quanti mea intersit meam esse factam«, also auf bas Erfüllungsintereffe. Ebenso gibt einen Anspruch auf bas Er= füllungsinteresse 1. 57 § 1 D. de contr. emt. 18. 1 dem Käufer eines durch Brand zerftorten Sauses, wenn ber Berfäufer die Zerstörung kannte, der Käufer nicht (vorausgesett daß wenigstens noch ein Theil des hauses steht, welche Boraussehung aber die Beweiskraft der Stelle für die hier vorliegende Frage nicht abschwächt). Einen anderen Einwand gegen die hier vertretene Ansicht macht Rohler. Er ift da= ber genommen, daß die erzwungene Willenserklärung nicht nich= tig sei, während doch die Täuschung des Gegners erlaubt sein

müsse zum Zwecke der Selbstvertheidigung. Das soll nicht geleugnet werden; aber es muß bemerkt werden, daß im Falle des Zwanges das Nichtwollen des Gezwungenen in keiner Weise sicher ift, vielmehr umgekehrt dis auf Weiteres dabei stehen geblieben werden muß, daß das als gewollt Erklärte auch gewollt sei, daß der Erklärende sich durch den Zwang zum Wollen habe bestimmen lassen, und nicht bloß zur Erklärung. Läßt sich aber das Nichtwollen nachweisen, so glaube ich, daß in diesem Falle allerdings die erzwungene Willenserklärung für nichtig erklärt werden müsse, wie denn bekanntlich auch die herrschende Meinung diese Entscheidung in l. 6 § 7 D. de A. v. O. H. 29. 2 findet 32).

Es ist also mit Bähr anzuersennen, daß das Recht, ins dem es der Mentalreservation die Wirksamkeit abspricht, einer Willenserklärung ohne Willen Wirkung beilegt. Aber es thut dieß auch für einen ganz präcis abgegrenzten Fall — für den Fall der Arglist des Urhebers der Willenserklärung.

§ 11.

Hiermit ist fester Boden in der hier zu untersuchenden Frage gewonnen. Der Umstand allein, daß der Empfänger einer Willenserklärung, welcher der wirkliche Wille nicht entspricht, in gutem Glauben angenommen hat, daß sie der Aussdruck des wirklichen Willens sei, reicht nicht hin, um ihm das Recht zu geben, die Willenserklärung als gültig zu behandeln; es muß hinzukommen, daß den Urheber der Willenserklärung eine Schuld treffe. Und was die erforderliche Qualität dieser Schuld angeht, so ist nun zunächst festgestellt, daß der Urheber der Willenserklärung haftet im Falle der Arglist.

Da erhebt sich nun die Frage: haftet er nur im Fall der Arglist? Haftet er nicht auch im Fall der Nachläßigkeit? Angestreift ist diese Frage bereits im Vorstehenden worden; hier ist sie zu beantworten.

Che ich ihre Beantwortung versuche, will ich bemerken,

^{32) — »}qui fallens adierit hereditatem«. Kohicr nud ebenjo Schioßmann Lehre vom Zwange S. 46 fg., erkären jest fallens — heimlich.

daß die im Eingang dieser Abhandlung genannten Schriftsteller theilweise ihrerseits geneigt sind, den von ihnen aufgestellten Sat, daß die Erscheinung des Willens gleich dem Willen wirke, auf den Fall zu beschränken, daß den Urheber der Wil= lenserklärung eine Schuld trifft. Insoweit also die aufge= worfene Frage zu bejahen sein möchte, würde sich im Resul= tate eine Nebereinstimmung zwischen der Anficht jener Schrift= fteller und der hier vertretenen herausstellen. Was die ein= zelnen Schriftsteller angeht, so macht keine Concession Schall, ebensowenig Röver, obgleich derselbe bei der Deduction sich barauf beruft, daß es unbillig fein würde, den irrenden Contrabenten auch im Falle der Unentschuldbarkeit seines Irr= thums frei zu laffen. Bahr 33) hält feft an dem Ihering'= schen Begriff der culpa in contrahendo: "dem Erklärenden muß die äußere Erscheinung des Willens zuzurechnen sein, ohne daß es freilich auf ein eigentliches Verschulden im ge= wöhnlichen Sinne ankommt". "Der leitende Gedanke scheint mir der: mag auch der Erklärende relativ fehr unschuldig fein, so ist doch der ihm Gegenüberstehende noch weit unschuldiger". Bei Schloßmann findet fich 34) die Bemerkung, daß "das Erforderniß der Erkennbarkeit für den Mitcontrabenten . . . zuweilen durch den Nachweis der Entschuldbarkeit des Frr= thums erfett werden fann". Um Beiteften geht Regels= berger; er will im Fall des Frrthums Verhaftetsein des Urhebers der Willenserklärung nur dann eintreten laffen, wenn demselben grobe Nachläßigkeit zur Last fällt.

Wie also ist die aufgeworfene Frage zu beantworten? Wir folgen am besten dem von Regelsberger vorgezeich= neten Weg, und sprechen zuerst von dem Fall grober Nach= läßigkeit (lata culpa).

Es wird befanntlich von neueren Schriftstellern eindring= lich dagegen gewarnt 35), die lata culpa ohne Weiteres dem

³³⁾ S. 407.

³⁴⁾ S. 115.

³⁵⁾ Bächter Bürttemb. Privatr. II § 112 Note 12. Unger Defterr. Privatr. II § 102 Note 20. Golbschmidt Lucca-Pistoga-

dolus gleichzustellen. Diese Warnung hat auch gewiß ihre volle Berechtigung was die Uebertragung der einem dolosen Verhalten gedrohten Strasen angeht. Bon der andern Seite geht man aber zu weit, wenn man die Gleichstellung von dolus und lata eulpa auf den Fall beschränken will, wo es sich um die Verhaftung des Schuldners in einer bereits constituireten Obligation handelt 36). Hiergegen sprechen solgende Quellensentschungen, in welchen theilweise die lata eulpa sogar einer auf den dolus gesetzen Strase unterworsen wird.

- 1) Von der auf das Doppelte gehenden Klage gegen den im Testamente freigelassenen Sclaven, welcher vor Antritt der Erbschaft, also zu einer Zeit, wo er noch Sclave war, eine Erbschaftssache entwendet oder beschädigt hat, heißt es in l. 1 § 2 D. si is qui test. 47. 4: »Non alias tenebitur iste libertus, quam si dolo quid dissipasse proponatur. Culpa autem neglegentiaque servi post libertatem excusata est, sed culpa dolo proxima dolum repraesentat«.
- 2) Die Strafe der Absehung (suspecti remotio) trifft nach l. 7 § 1 D. de susp. tut. 26. 10 nicht bloß den ungestreuen Bormund, sondern tritt ein auch »si fraus non sit admissa, sed lata neglegentia, qui ista prope fraudem accedit« 37).
- 3) Mit dem mensor wird nach römischer Vorstellung kein Contract abgeschlossen, weder locatio et conductio, noch mandatum. Daher die gegen ihn gewährte Klage »dolum malum tantum exegit: visum est enim satis abundeque coerceri

Actien-Streit S. 20. 81. Ihering Jahrb. f. Dogm. IV S. 12. v. Bar in Grünhut's Zeitschr. IV S. 66.

³⁶⁾ Bgl. auch Binding Normen II S. 383 fg., welcher Schriftsteller freilich der Ansicht ist, daß die Quellen mit dem Ausdruck lata culpa nicht eine Art der Nachläßigkeit, sondern einen Fall des Vorsages bezeichnen. Ich theile diese Ansicht nicht, kann dieß aber hier nicht näher ausstühren.

³⁷⁾ Andere Stellen lassen sie eintreten in Folge von culpa oder neglegentia überhaupt, § 6 I. de susp. tut. 1. 26, 1. 9 D. eod. 5. 43, 1. 2 § 41 D. ad SC. Tert. 38. 17. Bgl. Rudors s Recht der Vormundschaft III S. 192. 199.

mensorem, si dolus malus conveniatur eius hominis, qui civiliter obligatus non est«. Eš ift also kein Auspruch gegen ihn begründet, wenn er »imperite versatus est« oder »neglegenter«. »Lata culpa plane dolo comparabitur«. L. 1 § 1 D. si mensor 11. 6.

- 4) Der Verkäufer einer Erbschaft soll nach l. 2 § 5 D. de H. v. A. V. 18. 4 Ersatz geben für Berminderungen der Erbschaft, welche er dolo malo vorgenommen hat. Dann wird hinzugefügt: »sed et si non dolo malo sed lata culpa admiserit aliquid, utique tenebitur«. Dieser Ausspruch bezieht sich nicht auf Berminderungen, welche nach dem Berkauf vorzgenommen worden sind, sondern auf Berminderungen vor dem Berkauf der Erbschaft, also aus einer Zeit, wo ein Obligationsverhältniß für den Erben noch nicht bestand. Nach dem Berkauf hastet der Erbe wegen omnis culpa, und s. § 3 i. s. eod.: »sed et rerum ante venditionem donatarum pretia praestari aequitatis ratio exigit«.
- 5) Die actio ad exhibendum geht bekanntlich auch gegen benjenigen qui dolo desiit possidere. In l. 9 § 4 D. ad exh. 10. 4 wird nun der Fall behandelt, daß Geldstücke dem Einen zum Nießbrauch vermacht sind, einem Andern bedingt zum Sizgenthum, und der Erbe dem Nießbraucher die Geldstücke herzaußibt, ohne sich die Nießbrauchscaution bestellen zu lassen. Es wird dem Eigenthumslegatar nach eingetretener Bedingung die actio ad exhibendum gegen den Erben gegeben »quasi dolo fecerit quo minus possideret; dolus autem in eo est, quod cautionem exigere supersedit a fructuario effectumque est, ut legatum tuum evanesceret, cum iam nummos vindicare non possis« §8). Die Klage gegen den argentarius auf Edition seiner Bücher gibt l. 8 pr. D. de edendo 2. 13 außz drücklich anch im Fall der »culpa dolo proxima«.

Auf Grund dieser Entscheidungen glaube ich, darf mit der Auerkennung nicht zurückgehalten werden, daß wir im Sinne der Quellen handeln, wenn wir auch in dem hier vorliegens den Falle die grobe Nachläßigkeit und Unbedachtsamkeit der

³⁸⁾ Bgl. Demelin Erhibitionspflicht G. 190.

Arglift gleichstellen, und wegen berselben den Urheber einer den wirklichen Willen nicht ausdrückenden Vertragserklärung haften laffen, wie wegen Arglift. Wir geben damit weiter, als daß wir den Urheber der Willenserflärung bloß zum Er= fat des von ihm verursachten Schadens verpflichteten; wir verpflichten ihn zur Erfüllung eines Versprechens, welches er nicht gegeben hat. Aber damit legen wir ihm immer noch feine eigentliche Strafe auf; wir wollen ihm fein Uebel an= thun zur Vergeltung für ein begangenes Unrecht. Wir verlangen von ihm die Befriedigung einer in dem anderen Contrahenten erregten Erwartung. Die Thatsache dieser Erwar= tung allein ift uns kein hinreichender Grund, denjenigen, aus deffen handlung fie geschöpft worden ift, als Wollenden zu behandeln, obgleich er nicht gewollt hat; in Berkindung mit einer demselben zur Laft fallenden groben Verschuldung wächst fie uns zu einem genügenden Grund heran.

Hiernach würde ich namentlich auch im Fall des s. g. unechten Irrthums für den Fall, daß derselbe auf grober Nachläßigkeit beruht, Verpflichtung des Irrenden zur Erfüllung des Vertrages annehmen. Daß es im Fall des s. g. unechten Irrthums nicht der Irrthum ist, welcher den Vertrag ungültig macht, ist kein Gegengrund. Man sagt: weil nicht der Irrthum es ist, welcher den Vertrag ungültig macht, sondern die Nichtübereinstimmung zwischen Wille und Erflärung, kann es auf die Qualität des Irrthums nicht ankommen. Nach der hier vertretenen Auffassung liegt die Sache aber so, daß das Recht denjenigen, von dem es anerkennt, daß er nicht gewollt hat, wegen einer gewissen Qualität des Irrthums als Wollenden behandelt ³⁹). Was sodann den Fall des Scherzes angeht, so würde ich zwar nicht so weit gehen, denjenigen, der

³⁹⁾ Die in § 5 besprochenen Quellenstellen dürsen feine Schwierigsteit machen; sie tragen die Regel vor, und nehmen auf den, immerhin nicht gewöhnlichen, Ausnahmefall keine Rücksicht. Regelsberger S. 20. Wenn aber dieser Schriftsteller umgekehrt einen Beweis für den im Text aufgestellten Sat in 1. 11 pr. und 1. 43 § 1 D. de contr. emt. 18. 1 finden will, so kann ich dem nicht beistimmen. Die von Andern angeführte 1. 15 § 1 eod. gibt Regelsberger selbst auf.

zum Scherz mit einem Andern einen Vertrag abschließt, wenn dieser den Scherz misverstanden hat und nach Lage der Umstände misverstehen mußte, unter allen Umständen für haftbar zu erkären. Aber den von Ihering 40) berichteten Fall, wo Jemand über den Markt gehend sämmtliche daselbst bessindliche Fuder Hen gekauft hatte und vor das eben verlassene Haus hatte sahren lassen, würde ich keinen Anstand nehmen, zu entscheen wie Ihering thut, nämlich dahin, daß der Käuser den Vertrag zu erfüllen habe. Und ferner ist es, wenn Jemand eine Urkunde unterzeichnet, ohne sich über den Inhalt derselben vergewissert zu haben, wenngleich nicht nothwendig, doch außerordentlich nahe liegend, daß ihm dabei eine grobe Nachläßigkeit zur Last fällt, und in diesem Falle würde auch ich ihn für haftbar erklären 41).

§ 12.

Dagegen sehe ich für den weiter gehenden Sat, daß der Urheber einer den wirklichen Willen nicht ausdrückenden Bertragserklärung auch im Falle gewöhnlicher Nachläßigkeit (levis culpa) zur Erfüllung des Vertrages verpslichtet sei, keinen Anshalt. Ich muß dabei stehen bleiben, daß dieser Sat sich für das gemeine Recht nicht begründen läßt. Mit ihm treten wir hinaus aus dem Gebiet der lex lata und hinüber in das Gebiet der lex ferenda. Daß ein Gesetzeber zur Aufstellung desselben kommen könne, läßt sich begreislich sinden; daß er zur Aufstellung desselben kommen müsse, ist zu leugnen. Die Frage ist einsach diese: stellt der Gesetzgeber das Interesse des bona-side-Verkehrs so hoch, daß er zu Gunsten desselben schon der gewöhnlichen Nachläßigkeit ein Opfer auferlegen will? Hier hört die juristische Deduction auf, und es beginnt die praktische Erwägung.

Auf bem Boden des positiven Rechts läßt sich im Fall der gewöhnlichen Nachläßigkeit dem in seiner Erwartung Gestäuschen, wenn überhaupt, nur helsen mit dem Begriff des

⁴⁰⁾ Jahrb. f. Dogm. IV S. 74.

⁴¹⁾ Bgl. S. 25.

negativen Bertragsintereffe. Run ift, wie bekannt, die quellen= mäßige Begründetheit dieses Begriffs alles Andere eber als unbestritten, und es ist nicht meine Absicht, in dieser Abhand= lung, welche ohnehin über die erlaubten Grenzen hinauszu= schwellen droht, auf diese Frage näher einzugehen. Aber folgende Bemerkungen mögen mir geftattet fein. Zuerft, daß diejenigen, welche auf Grund der Berkehrsintereffen die Berpflichtung zur Erfüllung des Vertrages wollen eintreten laffen, am Allerwenigsten sich gegen das negative Vertragsinteresse erklären sollten; können die Vertragsintereffen das Mehre leiften, so find sie auch bas Mindere zu leiften im Stande. Wenn man sodann gegen das negative Vertragsinteresse auch die "Inpraktikabilität" dieses Begriffes, d. h. die Schwierig= keit des durch denselben geforderten Beweises, geltend gemacht hat, so ift zu antworten 42), einmal daß diese Schwierigkeit benn doch durch die neue Reichsproceggesetzgebung in bedeutendem Grade gemindert worden ift, namentlich aber, daß dieser Grund viel mehr ein Grund für den Gesetgeber ift, der fich fragt, ob er mit dem Begriff des negativen Vertragsintereffe operiren foll, als ein Einwand gegen die Geltung dieses Be= griffes im bestehenden Recht. Endlich sei noch hingewiesen auf die mögliche Unterstützung, welche der Begriff des nega= tiven Bertragsintereffe aus dem, was die Quellen über die fortbauernde Wirksamkeit einer Willenserklärung nach fortge= fallenem Willen bestimmen, zu ziehen im Stande ift. Diese Unterstützung hat allerdings eine zwiefache Voraussetzung. Zuerst, daß man es nicht für unerlaubt hält, der Willenser= klärung mit fortgefallenem Willen die Willenserklärung, welcher von vorn herein der wirkliche Wille nicht entsprochen hat (oder welche aus einem sonstigen Grunde ungültig ist), gleichzu= stellen. Sodann, was allerdings ein größerer Sprung ist, daß man in gleicher Weise bas, mas die Quellen nur für die di= recte Veranlassung zu einer Vermögensaufopferung bestimmen, auf die indirecte überträgt. Der Schluß wäre also näher dieser: wer in gutem Glauben annimmt, eine Vermögensauf=

⁴²⁾ Bgl. auch Dernburg Preuß. Privatr. II S. 164 Rote 1.

opferung mit dem Willen eines Andern zu machen, wird behandelt, als habe er sie mit dem Willen desselben gemacht; also wird auch derjenige, welcher annimmt, daß ein Wille vorhanden sci, welcher die Vermögensausopferung (nicht genehmigt, sondern) unschädlich erscheinen läßt, behandelt, als sei jener Wille vorhanden.

§ 13.

Es ist jest noch die Frage zu beautworten, welche Consequenz sich aus der hier vertretenen Ansicht für die Ausle= gung der Bertragserflärungen ergibt. 3 bering 43) hat den Sat aufgestellt, die "logische Interpretation" beruhe darauf, daß der mahre Willensinhalt erkennbar fei, und, wie vom Richter, so auch vom anderen Theil hätte erkannt werden fönnen und müffen; der Richter dürfe folche Thatsachen und Umstände, welche zwar den wirklichen Willen des Redenden außer Zweifel feten, aber dem Gegner nicht bekannt waren oder bekannt zu sein brauchten, nicht berücksichtigen, er habe m. a. W. nicht die Frage zu entscheiden: was war der wirkliche Sinn der Erklärung des Redenden, sondern, wie mußte der Gegner nach den ihm vorliegenden Umständen sie auffaffen. Ich habe mir in meinem Lehrbuche die Aufstellung Ih ering's angeeignet, indem ich gefagt habe: "Jeder Contrabent hat ein Recht auf die Erklärung des andern Contra= henten in demjenigen Sinn, in welchem er fie auffassen mußte 44). Bähr 45) und Schloßmann 46) haben nicht unterlaffen, diese Aeußerungen gegen die hier vertretene Ansicht ins Feld zu führen. Sie haben geltend gemacht, daß es inconsequent sei, für die Frage, was gewollt sei, die Auffassung des an= beren Contrabenten für maßgebend zu erklären, nicht aber für die Frage, ob etwas gewollt sei. Die Begründetheit dieses Einwandes ift anzuerkennen. Er fällt aber hin mit dem Sag, von welchem er hergenommen ift, und diefer Sat ift nicht

⁴³⁾ Jahrb. f. Dogm. IV S. 71.

⁴⁴⁾ Lehrbuch des Pandeftenrechts I § 84 gu Rote 11.

⁴⁵⁾ S. 405.

⁴⁶⁾ S. 119 fg.

anzuerkennen; jedenfalls nehme ich den Irrthum, deffen ich mich schuldig bekenne, hiermit ausdrücklich zurück. Was an dem aufgestellten Sat richtig ift, ist Folgendes. Jeder Contrabent hat ein Recht darauf, daß seine Auffassung des Sinnes ber gegnerischen Erklärung zu Grunde gelegt werde, wenn es fich um Beantwortung der Frage handelt, wozu er confentirt habe; er hat consentirt nur zu demjenigen Willensinhalt, welchen er in der gegnerischen Erklärung gefunden hat. Aber er hat dadurch, daß er zu der gegnerischen Erklärung in einem Sinne confentirt hat, in welchem fie nicht abgegeben worden ift, fein Recht darauf erworben, daß dieselbe in diesem Sinne ausgeführt werde. Seine Auffaffung des Sinnes der gegnerischen Erklärung entscheidet darüber, worauf er, aber nicht darüber, worauf der Gegner gebunden sei. Der in Folge seiner irrigen Auffassung des Sinnes der gegnerischen Erklä= rung sich ergebende Diffens kann sich nun möglicherweise auf einen wesentlichen Punkt des Vertrages beziehen; dann ift der Bertrag nichtig 47). Bezieht er sich auf einen wosentlichen Bunkt des Bertrages nicht, so besteht der Bertrag, und über den Bunkt, über welchen eine Bereinbarung nicht vorliegt, ent= scheidet die gesetliche Regel, wenn es eine folche gibt. So weit trop des Diffenses noch Consens vorhanden ift, muß na= türlich der Wille der Parteien ausgeführt werden 48).

⁴⁷⁾ Hierser gehört ber von Bähr (S. 418 Note 25) angezogene Fall, wo Jemand Indigo zu einem gewissen Preise für das Pfind "pr. dortiges Gewicht" gekauft hatte, nicht wissend, daß im Verkaufsort inzwischen ein leichteres Pfund eingeführt worden war. Das DUG. zu Cassel entsichied für Nichtigkeit des Vertrags (Strippelmann DUG.-Entschied V S. 145, Seuff. Arch. II 273 und XVI. 34). Im Sinne Bähr's hätte der Käuser verurtheilt werden müssen, das leichtere Pfund zu bezahlen.

⁴⁸⁾ Beispiel: es ist bei dem Verkause eines Grundstücks ausgemacht worden paccedere Stichum servum«: Räuser und Verkäuser denken Jeder an einen anderen Stichus. L. 34 pr. D. de contr. emt. 18. 1 entscheis det peum Stichum deberi quem venditor intellexerit«. Ganz richtig. Si liegt fein Consens über einen der mehreren Stichi vor, wohl aber Consens über einen Sclaven. Also generische Obligation, für welche die Regel gilt, daß der Schuldner die Wahl hat.

\$ 14.

Es ift bisher nur von Vertragserklärungen die Rede ge= wesen, von Willenserklärungen, welche einem Anderen zum Zweck des Abschluffes eines Vertrages hingegeben werden. Für lettwillige Verfügungen wird, wie oben bemerkt wurde, die Geltung der neuen Lehre, abgesehen von Schall, nicht in Auspruch genommen. Auch das hier der neuen Lehre für den Kall der Arglift und der groben Nachläßigkeit gemachte Zugeftändniß entbehrt für lettwillige Verfügungen allen Grundes. Denn diefes Zugeständniß steht auf dem gleichen Boden, wie bie neue Lehre, auf dem Boden der Berücksichtigung des be= rechtigten Vertrauens auf die Zuverläßigkeit eines Verkehrs= instrumentes, nur daß sie diese Berücksichtigung bloß beschränkt eintreten läßt. Die lettwillige Verfügung aber ift kein Ver= kehrsinstrument. Zweifelhaft konnte man fein in Betreff ein= feitiger Verfügungen, welche nicht lettwillige find, und im Be= sonderen in Betreff der Antretung und Ausschlagung einer Erbschaft. Jedoch ist es sicherer, auch diese den Bertragser= klärungen nicht gleichzustellen. Sie sind jedenfalls nicht zum Zwecke des Gebrauchs hingegeben.

\$ 15.

Man wird noch Auskunft darüber wünschen, ob die neue Lehre nicht auch in der Praxis vertreten sei. Bähr hat sich auf eine Reihe von Urtheilen oberster deutscher Gerichtshöse berusen, in welchen entschieden ist, daß der Unterzeichner einer Urkunde sich nicht damit vertheidigen könne, daß ihm der Inhalt derselben unbekannt gewesen sei 4°). Durchmustert man aber die Motive dieser Urtheile, so stellt sich heraus, daß diesselben sehr verschieden sind. In dem Urtheil des DAG. zu Dresden vom Jahr 1854 im Seuffert ister Urtheile VIII. 26 ist das Hauptmotiv die freiwillige Unterwerfung des Unsterzeichners unter den ihm unbekannten Inhalt der Urkunde,

⁴⁹⁾ Abweichend Seuffert's Archiv XXXI. 110 (DT. zu Stuttgart). Bgl. auch das. XIX. 14 (DAG. zu Caffel).

und nur nebenbei wird erwogen, daß "jedenfalls Kläger es nicht zu verantworten hat, dafern Beklagter unterschrieben haben sollte, ohne sich jedes Ginzelnen bewußt zu sein, was ber Gesammtinhalt des Contractes besage". In dem Urtheil bes DAG. zu Caffel vom 21. October 1859 bei Seuffert XIV. 16 wird erwogen, daß "des S. Angabe, es sei ihm der Inhalt der Urkunde nicht vorgelesen worden, bei eigener Keunt= niß Geschriebenes zu lesen, keine Beachtung verdiene". Es scheint damit auf eine Verschuldung des S. hingewiesen zu sein; er hätte lesen sollen. In dem Urtheil des DUG. zu Berlin bei Seuffert XXIV. 30 heißt es einfach, cs muffe "angenommen werden, daß ein Jeder, welcher eine Urfunde unterzeichnet, dieselbe auch gelesen und demgemäß durch die Unterzeichnung sich angeeignet habe". Auf die "Gefährdung des von keiner Verschuldung betroffenen Mitcontrahenten, der in gutem Glauben die Urfunde annahm" und "die unabweis= liche Anforderung für die Sicherheit des Urkundenverkohrs" wird abgestellt in dem Urtheil des DUG. zu Berlin vom 26. Januar 1874 bei Seuffert XXIX. 229, jedoch daneben betont "die aus der Unterzeichnung einer ihrem Juhalte nach unbekannten Urkunde schlechthin resultirende eigene Berschul= dung des Ausstellers". In aller Schärfe ist die Ausicht Bähr's ausgesprochen in den Motiven des vom DAG. zu Berlin am 30. October 1873 in einer Holftein'schen Sache abgegebenen Urtheils bei Seuffert XXIX. 215. Jemand hatte eine Bürgschaftsurfunde, welche auf 600 Thaler lautete, unterzeichnet, weil sie ihm als auf 600 Mark lautend vom Schuldner vorgelesen worden war. Der Beweis hiefür war erbracht, nichtsdestoweniger verurtheilte ihn das DAG. auf 600 Thaler. Die im Seuffert'schen Archiv und bei Bähr mitgetheilte Begründung 50) lautet folgendermaßen. "Im Rechts= verkehr kann der innere Wille nur Bedeutung gewinnen durch die Zeichen, mit denen er sich zu erkennen gibt, und es be= ruht alle Rechtsordnung gerade auf der Zuverläßigkeit der

⁵⁰⁾ Deren Fassung übrigens, wie Bahr bemerkt, nicht von ihm herrührt.

Zeichen, wodurch Menschen allein in lebendige Wechselwirkung treten können. Daher kann die Nicht-Uebereinstimmung des inneren Willens mit einer klaren und unzweideutigen Willens= erklärung nur dann störend auf das Zustandekommen eines Rechtsgeschäfts einwirken, wenn sie dem, mit welchem contra= hirt wird, erkennbar geworden ist. Es würde auch jede Si= derheit des Verkehrs und allen guten Glauben nutergraben, wenn die jum Zweck der Eingehung eines Bertrags in bundiafter Form abgegebene Willenserklärung einfach mit dem Nachweis beseitigt werden konnte, daß sie nicht mit dem wirklichen Willen in Uebereinstimmung gestanden" 51). Als ich oben (S. 81) die Worte hinschrieb: das Bedürfniß des Verfebrs ift feine Rechtsquelle, frug ich mich, ob etwas fo Selbst= verständliches gesagt werden dürfe, ohne eine Entschuldigung binzugufügen, daß es überhaupt gefagt werde. Der genannte oberfte Gerichtshof fieht eine hinreichende Rechtfertigung des von ihm feiner Entscheidung zu Grunde gelegten Sates barin, daß ohne ihn die Sicherheit des bona-fide-Verkehrs untergraben werden würde. Bähr führt noch aus, in wie übler Lage ber Gläubiger gewesen sein wurde, wenn er sich, wie das die zweite Inftang wollte, mit dem negativen Bertragsintereffe hätte begnügen müffen, und schließt seine Ausführung mit den Worten: "Dem gegenüber kam in der Entscheidung der hochften Instanz die hier vertheidigte Rechtsauffassung zur Anwenbung. Es muß dem Rechtsgefühl des geneigten Lefers an= beimgestellt bleiben, ob er nicht durch diese Entscheidung das Bedürfniß praktischer Gerechtigkeit in höherem Maße gelöst findet". Ich fürchte, Rechtsgefühl und das Bedürfniß praftischer Gerechtigkeit sind für die positive Geltung eines Rechts= fates fehr ungenügende Grundlagen. Entscheidungen biefer Art find übrigens von großem Interesse. Sie eröffnen einen Blick in das Werden des Gewohnheitsrechts. Der Richter ent=

⁵¹⁾ Im Folgenden wird nur noch erwogen, daß ein die exceptio doli begründender Sachverhalt nicht dargelegt sei, und daß es sich nicht nun eine mit der Klage zu erzielende Bereicherung, sondern um Abwensbung eines Vermögensverluftes handele.

scheibet, wie er entscheibet, nicht beswegen weil er für seine Entscheidung in den Bestimmungen des von ihm anzuwendens den Rechts einen Anhalt findet, sondern weil er nicht anders kann. Er bringt in seiner Entscheidung das Recht, welches in ihm lebt, zum Ausdruck, und ist überzeugt davon, daß er damit das Rechte thut. Bleibt sein Vorgehen nicht vereinzelt, und folgen andere Nichter dem gleichen Drange, so ist das Gewohnheitsrecht fertig.

§ 16.

Neber das Verhältniß der neueren Gesethücher zu dem in dieser Abhandlung besprochenen Lehrsat bemerke ich Folgendes.

Das Prenßische Landrecht, der Code civil und das Sächsische bürgerliche Gesetzbuch stehen durchaus auf dem Boden der auch jetzt noch herrschenden Ansicht. Der Code civil 52) sagt einfach und ohne weitere Hinzufügung: »Il n'y a point de consentement valable, si le consentement n' a été donné que par erreur (53). Das Preußische Landrecht und das Sächsische Gesetzbuch 54) ertlären die nicht ernstliche Willenserkläsrung und diejenige, welche in Folge eines Frethums in einem wesentlichen Punkte mit dem wirklichen Willen nicht übereinstimmt, für ungültig, und geben dem anderen Contrahenten, welcher sie für gültig gehalten hat, nur einen Anspruch auf Schadenersatz.

Dagegen findet sich im Desterreichischen Gesethuch der Sat anerkannt 56), daß der Vertrag "besteht", "wenn der verssprechende Theil selbst und allein an seinem wie immer gearteten Irrihum Schuld ist, es wäre denn, daß dem annehe

⁵²⁾ Art. 1109.

⁵³⁾ Ebenso das Züricher Gesethuch § 926. "Ein wesentlicher Frethum eines oder beiden Contrahenten verhindert das Zustandekommen des Bertrags".

⁵⁴⁾ A. L. § 4. § 52—56. 75—79. Sächj. bürg. Gejegbuch § 91. 95. 843. 844.

⁵⁵⁾ Das Sächsische Gesethuch nur im Fall bes Frethums, bas Preusische auch im Fall bes Scherzes.

⁵⁶⁾ Art. 876.

menden Theile der obwaltende Jrrthum offenbar aus den Umständen auffallen mußte". Unger⁵⁷) neunt diese Vorschrift eine "bedauerliche", und bemerkt, dieselbe sei "ebensowenig in theoretischer Beziehung zu rechtsertigen, als in legislativer zu billigen".

Was die Entwürfe angeht, so findet sich keine Spur des neuen Lehrsages in dem Hessischen Entwurf (1853), dem Bayerischen Entwurf (1861), und ebensowenig in den Entwürfen des Schweizerischen Obligationenrechts von 1875, 1877 und 1878. Auch der Dresdener Entwurf (1864) behandelt den Jrrthum schlechthin als Nichtigkeitsgrund, macht jedoch (Art. 52) bei dem Erforderniß der Ernstlichkeit der Willenserklärung den Busag, daß sich der Erklärende auf den Mangel der Ernstlichkeit nur dann berusen könne, "wenn dem anderen Theil bekannt war, oder wenn er nach den Umständen erkennen konnte, daß die Willenserklärung keine ernstliche gewesen sei".

⁵⁷⁾ Defterr. Privatr. II S. 123.

Neber die Anwendung der Verpfändung auf servitutes urbanae.

Von

herrn Dr. E. hölder

Professor in Greifsmald.

Daß die in L. 12 D. de pignoribus statuirte Anwendung ber Verpfändung auf Prädialfervituten einen Berftoß gegen den Grundsat ihrer Unveräußerlichkeit nicht enthalte, darf wohl heutzutage als ziemlich allgemein anerkannt gelten. Entsteht doch im Falle jener Stelle ein Servitutrecht erst durch den Pfandverkauf, wogegen nur icheinbar einen Widerspruch ent= hält die Bezeichnung der verkauften Servitut als einer vor= her vom Pfandgläubiger besessenen (eis servitutibus creditor utatur . . et . . vendere eas vicino liceat). Indem es die= felbe Dienstbarkeit ist, welche zunächst dem Gläubiger gegenüber factisch und dann dem Räufer gegenüber zu Recht besteht, ist diese Joentität eine solche nicht des Rechtes, sondern seines mit dem entsprechenden Besitzverhältnisse ihm gemeinsamen Inhaltes, wie denn jedes Recht zum entsprechenden Rechtsbesige nicht im Verhältniß des Objectes, sondern in dem des gleichen Inhalts und Umfanges fteht; ber Servitutenbesit ist ein Verhältniß, deffen thatsächer Inhalt und Umfang gleich= fommt dem der entsprechenden Servitut zukommenden recht= lichen Inhalte und Umfange. Läßt sich hienach die Ber=

pfändung einer Prädialfervitut b. h. die Ermächtigung zu ihrer Bestellung im Wege des Pfandverkaufes verbinden mit ber sofortigen Ginräumung des entsprechenden Servitutenbesitges an den Pfandgläubiger, so ist andererseits nicht abzuseben, warum diese Verbindung eine nothwendige und die Verpfän= dung nicht auch ohne folche Besitzeinräumung möglich sein follte. Erklärt sich aber L. 12 cit. nicht darüber, ob diese Möglichkeit wirklich besteht, so ift dieselbe zwar nicht ausdrücklich aber implicite anerkannt in der unmittelbar vorhergebenden L. 11 § 3, wo es heißt: Jura praediorum urbanorum pignori dari non possunt; igitur nec convenire possunt, ut hypothecae sint. Wenn hier für servitutes urbanae aus der Unmöglich= keit der Verpfändung mit Besitzeinräumung die der hypotheca abgeleitet wird, so ist der Schluß nicht nur ein nahelie= gender, fondern vom Standpunkte der justinianischen Compila= tion aus, welche diesem Ausspruche Marcians jenen anderen des Paulus unmittelbar folgen läßt, ein unabweislicher, daß bei rusticae servitutes die Verpfändung wie mit so auch ohne Besitzeinräumung möglich sei 1). Was aber die entgegengesette Behandlung der urbanae servitutes betrifft, so fragt sich 1. weshalb gibt es bei ihnen keinen Pfandbesitz und 2. inwiefern folgt daraus die Unmöglichkeit jeder sie betreffenden Ber= pfändung?

Die Unterscheidung der servitutes in rusticae und urbanae wird bekanntlich in der doppelten Beise verwendet, daß darunter verstanden werden theils die im einzelnen Falle theils die vermöge ihres Juhalts in der Regel mit Grundstücken der einen oder anderen Gattung verbundenen Servituten. Soweit aber Berschiedenheiten der rechtlichen Behandlung an jene Unterscheidung sich knüpsen, ist sie unstreitig im letzteren Sinne zu verstehen; niemand wird z. B. annehmen wollen, daß eine servitus tigni immittendi dann ohne usucapio libertatis ver-

¹⁾ Zugleich schließt die unmittelbare Auseinanderfolge beider Stellen, buich welche urbanae und rusticae servitutes einander entgegengesetzt werden, die Annahme aus, daß beide Stellen in einem verschiedenen Sinne von Servitutenverpfändung reden.

jähre, wenn das betr. Gebäude zu einem Landgute gehört. Auf die Frage aber, welche Beschaffenheit denn die Servitut zur städtischen oder ländlichen mache, bedarf es um so mehr einer bestimmten Antwort, da die Zahl der einzelnen Servi= tuten keine geschloffene ift. Der einzige neuere Schriftsteller, welcher bisber - nach dem Borgange älterer - versucht hat, die Ruftical= und Urbanalservituten durch ihren Inhalt zu bestimmen, ift Bangerow (Pand. § 339 Anm. II). Er unterscheidet servitutes habendi, prohibendi und faciendi; die Servituten der beiden ersten Classen erklärt er für urbanae, die der letten für rusticae. Die geringe Beachtung, welche diese Theorie gefunden hat, erklärt sich hauptsächlich baraus, daß fie keinen Zusammenhang zwischen den Brädi= caten des städtischen und ländlichen einerseits und den angeb= lich durch sie bezeichneten Kategorien des Servituteninhaltes andererseits nachzuweisen vermocht hat. So richtig aber so= bann diese Lehre bezüglich der negativen Servituten ift, welche in der That sämmtlich zu den urbanae gehören, so unzureichend und undurchführbar ist ihre Unterscheidung der servitutes habendi und faciendi. Nur bei der servitus aquaeductus, meint Bangerow, konnte ein Zweifel bestehen, ob sie nicht als serv. habendi anzusehen sei. Was er aber zur Zerftreuung dieses Zweifels beibringt, daß es bei ihr nicht sowol auf das habere des rivus als auf die Leitung von Wasser an=fomme, das ließe sich mit demfelben Recht von der unzweifelbaft städtischen servitus stillicidii sagen. In der That ist es nicht das habere schlechthin, sondern ein habere besonderer Art, was die affirmativen Urbanalservituten characterifirt, in: bem dieses habere in dem des praedium dominans enthalten ist; urbanae servitutes sind "die negativen und die im Buftande des servitutberechtigten Gebäudes sich verförpernden" (Hölder Inftit. d. R. R. S. 116 B). Während das Land= grundstück theils der Erzeugnisse fremden Bodens, vor allem aber vermöge seiner so häufigen Entfernung von den öffent= lichen Wegen und Gewässern der Möglichkeit des Transportes von Menschen, Bieh und Waffer über die Nachbargrundstücke bedarf - daher iter, actus via, aquaeductus die Prototype ber Felbservituten —: so erscheint es umgekehrt als wesentsliches Bedürfniß des in der Enge der Stadt gelegenen Grundstückes so zu sagen die Ellbogen frei zu haben; Raum, Licht und Luft sind daher die Bedürfnisse, welchen die städtischen Dienstbarkeiten dienen und zwar die affirmativen so gut als die negativen. Die durch die Servitut geregelte Beziehung zum Nachbar ist auf dem Lande wesentlich die positive der nachbarlichen Aushilse, des gegenseitigen Auseinander-angewiesen-seins, in der Stadt wesentlich die negative des Auseinanderstoßens und der drohenden Collision; positive Dienstleisstung ist es was das Landgrundstück, Freiheit der eigenen Entsaltung, was das städtische vom dienenden Nachbargrundstück fordert.

Die Richtigkeit dieser Entwicklung wird dadurch nicht alterirt. daß nicht jedes städtische Grundstück in der Stadt, nicht jedes ländliche auf dem Lande liegt. Wie die Servitut eine ländliche oder städtische ist, wenn sie Bedürfnisse befriedigt, die vor= wiegend auf dem Lande oder in der Stadt sich fühlbar machen, so ist dasjenige Grundstück ein ländliches oder städtisches, für welches nach seiner wirthschaftlichen Bestimmung folche Be= bürfnisse bestehen, sei es vermöge seiner Lage auf dem Lande oder in der Stadt, oder trot feiner Lage in der Stadt ober auf dem Lande. Wie man vielfach es wunderlich findet, daß Servituten durch ihren Inhalt als rusticae oder urbanae sich charakterisiren sollten, obgleich sie eben so gut mit einem praedium urbanum als rusticum verbunden sein können; so könnte man es ebenso unmotivirt finden 3. B. Wohnhäuser als praedia urbana zu bezeichnen, obgleich es beren auf dem Lande eben so gut gibt als in der Stadt. Sind aber die ftädtischen Servituten solche, deren vorwiegend städtische Grundstücke oder vorwiegend Wohngebände und Baupläte bedürfen, so ist da= bei nicht zu übersehen, daß ein vorwiegend städtisches Bedürf= niß ist nicht nur die Befriedigung der speziell für die Stadt bestehenden Interessen, sondern ebenso die Befriedigung der für jedes Grundstück vorhandenen, für das städtische aber we= niger leicht ohne besondere rechtliche Sicherung ihre Befriedi= gung findenden Interessen. So ist Licht und Luft dem Land=

gute nicht minder wesentlich als dem Wohngebäude; wohl aber besteht für jenes weit weniger die Gesahr der Berkümsmerung und daher das Bedürfniß rechtlicher Sicherung dieser Güter. Sbenso ist umgekehrt das Interesse der Communication für das praedium urbanum ebenso vorhanden wie für das rusticum, pslegt aber für jenes durch seine Lage an der öffentlichen Straße ohne Servituten Befriedigung zu finden.

Die angedeutete Eigenthümlichkeit der städtischen Servi= tuten kommt zum rechtlichen Ausdruck darin, daß es einen ihnen correspondirenden eigenen Servitutenbesit nicht gibt; daß ber Besitz berjenigen städtischen Servituten, quae in patiendo consistunt, nicht ein eigener ift neben dem des praedium dominans, fondern enthalten ift im Besitze des Gebäudes als eines über die Grenze des Nachbargrundstückes herrüberragen= ben, ift in unserer Litteratur schon mehrfach hervorgehoben worden; weniger scheint dagegen beachtet zu werden, daß den lediglich ein facere verbietenden Servituten ein Besit über= baupt nicht entspricht. Wie sie aber den Berechtigten zu keinerlei uti befugen, so entspricht ihnen auch keinerlei usus, welcher wie jeder Besit ein positives Berhältniß jum Besitobjecte ift. Wäre doch sonft, wer einer freien Aussicht mit dem Entschlusse sich erfreut keinerlei Verkümmerung derselben sich gefallen zu laffen, Besitzer einer Servitut an allen Grundstücken, durch welche eine solche Verkummerung möglicherweise droht. Daß im Widerspruch damit irgendwie vom römischen Rechte ein juri= ftischer Besitz negativer Servituten anerkannt ware, läßt sich nicht behaupten, insbesondere ift dies nicht der Fall in den beiden von Savigny angeführten Stellen (L. 15 D. de op. nov. nunt. 39, 1 und L. 45 de damno inf. 39, 2). Wenn sodann Savigny auch den Besitz der negativen Ur= banalservituten auffaßt als enthalten im Besite des hauses, wenn er sagt: "wer z. B. das jus tigni immittendi oder altius non tollendi besitzt, hat eigentlich nur den Besitz eines Hauses, so oder anders modificirt", so liegt auf der Hand, daß diese Behauptung auf das zweite Beispiel nicht paßt, in= bem am Zuftande meines Hauses durch Erhöhung des Nach= barhauses nicht mehr verändert wird als etwa an dem meines

Landgutes durch Zerstörung der über das Nachbargrundstück mir zustehenden Straße oder Wasserleitung.

Aus dem Bisherigen ergibt fich für negative Servituten die Unmöglichkeit eines Pfandbesites als einfache Consequenz des Umstandes, daß es einen solchen Servituten entsprechenden Besit überhaupt nicht gibt. Dieselbe Unmöglichkeit ergibt sich sodann zwar nicht als eine rechtliche, aber als eine praktische für die übrigen urbanae servitutes. Um diese Unmöglichkeit einzusehen, darf man nur die in L. 12 geschilderte Bestellung eines Servitutenfauft= pfands auf eine servitus urbana anwenden. Also A foll 3. B. in einem Loche meiner Hauswand einen Balken seines Sauses ftecken haben und dann soll er durch Pfandverkauf dem B das Recht bestellen einen Balken seines Sauses in jenem Loche ftecken zu laffen. Während das Geben über mein Grundstück sowie jeder andere Inhalt ländlicher Dienstbarkeiten für eine gange Reihe von Grundstücken von Werth fein kann, bat jene ftähtische Servitut Bedeutung nur für ein gang bestimmtes gerade am bestimmten Punkte an das meinige grenzendes Grundstück, so daß hier auch die durch die rechtliche Unveräußerlichkeit des Servitutrechtes nicht ausgeschlossene-Nebertragung des Servituteninhaltes ohne Sinn, ist: not bod abbet 11: 11. Aft hiemit die Ananwendharkeit des Besithpfandes auf prhanae servitutes hinreichend erklärts foufragtafichenoch mit welchem Rechte Marcian daraus die Unmuglichkeit geder auf fie bezüglichen Verpfändung ableitet. Beruht munibei negotiven Servituten die Unanwendbarkeit des Besitspfandes auf der Ananwendbarkeit des Besitzbegriffes ist jener Schuß ohna weiteres, gerechtfertigt falls jede Servitutenverpfändung burch die Möglichkeit eines Sgrvitutenbesites bedingt ift, falls m. a. W. die durch jene dem Gläubiger eingeräumte Gerot tutenbestellung durch quasi-traditio sich vollzieht?), Pak min the true the state is get of and Ar a true, their to much 2 1 2) Während bie Melteren bie Berpfandung ber Du12 ats Weftenling

bie Servitutenbestellung durch den Pfandgläubiger nicht etwa im Wege der in jure cessio vollzogen werden fonnte, bedarf kaum der Erwähnung, da die in jure cessio nur durch den Eigenthümer felbst und nicht durch einen von ihm zur Servi= tutbestellung Ermächtigten vorgenommen werden fonnte. Außer jenem civilrechtlichen Bestellungsacte gab es die prätori= schen der pactio und stipulatio einerseits, der quasi-traditio andererseits. Derjenige Servitutenbesteller aber, welcher den ersten Weg einschlug, mußte durch stipulatio die volle Ga= rantie dafür übernehmen, daß der Erwerber von feiner Seite im Genusse des eingeräumten Servituteninhaltes gestört werde. So wenig nun der Pfandverfäufer einer Sache gleich einem fonstigen Verkäufer die volle Garantie für das habere licere übernimmt und übernehmen fann, so wenig war jener Weg ber Servitutenbestellung für den Gläubiger prakticabel, so daß ihm kein anderer modus der Bestellung übrig blieb als die quasi-traditio. War aber diese wie der Begriff der quasipossessio auf negative Servituten nicht anwendbar, fo erscheint

den Pfandverkauf nicht als eine besondere, sondern als eine durch Beräußerung des praedium dominans vollzogene Beräußerung der Servitut. Nach ihm enthalten

^{1.} die Worte eis servitutibus creditor utatur nothwendig die Bestellung eines Servitutrechtes, da sie nur dessen Ausübung bezeichnen könnten; pgl. aber dagegen L. 5 § 3, L. 7 de it. 43, 19. In L. 7 cit. bebeutet der Ausburg suo iure und ius fundt possedisse offensichtlich mur die Ausübung des Servituteninhaltes frast eigener Wachtvollkommenhelt und nicht die Ausübung eines Servitutrechtes.

12. Die Worte si vicional fundum habeat, wesche nur eine Bedsteanna des Servitut des fils es können anaeben vollen, da ihre Besiehung

anig, 998/)Sexpitut be fit es können angeben wollen, da ihre Reziehung auf ein Servitut recht eine unerträgliche Trivialität ergäbe, sollen überhaupt hicht eine Revingling des dem Gläubiger zur Sache zufommenden Berhältfills migebeit, wenn es heißt: der Cläubiger foll sich der Servitut bedieneit, isolas er nentig ein benachburtes Grundstück hat, so soll damitsnirgen seine gläubiger selbst und nicht sing pateren Erwerber seines, Grundstücks zustehen solle.

3. Heißt est ein servitutibus creditor utatur et, si . pecunia so-

^{3.} Seißt es: eis servitutibus creditor utatur et, si . pecunia soluta non sit, vendere eas vicino ficeat, so foll nicht nur jener Bertauf ber Serbitut ein Bertauf best betr. Grundstudes, sondern auch jener Geditornust! vieletut vicinus — den Göppert als Bertauser saßt ibentlich sein; beiden spertaufen jener Gesten wirden gein; beides schwerlich in lebereinstimmung mit dem Wortlaute der Stelle.

jede Verpfändung bezüglich derfelben dadurch ausgeschlossen, daß der einzige zur Vollziehung des Pfandverkaufes zu Ge= bote stehende Act auf sie keine Anwendung litt. In Beziehung auf affirmative Urbanalservituten dagegen war der Boll= zug des Pfandverkaufes durch quasi-traditio zwar nicht recht= lich unmöglich; es hatte aber eine zu ihm ermächtigende Verpfändung praktisch kaum einen Sinn. Nicht nur wäre in einem solchen Falle die Verkaufsgelegenheit und damit der Werth des Pfandrechtes äußerst beschränkt, sondern auch der allein zu Gebote stebende Bestellungsact der quasi-traditio höchst unpraktisch. Wer 3. B. seinen Erker oder Balkon über bas Grundstück des Nachbars herüberragen, wer fein Gebäude theilweise auf der Mauer des Nachbars ruhen lassen möchte, ber bedarf des betr. Rechtes schon, um jene Anlage errichten zu können; ihm ift unmöglich gedient mit einer bis zu ihrer Errichtung widerruflichen Geftattung, fo daß auch für die Beftellung affirmativer Urbanalservituten burch den Pfandgläubiger die beiden Wege sich unpraktisch erweisen, auf welchen nach prätorischem und justinianischem Rechte die Ginräumung eines Servituteninhaltes allein zur unwiderruflichen wird.

Bilt es nun aus dem Ausgeführten die Confequenzen für bas heutige Recht zu ziehen, so kann dies nicht geschehen ohne Stellung zu nehmen zu der Streitfrage, ob diefes zur Servitutenbestellung quasi-traditio erfordere. Wird aber nach justinianischem Rechte die pactio zur unwiderruflichen, wenn entweder ein Garantievertrag mit ihr verbunden oder die that= sächliche Realisirung des Servituteninhaltes eingetreten ift, so folgt an sich aus der unterbliebenen Reception jenes Garantie= vertrages nur, daß heutzutage nicht mehr durch ihn, sondern nur noch durch quasi traditio Servituten entstehen, indem die nach R. R. bestehende Alternative der Stipulation und Tra= bition durch Wegfall jener erloschen ift. Dieser Schluß sett aber voraus, daß jene Alternative für fämmtliche Servituten bestand und diese Voraussetzung ift falsch, da wie wir gesehen haben die quasi-traditio bei negativen Servituten geradezu unmöglich und bei ben übrigen urbanae wenigstens unpraktisch ift. Indem nun für diejenigen Servituten, für welche nur

der Weg der pactio und traditio offen stand, nicht etwa eine neue Form sich ausgebildet hat, sind wir allerdings berechtigt, aus dem Wegsall der stipulatio zu schließen, daß anstatt der römischen pactio et stipulatio jett die blose pactio genügt. Muß aber jett die blose pactio da genügen, wo sie nach R. R. nur in Verbindung mit der weggefallenen Stipulation und nicht auch mit der noch möglichen quasi-traditio eine Servitut erzeugt, so genügt sie selbstverständlich in allen Fällen, da die Stipulation ja in dem Sinne weggefallen ist, daß die blose Vereinbarung jett dieselbe Wirkung hat, welche sie nach rösmischem Rechte in Verbindung mit jener hatte.

Genügt aber so die blose Bereinbarung zur Bestellung von Servituten, so sind dadurch alle Rechtssätze weggefallen, welche das Erforderniß der quasi-traditio zur Boraussetzung hatten. Burzelte also die Unanwendbarkeit der Berpfändung auf Urbanalservituten in der Unanwendbarkeit der quasi-traditio, so ist sie für uns weggefallen und gilt heutzutage für alle Prädialservituten die Möglichkeit ihrer Berpfändung im Sinne der Ermächtigung des Pfandglänbigers zu ihrer Bestellung im Wege des Pfandverkauses.

Wiederaufnahme des Verfahrens und Urtheils= nichtigkeit nach der Reichseivilprozesordnung.

Von

Herrn Dr. Theod. Schwalbach

in Straßburg.

Sowohl die Motive als die Commentare zur R.C.P.D., auch Fittings "Reichscivilproceß", nehmen eine innere Berschiedenheit der beiden zur Wiederaufnahme eines rechtskräftig beendeten Versahrens dienenden Klagen, der "Nichtigkeitsklage" und der "Restitutionsklage" an; eine Verschiedenheit, die dem Gegensat der querela nullitatis (insanabilis) und der in integrum restitutio contra rem judicatam im gemeinen Civilproceß entspreche. Der Grund der Zusammensassung beider Rechtsbehelse als "Wiederausnahme des Versahrens" sei, daß beide im Unterschied von den "Rechtsmitteln" (Verusung, Revision, Veschwerde) gegen rechtskräftige Endurtheile gerichtet sind, und "äußerlich" übereinstimmen, nämlich denselben processualen Grundsähen folgen. Außer der "inneren" Verschiedenheit beider wird noch hervorgehoben, daß die Nichtigkeitstlage eine stärkere Wirtung habe").

Nach dieser stärkeren Wirkung der Nichtigkeitsklage, — um den einfacheren Punkt vorwegzunehmen —, wird man sich in

¹⁾ Motive zu § 517 bes Entwurfs, Commentare zu § 541 bes Ge-feges.

unserem Gesetze vergeblich umsehen. Beide Rlagen haben, wenn sie siegreich durchgeführt werden, erneute Verhandlung ber bereits rechtsfräftig entschiedenen Sache, soweit sie von dem Anfechtungsgrunde betroffen wird, zur Folge 2). Ihre Wirfung ist also ganz dieselbe. Freilich wird in den Fällen der Nichtigkeiteklage 3) der Anfechtungsgrund regelmäßig das Ber= fahren in weiterem Umfang ergreifen als in den meisten Fällen der Restitutionsklage 4); ein begrifflicher Unterschied besteht jedoch nicht. Daß die Nichtigkeitsklage, wenn sie durchdringt, die Restitutionsklage gegenstandslos mache, ist nicht zu bestreiten, beweist aber keine größere Macht jener. Denn wurde, wo beide Rlagen begründet find, die Restitution stlage durch= geführt, so machte ebenfalls das neue Urtheil die Nichtigkeits= klage gegenstandslos, und nur Mängel des erneuten Verfah= rens könnten noch zu einer Nichtigkeitsflage wie gu einer Reftitutionsklage Anlaß geben. Die Borschrift des §. 541 Abs. 2:

Werden beide Klagen von derselben Partei oder von verschiedenen Parteien erhoben, so ist die Verhandlung und Entscheidung über die Restitutionsklage bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Nichtigkeitsklage auszu-

nerleibt weder der Nichtigkeitsklage eine stärkere Wirkung, noch läßt sie auf das souftige Vorhandensein einer solchen schließen. Sie pronet ledigsich die Reihenfolge, in der verschiedene, gleichmerthige Grinde zur Wiederaufnahme des Versahrens verhandelt und erledigt, werden sollen. Zunächt ist die Frage zur Entscheidung zu bringen, ob überhaupt das Gericht vorschriftsmäßig besetzt, kein ausgeschlossener oder abgelehnter Richter betheisigt, die Pragei und den Gesehen vertreten war; und nur wenn diese Grundlagen des Versahrens richtig besunden sind, kommt zur Verhandlung ob das Urtheil durch strasbare Handlungen herbeigeführt, oder durch das Nichtbenutbarsein einer Urkunde bedingt wurde.

Biggiftarfere Birtung der Nichtigkeitsklage durfte sonach

ருப்பில்) நீர் **ந42** ஆப்பூட்டிய மாட்டிய மாட்டிய பட்டிய மாட்டிய மாட்டி

unfindbar sein; wie steht es aber mit ihrem inneren Gegensfat zur Restitutionsklage? Paßt auf beide in der That die Charafterisirung bei Wilmowski und Levy Commentar S. 418?

Während die Nichtigkeitsklage sich als ein Aussluß des jus strictum darstellt, dazu bestimmt, die Folgen einer Sentenz zu beseitigen, welche nur den äußeren Schein eines richterlichen Urtheils für sich hat, in Wahrheit aber ein solches nicht ist oder nicht sein darf, ist die Restitutionseslage dagegen prätorischer Natur, ein Institut der aequitas, gegeben zur Beseitigung der Härten einer an sich sormell und materiell richtigen Sentenz ex justa causa restitutionis.

Es ist unseres Erachtens völlig unzulässig diesen römischrechtlichen Gegensatz in die Bestimmungen der C.P.D. über die Wiederaufnahme hineinzutragen.

Wenn ein Urtheil, wogegen nach § 542 die Nichtigkeits= klage stattfindet, in Wahrheit kein Urtheil wäre, wenn es nich= tig ware in dem Sinne wie ein Rechtsgeschäft des Privatrechts, von dessen Erfordernissen eines fehlt, so bedürfte es der Nich= tigkeitsklage überhaupt nicht. Gegen die Vollstreckung des Pseudo-Urtheils müßte deffen Nichtigkeit ebensowohl geltend gemacht werden können, wie die Nichtigkeit eines Wechsels gegen die Wechselklage. Ferner murde die nichtige Abweisung den Kläger nicht hindern, seine Klage zu erneuern, denn er fönnte die exceptio rei judicatae durch den Hinweis auf die Nichtigkeit entkräften. Aber außer dieser römischen Art, sich auf die Nichtigkeit zu berufen, wäre durch C.P.D. § 231 auch die canonische Rlage auf richterlichen Ausspruch, daß ein Urtheil nichtig sei, gewährt: man könnte auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer gegnerischen actio judicati, auf Feststellung der Consumtion oder Fortdauer einer judicirten Klage antragen.

Niemand wird glauben, daß dies nach der C.P.D. Rechtens sei. Die Motive sagen, daß die im Entwurf aufgenommenen Gründe der Nichtigkeitsklage Mängel sind, welche die Grund-lagen jedes Urtheils angreisen und darum nicht ausschließlich auf den Weg des "Rechtsmittels" verwiesen werden können;

"bie Nichtigkeitsgründe würden, wenn sie nur mit einem Rechtse mittel geltend gemacht werden könnten, bei allen in letzter Instanz ergangenen Urtheilen nicht gerügt werden können, obgleich diese als solche keine höhere Rechtsbeständigkeit in Anspruch nehmen können als andere Urtheile" 5). An eine Geltendmaschung der "Nichtigkeit" auf Grund des § 231 oder »incidenter«, (wie es im canonischen Proces heißt), nämlich durch Sinstede oder Replik wird nicht im entferntesten gedacht. Auch heißt es weiter 6):

"Der nothwendige Schutz der Rechtskraft der Urtheile erfordert die Bestimmung einer Nothfrist für die Erhebung der Klagen".

Was würde aber die Nothfrist als zeitliche Beschränfung bei der Nichtigkeitsklage nügen, wenn die "Nichtigkeit" auch nach= her noch in obiger Weise vorgebracht werden dürfte?

Die geschichtliche Entwicklung der Nichtigkeitslehre hat fol= genden Gang genommen: Rach römischem Recht war die Behauptung: judicatum non esse gegenüber actio oder exceptio judicati nicht blos zuläßig, wenn gar kein Proceß geführt, fein Urtheil de eadem re gefällt worden war, sondern auch wegen gewisser schwerer Mängel bes Urtheils, des vorherge= gangenen Verfahrens oder feiner Grundlagen. Die eigenthum= liche Folge dieser Mängel bestand gerade nicht in der Erzeugung einer Nichtigkeits flage (wenigstens erscheint die revocatio in duplum und die spätere querela, falls es solche überhaupt als selbständige Klagen gab, mehr als secundäres Mittel, das zu dem naturgemäßen der incidenten Geltendma= chung hinzutritt), sondern darin, daß sie die Appellation un= nöthig machten (»quando provocare non est necesse«), weil eben das nichtige Urtheil der Rechtsfraft gar nicht fähig war. Der gemeine deutsche Proces übernahm aus dem canonisch= romanischen die der Bijährigen Rlagenverjährung unterworfene querela nullitatis, neben welcher Einrede und Replik der Nich= tigkeit als unverjährbare Rechtsbehelfe beibehalten wurden 7).

⁵⁾ Motive zu § 518 bes Entwurfs.

⁶⁾ zu § 524 bes E.

⁷⁾ Wegell, Shitem 3. Aufl. S. 784. Linde, Handbuch II § 264.

Nach dem J.A.A. von 1654, § 121, blieb betreffs der f. g. heilbaren Nichtigkeit zweifelhaft, ob nach Ablauf des Appel= lationsfatale mit der Querel auch die anderweitige Rüge der betreffenden Mängel ausgeschloffen fein follte, mas das legis= latorisch Richtige gewesen wäre und meist angenommen wird, oder ob, wie Linde 8) meint, nur die Querel auf das decendium beschränkt murde, wofür sich auführen läßt, daß der 3.R.A. seinem Wortlaut nach nicht aus sententiae nullae gültige Ur= theile machen will, sondern nur betreffs Einlegung des Rechts= mittels die sententia nulla der sententia iniqua gleichstellt. Je zahlreicher die Nichtigkeitsgründe geworden waren, um fo bringender erforderte aber die Rechtssicherheit eine Beschrän= fung in deren Geltendmachung. Particularrechte bestimmten für incidente Berufung auf Nichtigkeit eine Frift ober ließen mit der Querel auch Einrede und Replif verjähren 9). In Frankreich 10) hat sich schon früh die Regel des palais gebilbet: Les voies de nullité n'ont pas lieu en France, b, b. kein Urtheil ift an fich nichtig, es gibt keine Einrede oder Re= plik der Nichtigkeit, sondern nur Klage auf Cassation. Im Code de procédure civile findet sich als einzige Ausnahme von diesem alten Sat der Art. 344:

Dans les affaires qui ne seront pas en état toutes procédures faites postérieurement à la notification de la mort d'une des parties seront nulles.

Von den neueren deutschen P.D. bestimmte schon die preußische A.G.D. I. Tit. XVI § 10:

Dagegen soll aber auch, so lange die Nullität eines (mit ber Nullitätsflage) angefochtenen Erkenntnisses nicht rechtsfräftig feststeht, dergleichen Erkenntniß alle Wirkungen eines rechtskräftigen Judicati haben.

hier ift die einzige Ausnahme der Fall mangelnder Prozeß=

⁸⁾ Handbuch II S. 549. 550.

⁹⁾ Bayerijche Gerichtsordnung (1520) Cap. XVI § 2. Württembers gisches Landrecht Tit. LVI § 2. Hessische Procesordnung von 1724. Ucber die österreichische Gerichtsordnung von 1781: Pratobevera Materialien VI S. 199.

¹⁰⁾ Schlind Comm. zur franz. Civilprozefordnung III S. 599.

vollmacht. Die P.D. dieses Jahrhunderts kennen keine nich= tigen Urtheile mehr, sondern nur noch revisible oder mittels Nichtigkeitsklage cassirbare. Art. 736 der württembergischen . B.D. saat ausdrücklich:

Nichtigkeitsgründe können vor den Gerichten nicht im Wege der Einrede oder Replik, sondern nur mittelst der Nichtigkeitsklage oder Bernfung verfolgt werden.

Der neue Reichsoroceß zeigt uns einerseits die Revision, von der und schwerlich behaupten wird, daß sie es mit wahrhaft nichtigen Urtheilen zu thun habe, (denn sie sinden wegen jeder unrichtigen Rechtsanwendung, jedoch nur gegen Berufungserstenntnisse der Oberlandesgerichte und nur in erwachsenen Sachen statt, ist auch wie die Berufung an einmonatliche Nothfrist gebunden), — andrerseits die Nichtigkeitsklage. Die Revision läßt sich als eine auf Rechtsfragen beschränkte Appellation bezeichnen. Die Nichtigkeitsklage ist eine Klage auf Aushebung eines rechtskräftigen Urtheils wie die Restitutionsklage. Bon ipso jure platzeisender Nichtigkeit ist seine Spur zu entdecken.

Nicht nur, wenn es einer Klage bedarf, um einem Urtheil seine Berbindlichkeit zu nehmen, sondern bereits wenn die vertheidigungsweise und replicatorische Berusung auf die Nichtigkeitsgründe auch nur zeitlich beschränft ist, kann von wahrer Nichtigkeit nicht gesprochen werden. Die Heilung der Nichtigkeit, sowie ihre Berwandlung in Ansechtbarkeit, durch Zeitsablauf, ist eine der unnatürlichsten Vorstellungen. Die leere Zeit kann durch ihr Dahinfließen nichts erzeugen: überall ist ein Handeln oder Unterlassen, ein Ereigniß oder Zustand, wosür eine bestimmte Daner nothwendig sein mag, das rechtzlich Wirkende. Wo kein Urtheil ist, entsteht durch den Ablauf einer Frist gewiß keines; dagegen kann die Ansecht arst eit eines wirklich en Urtheils auf eine Frist beschränkt sein.

Die moderne Rechtsentwicklung hat nun die Nichtigkeitsgründe der Urtheile zu Anfechtungsgründen herabgesetzt und der Anfechtung zeitliche Grenzen gesetzt 11). Daß rechtswidrig

¹¹⁾ Sehr beutlich tritt dies in ben Strafprocefordnungen hervor, wo die Begriffe und Namen ber Berufung und ber Richtigfeitsbeschwerbe

zustandegekommene Urtheile darum zunächst verbindlich sind und möglicherweise unumftögliche Geltung erlangen können, ift im Interesse der Rechtsgewißheit geboten. Das römische "Sp= stem der Bitiosität" (magistratus vitio creatus nihilo secius magistratus), dessen praktische Borzüge, im Gegensatzu dem "boktrinaren Schein des absoluten Richtigkeitssystems", Ihe= ring für Privat= und öffentliches Recht so glänzend beleuchtet hat, — das auch die katholische Kirche z. B. in der Lehre von der Frregularität und im Cherecht befolgt, — das von Gerber und Laband auf die Theorie der constitutionellen Ge= setzebung angewandt wird, - dasselbe sehen wir hier in der Beziehung auf Urtheile, für welche nicht minder als für Gi= genthumsübertragungen, Berkehrsobligationen, Beamtenernen= nungen, Gesetgebungsafte u. s. w. die Gültigkeit nur von wenigen, möglichst leicht erkennbaren Momenten abhängen darf. Dies bedeutet aber eine Berminderung der Procegvor= aussehungen. Nach der C.P.D. ift für die Gültigkeit eines Urtheils geradezu die einzige Vorausjehung, daß es von einem Gericht gegen eine Bartei ergeht: felbst das gegen eine gar nicht vertretene procepunfahige Partei ergangene Urtheil ift nicht nichtig, sondern blos ansechtbar, f. u. S. 130 f. Gerade bei Urtheilen ist ja ihr gesehmäßiges Zustandekommen durch die Gerichtsverfassung im Allgemeinen vorzüglich verbürgt; wir haben folche Gerichte, daß die Gesetzgebung deren Urtheile für ausnahmlos gültig und auch in den schlimmsten Fällen blos für anfechtbar erklären barf.

Die Verfasser der Commentare zur C.P.D. werden wohl, obgleich sie den Gegensatz des nichtigen und des unbilligen Urtheils durch die beiden Klagen zur Wiederaufnahme des Versahrens repräsentirt finden, über die Geltendmachung der "Nichtigkeitsgründe" derseiben Ansicht seien wie wir. Nur Siedenhaar ¹²) gedenkt einer besonderen Kategorie "ipso jure nichtiger" Urtheile, die auch im Reichsrecht noch vorkomme.

burcheinandergehen (Planck, Spftem. Darstellung b. deutsch. Strafverf. § 173) und an andre als klagweise Geltendmachung der "Richtigkeit", etwa durch Nothwehr gegen die Urtheilsvollstreckung, nicht zu denken ist.

¹²⁾ Comm. S. 524 f.

Sententiae nullae, so daß es keines Rechtsmittels bedarf, sollen die sein, welche an einem unheilbaren Mangel leiden, z. B. wenn das Gericht seine sachliche Competenz überschritten oder eine nicht vertretene procesunfähige Person verurtheilt oder gegen verbietende Gesetze entschieden hat. So im Text des Commentars. In der Anmerkung sagt S.: "Ein ipso jure nichtiges Urtheil ist dassenige, dessen Inhalt unzweiselhaft unzichtig ist oder gegen ein verdietendes Gesetz verstößt". Die drei römischen Classen solcher Urtheile,

- 1) Urtheile, die etwas anordnen, was überhaupt nicht geschehen oder nicht Gegenstand einer Verpflichtung sein barf,
 - 2) Urtheile, die Rechnungsfehler und dergl. enthalten,
- 3) Urtheile contra jus in thesi clarum, seien die ein= zigen Kategorien ipso jure nichtiger Urtheile. Bleibt biernach ber Zweifel unlösbar, ob S. die im Text genannten anderen Fälle "unheilbarer Mängel" mit hierherrechnen will oder nicht, so ist ihm doch jedenfalls schlechthin zu widersprechen. Was mangelnde Vertretung Procegunfähiger betrifft, so schließt §. 542 Nr. 4 auch diesen Fall ein; es bedarf auch hier der Nichtigkeitsklage, f. u. S. 130 f. Warum aber die Ueberschreitung der sachlichen Competenz das Urtheil ipso jure nichtig machen soll, während die Ueberschreitung der räumlichen Competenz nicht einmal Grund zur Nichtigkeitsklage gibt, und auch ein unvorichriftsmäßig besetztes Gericht nicht ipso jure nichtig verfährt. bleibt unerklärt. Soll etwa der vom Amtsgericht unter Com= petenzüberschreitung Verurtheilte von der Berufung entbunden fein, das Urtheil ignoriren dürfen? Schreibfehler, Rechnnugs= fehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sind nach § 290 vom Gerichte zu berichtigen: es gilt also weder das fehlerhafte Urtheil als überhaupt nicht vorhanden, noch gilt ipso jure schon dasjenige Urtheil, welches nach Berichtigung des Fehlers herauskommt. Für Urtheile contra jus in thesi clarum mürden zum Theil Berufung und Nevision ausreichen. Bon den hoch= sten-Gerichtshöfen sest der Gesetzgeber nicht voraus, daß sie jemals gegen einen bekannten und unstreitigen Rechtsfat ent= scheiden, und der Urtheile, die etwas Verbotenes oder nicht als Verpflichtung Nebernehmbares anordnen, gedenkt er ebenso

wenig, wie etwa des Falls, daß ein Gerichtshof betrunken, ein Richter geisteskrank oder taub sei. Bemerkenswerth ist, wie das französische Recht, während es nichtige Urtheile (mit der einen Ausnahme des Art. 344 s. o.) nicht kennt, Schiedsfprüche nichtig sein läßt, wenn sie z. B. über die Parteisanträge hinausgehen oder gegen den Schiedsvertrag verstoßen 13). Bei richterlichen Urtheilen wird dagegen ein ähnliches Vorskommniß nicht als möglich berücksichtigt. Unsere C.P.D. ist in der Gleichstellung des Schiedsspruchs mit dem Urtheil so weit gegangen, daß sie selbst für jenen keine wahren Nichtigskeits, sondern nur Aushebungsgründe aufstellt. Hierunter bestinden sich folgende;

wenn das Verfahren unzulässig mar,

wenn der Schiedsspruch die Partei zu einer Handlung verurtheilt, deren Vornahme verboten ist,

wenn der Partei in dem Berfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war,

wenn der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist. Gilt schon ein Schiedsspruch der an solchen Mängeln leidet, nicht als nichtig, so kann um so weniger ein mit staatlicher Autorität ergangenes Urtheil um deren willen als nicht vorhanden angesehen werden: die Richterwähnung derselben unter den Gründen der Nichtigkeitsklage bedeutet ihre Verweisung in die Berufungs= und Revisionsgründe, nicht die Ipso-jure-Wirkung, die ihnen zukommen müßte, wenn ihr wirkliches Vorkommen einige Wahrscheinlichkeit hätte. Somit kann die Mögslichkeit ipso jure nichtiger Urtheile nach dem Reichsprocestrecht überhaupt nicht zugegeben werden.

Unive eigene Auffassung der Richtigkeitsklage, als einer von der Restitionsklage nicht wesentlich verschiedener Ansechstungsklage gegen gültige Urtheile, bedarf noch näherer Besstimmung. Zwischen dem Falle § 542 N. 4 und den übrigen "Nichtigkeitsgründen" (N. 1—3) besteht nämlich ein viel grösserer Gegensat, als der angeblich so große zwischen Nichtigkeits und Restitutionsklage. In allen Fällen der letzteren

¹³⁾ Code de proc. civ. Art. 1028.

und in den "Richtigkeitsfällen" Nr. 1-3 handelt es fich um ein gegen die Partei ergangenes und rechtskräftig gewordenes. für sie vorerst bindendes Urtheil. In dem Falle § 542 Nr. 4 dagegen besteht zwar ein Urtheil, aber da die Partei in dem vorangegangenen Verfahren nicht nach den Vorschriften der Gesetze vertreten war, ift es für sie zunächst nicht verbindlich. Gleichwohl ift es nicht in dem Sinne nichtig, als wenn es gar nicht vorhanden wäre. Denn erstens convalescirt es, (wie ein imperfektes Rechtsgeschäft durch einen erganzenden Um= ftand), wenn die Partei die Procefführung genehmigt 14) Zweitens verleiht ihm nach § 549, Abs. 3 die Zustellung an die betreffende Partei Gultigkeit: vom Tage der Zustellung an bedarf feine Berbindlichkeit keines weiteren positiven Momentes, sondern es ift nur Anfechtung binnen Nothfrift gestattet, wie in den andern Fällen der Nichtigkeitsklage und in benen der Restitutionsflage. Da nun in allen diesen andern Fällen der Wiederaufnahme des Berfahrens die Nothfrift erft nach Eintritt der Rechtskraft zu laufen beginnt 15), also bei erstinstanglichen Urtheilen erst einen Monat nach Ru= ftellung des Urtheils 16), außer bei denjenigen Berfäumnigur= theilen, gegen welche feine Berufung zuläffig ift 17), - fo kommt doch für alle Urtheile, mit Ausnahme der letzgenannten Rategorie, daffelbe beraus, mas im Falle mangelnder Partei= vertretung gilt: erst durch die Zustellung des Urtheils wird dieses soweit perfekt, daß ihm nach Ablauf der Rechtsmittel= frist Vollstreckbarkeit und nach Ablauf der Nothfrist für die Wiederaufnahme des Berfahrens Unanfechtbarkeit gukommt. Rur wenn ein mit "Rechtsmitteln" nicht anfechtbares Urtheil (ein inappellables Verfäumnigurtheil der erften, ein irrevisibles Berfäumnißurtheil der zweiten Instanz, lettinstanzliches Berufungs: oder Revisionsurtheil: § 474, § 529, § 507) Ge= genstand der Nichtigkeitsklage wird, steht der Kall mangelnder

^{14) § 542.} N. 4.

^{15) § 549, 266. 2.}

^{16) §§ 477. 514.}

^{17) § 474.}

Parteivertretung den übrigen praktisch so schroff gegenüber, daß dort, so lange das Urtheil nicht zugestellt wird, die Nich= tigkeitsklage in alle Ewigkeit gestattet bleibt, bier aber die Wiederaufnahme nach 5 Sahren ausgeschloffen ift. Bei an= deren Urtheilen hat das Unterbleiben der Zustellung in all en Fällen die Folge, daß die Wiederaufnahme des Ber= fahrens allezeit möglich bleibt, — und wenn die Zuftellung erfolgt, ift gerade in dem ausgezeichneten Falle des § 542 N. 4 die Wiederaufnahmeklage enger begrenzt, als in den übrigen. Die Nothfrift läuft dann nämlich vom Tage ber Buftellung an, in ienen anderen Fällen der Wiederaufnahme= klage dagegen erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrift und nach erlangter Renntniß des Anfechtungsgrundes. Für das zuge= ft ellt e Urtheil ist also die Nothfrist der Nichtigkeitsklage ge= rade in dem Falle des § 542 N. 4, (wo man am eheften wahre Nichtigkeit erwarten könnte, vgl. preußische A.G.D. I. Tit. XVI § 10), gleich den Rechtsmittelfriften auch ratione initii ein tempus continuum, während foust die Nothfrist bei der Wiederaufnahme ratione initii utiliter berechnet wird und darauf der Charakter der Nichtigkeits= und Restitutionsklage als außerordentlicher Rechtsbehelfe beruht.

Mußten der Nichtigkeitsklage sowohl die ftarkere Wirkung, als die Richtung gegen ein nichtiges Urtheil abgesprochen werden, so bleibt zu untersuchen, ob, trot der daraus folgen= den Gleichartigkeit derfelben mit der Restitutionsklage, zwischen den Gründen beider Klagen folche Unterschiede bestehen, die beren Entgegensetzung rechtfertigen. Hier zeigt fich, daß die moderne Restitutionsklage mit der restitutio in integrum contra rem judicatam faum noch zusammenhängt. die Anwendung der prätorischen Restitution auf Urtheile, die auf diesem Wege ebenso wie benachtheiligende Rechtsgeschäfte ober sonstige Rechtsverluste des Privatrechts, aus Rücksicht auf bestimmte Eigenschaften und Zustände des benachtheiligten Subjekts, deren Folge sie waren, rückgängig gemacht werden fonnten. Minor aetas einerseits, bei majores dagegen gerecht= fertigte Abwesenheit und analoge Fälle schuldloser Versäum= nif waren die justae causae der Restitution. Betreffs der

letteren Classe ift fraglich, ob schon nach römischem Recht auch schuldlose Unkenntniß von Rechtsbehelfen und Beweismitteln Restitution begründen konnte. Bei den Fällen des § 543 handelt es sich dagegen in N. 1 bis 5 gar nicht um persön= liche Buftande der Partei, sondern von einer Berfälschung der Urtheilsbildung, von rechtswidrigem, ja ftrafrechtswidrigem Zustandekommen der Entscheidung durch Falscheid, Urkundenfälschung, Bestechung, Rechtsbeugung, Betrug und dergl. Inwiefern es nun noch einen Sinn haben foll, ein folches Urtheil als "formell und materiell richtig" und nur seiner Barte wegen aus Billigkeit aufhebbar zu bezeichnen und die Entscheidung eines nicht vorschriftmäßig besetzten Gerichts, welche ja inhalt= lich ganz dem Rechte gemäß fein kann, als nichtig, obwohl auch sie blos durch Klage innerhalb der Nothfrist anfechtbar ift, bleibt unerklärlich. Auch stellen die sächsischen P.D. 18) und die A.G.D. Preußens die falschen Urfunden und Zeugen= aussagen unter die Gründe der Nichtigkeitsklage. Budem sett nach § 544 die Restitutionsklage betreffs jener das Urtheil bedingenden Strafthaten eine rechtsfräftige Berurtheilung voraus, sofern nicht derselben andere Gründe als Mangel an Beweis entgegenstehen, — ein Beleg dafür, wie wenig die subjektive Schuldlofigkeit der benachtheiligten Partei, wie vielmehr die objektive Verfälschung des Processes Anfechtungsgrund ift. In R. 6 des § 543 find nicht Berbrechen die Grundlage bes zu beseitigenden Erkenntniffes, sondern ein strafgerichtliches Urtheil, das nachmals als irrig aufgehoben worden ift. Es gilt die Folgen des irrthümlichen Strafurtheils auch für die indirekt dadurch benachtheiligte Civil-Partei wieder aufzuheben, ben Widerspruch zwischen dem neuen strafgerichtlichen Urtheil und dem Civil-Urtheil zu beseitigen, allerdings im Interesse und auf Antrag ber Partei, aber nicht um ihrer subjektiven Schutwürdigkeit willen. Endlich ift felbst in N. 7 des § 543 nicht die schuldlose Unwissenheit oder Vertheidigungsunfähig= feit der Partei für die Zuständigkeit der Restitutionsklage ent= scheidend; denn nur wegen neu aufgefundener oder benutbar

¹⁸⁾ Linde, Handbuch II S. 180 f.

gewordener Urkunden (N. 7. a. "ein in derselben Sache erlassenes rechtskräftiges Urtheil", b. "eine andere Urkunde"), also der objectivsten Beweismittel, wird die Restitutionsklage gegeben: nicht aus prätorischem Mitleid gegen die schuldlos unterliegende Partei wird sie in integrum restituirt, sondern das Versahren wird wieder ausgenommen, weil jest erst die zu einer richtigen Entscheidung nothwendigen Erkenntnismittel benuthar geworden sind. Nur negativ kommt der subjektive Zustand der Partei in Betracht, indem sie im Falle des Verschuldens von der Restitutionsklage ausgeschlossen ist. (Nach der bairischen P.D. "Nichtigkeitsklage", nicht "Biederaufnahme des Versahrens", wenn das Urtheil gegen eine in der nämlichen Sache früher ergangene rechtskräftige Entscheidung verstößt! Art. 788).

Die prätorische in integrum restitutio ist von den mobernen Gesetzgebungen auf dem privatrechtlichen Gebiete abge= schafft worden, weil sie zum Theil entbehrlich, ja schädlich war, zum Theil durch Institute normaleren Charakters erset wer= ben kounte. Unser neuer Civilprocef kennt eine mahre Wie= dereinsepung in den vorigen Stand 19) nur gegen die Berfäumniß von Friften innerhalb des Processes in Folge unab= wendbarer Zufälle. Als Mittel gegen benachtheiligende Urtheile bietet er einerseits bei Verfäumnifurtheilen den Ginspruch der keine justa causa voraussett, andererseits die Restitutions= flage, die viel mehr und anderes voraussett, als die alte restitutio in integrum, nämlich objektiv verfälschte oder ander= weitig qualifizirt mangelhafte Urtheilsgrundlagen, während das subjektive Moment, die Schuldlosigkeit der benachtheiligten Partei nur in dem einen Falle § 543 N. 7 noch von Bedeutung ift. Durch diese Umwandlung der Restitution, und durch die oben geschilderte Ersetzung der Nichtigkeit durch die Ber= nichtbarkeit, sind nun innerlich, nicht blos äußerlich die schließ= lichen Gestalten, die zwei ganz verschiedene Rechtsinstitute an= genommen haben, zusammengefloffen.

¹⁹⁾ Ueber deren eigenthümliches Wesen s. die kurze Ausführung von Unger Desterr. Privatr. II. § 134.

Der Unterschied zwichen Nichtigkeitsklage und Restitutions= flage wäre weder in beren Wirfung noch in ihren Gründen nachzuweisen: er findet sich nur in negativen Bedingungen ihrer Zuläffigkeit. In den Fällen, wo die auf Wiederauf= nahme des Verfahrens gerichtete Klage "Restitutionsklage" ge= nannt wird, ift fie nach § 542 nur geftattet, "wenn die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande war, den Restitutions= grund in dem früheren Berfahren, insbesondere durch Ginspruch oder Berufung oder mittels Anschließung an eine Berufung geltend zu machen". Die "Richtigkeitsklage" bagegen findet in den Fällen N. 2 und 4 des § 542 ohne derartige Bedin= gungen statt; in den Fällen N. 1 und 3 ift sie ausgeschlossen, wenn die "Nichtigkeit" mittels eines "Rechtsmittels" geltend gemacht werden konnte. Also auch hier kein diametraler Ge= gensat zwischen beiden Klagen, sondern eine Abstufung zwischen drei Gruppen von Wiederaufnahmefällen. Daß das Berichul= den der Partei bei der Nichtigkeitsklage niemals in Betracht fommt 21), hat übrigens eine doppelte praftische Bedeutung: Einmal kann Nichtigkeitsklage zulässig sein, obwohl die Bartei durch eigene Schuld einen Rechtsbehelf verfäumt hat, - (so betreffs des Ginspruchs in allen Fällen der Nichtigkeitsklage, betreffs der "Rechtsmittel" in den Källen N. 2 und 4), fodann aber kann die Nichtigkeitsklage ausgeschlossen sein, trot= dem die Partei ohne Schuld ein Rechtsmittel versäumte, (so in den Fällen N. 1 und 3). Hierdurch wird aber die Ansicht wiederlegt, als ob in der Nichtrucksichtnahme auf die Schuld= losigkeit der Partei der Natur des absolut nichtigen Urtheils im Gegensatz zum blos unbilligen Rechnung getragen werden sollte.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist, so können wir das Ergebniß zusammenfassen: erstens ein innerlich einheit= liches Institut 22), das keinen solchen Gegensat wie den der

²⁰⁾ C.B.D. §§ 210. 211.

²¹⁾ L. Seuffert Commentar, 5. Bemerkung zu § 542.

²²⁾ Und zwar ein rein processuales Institut, nicht wie die außers ordentlichen Nechtsmittel bes gemeinen Civilprocesses (Wegell Shstem

136 Sch walbach: Wiederaufnahme d. Berfahrens u. Urtheilsnichtigkeit.

Nichtigkeit und der Aufhebbarkeit in sich birgt, — zweitens ist sie in den Einzelheiten mehr differenzirt, als ihre Scheidung in Nichtigkeitsklage und Restitutionsklage andeutet, und diese Zweitheilung drückt in keiner Beziehung einen entscheidenden Gegensatz aus ²³).

^{3.} Aufl. S. 669. 670) "aus dem Civilrecht in den Civilproceß übergegangen". Darum darf man nicht mit Puchelt Comm. S. 401 Anm. 6. die Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Vertretung der Verjährung des bürgerlichen Rechts unterwerfen.

²³⁾ Böllige Gleichbehandlung ber allerwesentlichsten Mängel des Bersfahrens, also der s. g. Nichtigkeiten, mit den "Restitutionsgründen" sindet bei der Ansechtungsklage gegen das Ausschlußurtheil des Ausgebotsversahrens statt. § 834, N. 1—6.

Die Sammlung der Entscheidungen des Reichs= gerichts.

Von

Degenkolb.

Zu den Verdiensten, welche sich zuerst das Bundes- sodann das Reichsoberhandelsgericht um die deutsche Praxis und Rechtswissenschaft erworben haben, gehört ihre von Haus aus bethätigte, nie unterbrochene Sorge für die Herausgabe ihrer Entscheidungen. Das Reichsgericht tritt als Rechtsnachsolger des Reichsoberhandelsgerichtes in das nobile officium seines Vorgängers ein. Es wird die hohe Bedeutung auch dieser Aufgabe in ihrem vollen Schwergewicht ermessen. Für Alle denen die gedeihliche Fortentwicklung der Spruchsammlung am Herzen liegt, enthält der gegenwärtige Augenblick des Ueberganges die Aussorderung, ihre Bedeusen gegen die bisher bestehende Einrichtung, ihre Wünsche für deren künstige Gestaltung unverzüglich mit Freimuth auszusprechen.

In diesem Sinn, als Zeichen ernstesten Interesses an einer Sammlung, deren Bedeutung für Praxis und Wissenschaft des deutschen Rechtes nicht hoch genug angeschlagen werden kann, wollen nachstehende Bemerkungen der Kenntnisnahme und Prüsfung der beteiligten Kreise anempsohlen sein.

Unsere Bedenken und Wünsche betreffen

I. die Auswahl des Stoffes,

II. seine redaktionelle Gestaltung,

III. die äußere Gliederung, Ausrüftung und Vertretung der Sammlung.

I. Am 5. August 1870 ist das Bundesoberhandelsgericht eröffnet. Seute liegen nicht weniger als 24 Bande gedruckter Entscheidungen des Bundes= und Reichsoberhandelsgerichtes vor. Diese Fülle erklärt sich zu einem Teil aus der Aufnahme strafrechtlicher und prozefrechtlicher Entscheidungen neben civilrechtlichen, ferner von partifularrechtlichen Entscheidungen neben denen des Reichsrechtes und des gemeinen Rechtes, zu einem andern Teil aus der Ausführlichkeit in Mitteilung einzelner Ent= scheidungsgründe, endlich und felbstverständlich nicht am wenigsten aus der reichen Anzahl der aufgenommenen "Entscheidungen". Solcher Reichtum ist in der Hauptsache mit großem Dank anzuerkennen. Indeffen dürfte bier und da des Guten in der Aufnahme zu viel gethan und im Hindlick auf unsere mit Druckftoff überschwer beladene Zeit für die Zukunft eine noch ftrengere Sichtung des Mitzuteilenden zuläßig und wenn zu= läßig dann auch geboten fein. Der Erwägung ftellen wir noch einen anderen, oben bereits angedeuteten Punkt anheim. Er betrifft die Verbindung civilrechtlicher und nicht civilrecht= licher, reichsrechtlicher, gemeinrechtlicher und partifularrecht= licher Entscheidungen in einer und berfelben Sammlung. Zweifellos läßt fich mancherlei zu Gunften folder Verbindung anführen. Der Uebersichtlichkeit des Rechtsstoffes, namentlich auch des partikularrechtlichen Rechtsstoffes scheint sie nicht eben förderlich. Sollte nicht die Abscheidung der nicht civilrecht= lichen Entscheidungen zu einer besonderen Sammlung, die Neberweisung partifularrechtlicher Entscheidungen an Zeit= schriften des partikularen Rechts in Erwägung zu ziehen sein?

II. Der Kernpunkt unserer Wünsche betrifft die redaktionelle Gestaltung des in die Sammlung aufgenommenen Stoffes. Wir glauben bei der bisher befolgten Redaktionsmethode nach der einen Seite ein zu Viel, nach der andern ein zu Wenig wahrzunehmen: zu wenig in der Mitteilung des Rechtsfalles, zu viel in der Mitteilung einzelner Entscheidungsgründe.

Die Herausgeber der bis jett vorliegenden Sammlung find der auch in anderen Spruchsammlungen hervortretenden Methode gefolgt, die Rechtsfälle mehr ober weniger in den hintergrund zu schieben oder sie ganzlich wegzulassen, dagegen einzelne Entscheidungsgrunde anscheinend in wörtlicher Vollständigkeit mitzuteilen. Daß bies im einzelnen Fall durchaus zutreffend ja geboten sein mag, soll nicht im Entferntesten bestritten mer= ben. Noch mehr: für den Durchschnitt der Fälle mare die vollständige Mitteilung des abgeurteilten Falles in allen seinen Berzweigungen überflüffig, alfo vom Standpunkt der dringend gebotenen Raum- und Zeitsparniß aus von entschiedenem Uebel. Allein in feiner Beziehung zu den mitgeteilten Entscheidungs= gründen sollte der Rechtsfall stets erkennbar sein. Und da wo der Rechtsfall in seiner Totalität ein Interesse gewährt. follte er möglichst als Ganzes zur Anschauung gebracht wer= ben. Diesen Anforderungen scheint die vorliegende Samm= lung nicht durchweg zu entsprechen, vielleicht in Folge einer von der unfrigen verschiedenen Anschauung der Redaktoren über die den Spruchsammlungen obliegende Aufgabe. So felbstverständlich und einheitlich die Aufgabe auf den ersten Blick erscheint, so wenig ist sie es in der That. Bielmehr trägt fie von Haus aus ein Doppelelement in sich, von welchem es sich eben fragt, ob einer seiner Bestandteile und welcher den Schwerpunkt der Gefammtaufgabe bilde?

Spruchsammlungen sollen die Gerichtspraxis zur Anschauung bringen. Die Praxis leistet ein Zweisaches. Einerseits
— und dies ist die unmittelbare Aufgabe des einzelnen Richterspruchs — entscheidet sie den einzelnen Fall durch richterliche Satung. Andererseits nimmt sie Stellung zu allgemeineren Rechtsfragen und wirft, sosern an einem einzelnen Fall
die Zweiselhaftigkeit oder Hinfälligkeit bestehender juristischer
Dogmen hervortritt, neue Fermente in die Rechtsbildung und
Wissenschaft. Es liegt nahe die allgemeinere Bedeutung, das
allgemeinere Interesse der Spruchpraxis überwiegend auf diese
zweite Seite zu verlegen. Man gelangt dadurch zu überwiegender Berücksichtigung der s. g. Entscheidungs gründe. Ihre
hohe Bedeutung erkennen wir in vollstem Maße an. Ihre

einseitige Berücksichtigung glauben wir beanstanden zu muffen. Entscheidungsgründe find nicht die Entscheidung. In anderer Beife als das Gefet über feinen Motiven fteht, fteht bas richterliche Urteil über seinen Gründen, vollends über einzelnen aus dem Gesammtzusammenhang herausgeriffenen Entschei= dungsgrunden. Die formulirten "Grunde" tragen nicht weiter als die analytisch sondernde Verstandesthätigkeit zu tragen ver= mag. Den Zusammenhang bes Ganzen, den Schlußstein bes Gewölbes ichafft nicht felten ein die einzelnen "Gründe" überragendes - richtiger vielleicht, ein sie in ihrem relativen Ge= wicht bestimmendes Princip, welches auf intuitivem Wege burch die Totalanschauung des ganzen Falles wirkt und das pro und contra abstracter Erwägungen aus der Schwebe in die Entscheidung hinüberleitet. Dies undefinirbare Etwas, die confrete aequitas des einzelnen Falles, ift das Schluggebeim= niß der juristischen Runft, durch welches sich die richterliche Thätigkeit über das bloße Rechnen mit juriftischen Begriffen In dieser Runft foll das höchfte Gericht der hinaushebt. Praxis vorangeben. Sie zur Anschauung zu bringen ift die eine, vielleicht die bochfte Aufgabe der Sammlung, diejenige Seite, durch deren Pflege sie ihren Namen als eine Samm= lung von Enticheibungen im eigentlichsten Sinne verdient. Ihr zu Liebe dürfte, sofern die Raumersparniß es bedingt, mancher "Entscheidungsgrund" ber Sache unbeschadet in verfürzter Geftalt zu bringen sein. Wenn wir für eine unseres Dafürhaltens bisher zu Unrecht in den Hintergrund geschobene Aufgabe der Sammlung eintreten, so halten wir und haben feinen Grund es zu verhehlen, zunächst eine oratio pro domo. Wir vertreten das Interesse der "Theorie". Am 1. Oktober 1879 ift das Richteramt der Juristenfakultäten zu Grabe ge= tragen worden. Bereinzelte Ausnahmen vorbehalten find die beutschen Rechtslehrer von richterlicher Thätigkeit thatsächlich abgeschnitten. Die "Praktika" geben dafür durchaus unge= nügenden Erfat. Und doch empfinden die Rechtslehrer von felbst, mas Berufene und Unberufene ihnen tagtäglich predigen, den nothwendigen Zusammenhang ihrer Wiffenschaft mit der Praxis, sie erkennen die ihnen obliegende Pflicht junge Ju-

riften für den praktischen Beruf heranzubilden. Die Aufgabe der Juristenfakultäten ift nach dieser Seite hin unverändert dieselbe geblieben. Ihre Lösung ift von Tag zu Tage mehr erschwert. Wo anders follen die viel gescholtenen "Professoren" den Zusam= menhang mit der Praxis suchen als in der (vermittelten) Un= schauung der ihnen selbst nicht zuströmenden lebendigen Fälle, der ihnen der Selbstübung nach verschlossenen richterlichen Runft? Und wo konnte ihnen eine reinere, ergiebigere Quelle lebendiger Anschauung fließen, als in den Entscheidungen des obersten Reichsgerichtes? Den hohen Werth der Entscheidungs= gründe in wissenschaftlicher Beziehung und als Erscheinungs= form allgemeiner Rechtsüberzeugungen können und werden die "Theoretiker" nicht in Zweifel ziehn. Aber die Totalanschauung des Falles und die durch sie bedingte Entscheidung felbst wird ihnen durch Fragmente "aus den Gründen", diesem stereothp gewordenen Eingang der f. g. "Entscheidungen" nicht erfett.

Es sind nicht die Theoretifer allein, in deren Interesse wir zu Gunsten der "Entscheidung" gegenüber dem Ueberwiegen der einzelnen "Entscheidungsgründe" eintreten. Praxis und Theorie haben auch hier ein gemeinsames Interesse. Denn auch der Praxis muß an möglichst zutressender Einsicht in die Spruchethätigkeit des Reichsgerichts gelegen sein. Ein völlig zutressendes Bild vermögen nur die Entscheidungen selbst zu geben. Wohin das ausschließliche Operiren mit abgerisenen Entscheidungsgründen in seiner Potenzirung zu führen vermag: das hat die Entwicklung des preußischen Rechts und seiner Wissenschaft an dem nachteiligen Einsluß der s. "Präjudizien" empfindlich genug ersahren.

III. Läßt sich rücksichtlich des ersten Punktes über seine Ersheblichkeit, rücksichtlich beider bis jett besprochenen Punkte über die Richtigkeit der diesseits vertretenen Anschauungen streiten, so dürfte rücksichtlich des dritten Punktes, betreffend die Gliesderung, äußere Ausrüstung und äußere Vertretung der Sammlung die Reformbedürftigkeit sich nicht in Frageziehen lassen.

Die in den einzelnen Heften zu Tage tretende Gliederung der bisherigen Sammlung bestimmte sich anscheinend ledig-

lich durch Zahl oder Gewicht der Bogen. Der Abschluß des Heftes war anscheinend eine Sache nicht der Redaktion, son= dern des Buchbinders. Er klebte die gewiesene Bogenzahl zu= sammen, er umklebte fie mit einem gelben Deckel. Sache bes Zufalls blieb es, ob der Deckel vollständige "Entscheidungen" oder am Schluß das Fragment einer Entscheidung, ja das Fragment irgend eines angefangenen Sates umschloß: der Zusammenhang bes Ganzen lag im Deckel, nicht im Inhalt. Wozu dieses ästhetisch widerwärtige Chaos? Dem Buchbin= ber darf es gleich sein mas sein Deckel beherbergt, der Leser braucht nicht, ja darf nicht dagegen unempfindlich sein. Mochte ber hier gerügte Mißstand da und dort auch in andern Samm= lungen auftauchen, er blieb ein Mißstand, ja ein Unfug; er darf am wenigsten in eine Sammlung übergeben, welche den Beruf hat, andern Sammlungen als Muster voranzu= leuchten.

Die Ausrüstung der Sammlung zeigte seit Jahren einen mit dem eben bezeichneten Mißstand zusammenhängenden Manzgel: den einzelnen Heften sehlte das Inhaltsverzeichniß. Endelich vermißten wir an der Sammlung die Angabe der Reda ktion. Sie nannte nur die "Herausgeber" und als solche die "Käthe des Reichsoberhandelsgerichts". In Wahrheit nannte sie damit ein bloßes X. Sine Zeitschrift läßt sich nicht von "den Käthen des Reichsoberhandelsgerichts" herausgeben oder doch nur in dem Sinn, daß alle Mitglieder des Gerichts als gegebene Mithelfer oder Mitarbeiter erscheinen.

Die Redaktion kann nur in den Händen eines Einzelnen oder einer kleineren Gruppe liegen.

Das Interesse des Reichsgerichts erfordert es nicht minber, die Redaktionsorgane greifbar zu bezeichnen, als es ein gutes Recht der deutschen Juristen ist zu wissen, in wessen Händen und auf wessen Schultern die verantwortliche Redaktion der wichtigsten Spruchsammlung des deutscheu Reiches in Wahrheit ruht. Sollte die bisherige Anonymität der Redaktion ihren Grund in einem vorbehaltenen beständigen Wechsel der Redaktionscommission oder der einzelnen Redaktoren haben, so würde sie nur zu ihrem Teil die Mangelhaftigkeit solcher auf beständigen Wechsel gestellten Einrichtung offenbaren. Feste Ordnung und gute Schulung der Redaktion sind unerreichs bar ohne stetige geschäftsführende verantwortliche Redaktoren.

Nachschrift.

Wie wir erst nach begonnener Drucklegung obiger Bemerstungen erfuhren, haben öffentliche Blätter vor einiger Zeit eine uns nicht zu Gesicht gekommene Notiz über die künftige Gestaltung der reichsgerichtlichen Spruchsammlung gebracht. Hiersnach (und nach dem was sonst verlautet) wäre dem Bernehmen nach

- 1. die oben zu I. angeregte Sonderung der Sammlung in mehrere teils nach Rechtsmaterien teils nach Rechtsgebieten (Reichsrecht, gemeines Recht, preußisches Recht, rheinisches Recht) gesonderte Sammlungen in Aussicht genommen,
- 2. dem Reichsgerichte (resp. dem betr. Senat) die Entsichließung über Aufnahme oder Nichtaufnahme der einzelnen Entscheidungen vorbehalten, endlich
- 3. die Niedersetzung einer (anonymen?) "Redaktionscommission" beschlossen. Wir freuen uns vor Allem der gesicherten Fortsetzung der Sammlung. Wir halten ferner die geplante Sonsderung im Wesentlichen für durchaus ersprießlich. Zweisel bleiben uns rücksichtlich der übrigen dem Vernehmen nach besvorstehenden Maßnahmen.

In einer Beziehung stimmen wir ihnen rückaltlos bei: in der anscheinend beabsichtigten strengeren Sichtung des aufzunehmenden Stoffs, wie sie unzweiselhaft durch die vorbehaltene Entscheidung des Gerichts oder des betr. Senats über die Aufnahme von Entscheidungen gefördert wird. Der anscheinend geplante Beg zur Erreichung jenes Zieles ist bedenklich. Die un mittelbare Herausgabe der Sammlung sollte unser Dassürhaltens nicht zu einer Obliegenheit des Reichsgerichtes als solchen erhoben werden. Sie sollte es deßhalb nicht, weil das Gericht sich damit eine von ihm nicht wohl lösdare Ausgabe stellt. Das Gericht kann auf dem Titelblatt als "Herausgeber" siguriren. Es kann in Wirklichkeit nicht unmittelbarer Herausseber sein.

Der einzige mit solcher Einrichtung verbundene Vorteil

wäre, soweit wir sehen, die durch sie erleichterte Möglichkeit, erforderlichen Falles die Redaktionscommission jederzeit zu wechseln. Aber dieser Borteil dürfte durch schwerere Nachteile überwogen werden.

Die Sammlung bedarf einer verantwortlichen und eben beshalb einer nach Außen hervortretenden, nach Innen selbständig beschließenden Redaktion. In dem Berantwortlichkeitsebewußtsein des selbständig Handelnden, nicht in der Collektivweisheit anonymer und also nicht verantwortlicher Commissionen scheint uns hier wie anderwärts die sicherere Bürgschaft zwecksentsprechenden Versahrens zu liegen.

Eine ungenannte "Commiffion" mag als Controllbehörde von Nuten sein. Es mag ferner dem Gericht oder den ein= zelnen Senaten unbenommen bleiben, einzelne Entscheidungen zur Aufnahme zu überweisen. Das "Beto" des Gerichts, richtiger die unmittelbar in seine Hand gelegte Auswahl des aufzunehmenden Stoffes überhaupt scheint uns weder geboten noch zweckmäßig. Andererseits glauben wir von der wirklichen Redaktion eine eingreifendere Thätigkeit fordern zu dürfen als die Redaktion der Spruchsammlung des Reichsoberhandels= gerichts fie auscheinend entfaltet bat. Ihre Thätigkeit hat fich nicht bloß auf die Auswahl der "Entscheidungen", sondern ebenso auf deren Gestaltung und Berarbeitung für die Sammlung, endlich - wie schon hervorgehoben, auf zwedentsprechenden Abichluß, auf übersichtliche Geftaltung der einzelnen Sefte zu erstrecken. Wir denken uns als erforderlich

- 1. eine selbständige, verantwortliche, nach Außen kennts liche Redaktion, allenfalls
 - 2. eine Controllbehörde aus der Mitte des Gerichts,
- 3. und vor Allem die Mithilfe aller am Gericht beteiligten Organe, der Richter, der Staats- und der Rechtsanwaltschaft durch Herbeischaffung des für die Sammlung geeigneten Stoffes.

Die Sammlung erfordert nicht wenig an Arbeit und an äußeren Mitteln. Mögen ihr auch die letzteren in dem Maße zu Teil werden, wie sie es verdient. Die deutsche Juristenwelt begrüßt die Spruchsammlung des Neichsgerichts mit vollem Vertrauen und lebhafter Sympathie.

VII.

Literatur.

1. Civilrectliche Monographien.

Die Redaktion bes civiliktischen Archivs hat nach dem Plane dieser Zeitschrift für Literaturanzeigen nur einen relativ kleinen Raum zur Berfügung, muß sich also darauf beschränken, neben gelegentlichen eingehenderen Besprechungen einzelner Werke von Zeit zu Zeit die ihr vorliegenden neuen Erscheinungen anzuführen und, hauptsächlich unter dem Gessichtspunkte der Bedeutung derselben für die juristische Praxis, kurz zu characterisiren.

Soll dieß in den folgenden Zeilen bezüglich der civilrechtlichen Monographien geschehen, so mag zunächst zurudverwiesen werden auf die im vorigen (62) Band enthaltenen ausschlicheren Besprechungen von

Ernst von Monron, die vollmachtsose Ausübung fremder Bermögensrechte (1878),

August Sturm, das Negotium utiliter gestum (1878),

Morit Blassat, Zur Geschichte ber negotiorum gestio (1879), durch Prosessor Krüger in Königsberg (S. 203 f., 206 f., 496 fg.) und

Karl Birkmener, Ueber das Bermögen im juriftischen Sinne (1879). durch ben Referenten (S. 361 f.).

Unter den weiter vorliegenden Schriften, die als civilrechtliche Monographien charakterisirt werden können, ist für die Prazis weitaus am bedeutendsten

Friedrich Mommsen, Neber die Haftung der Contrahenten bei der Abschließung von Schuldverträgen (Braunschweig, C. A. Schwetschke und Sohn, 1879).

Dieß wird von vorneherein Jeder anzunehmen geneigt sein, der sich erinnert, wie außergewöhnlich rasch Mommsen's "Beiträge zum Obligationenrechte" vor einem Viertelsahrhundert (1853—1855) Anerkennung in der Praxis und Einsluß auf dieselbe gewonnen haben. Das neue Schriftchen (215 S.), das sich zugleich als zweites Het der "Erörterungen aus dem Obligationenrecht" bezeichnet und hierdurch wohl die erfreuliche Ausslicht auf weitere Mittheilungen eröffnen will, zeichnet sich denn auch

10

mindeftens ebenso wie die angeführten alteren Schriften einer Seits burch bie Fulle casuiftischen Details aus, das theils dem justinianischen Geset= buche theils der neueren Rechtsprechung entnommen ift, anderer Seits durch die klare, präzise und sichere Beantwortung der aufgeworfenen Fragen, namentlich gerade der unmittelbar practischen Detailfragen. Sein hauptinhalt ift durch den Titel bezeichnet und läßt sich des Näheren bahin bestimmen, daß Mommsen die Ihering'sche Culpa in contrahendo zurückzuweisen, die praktischen Inconvenienzen aber, die Ihering gur Aufstellung ber Theorie von dieser culpa in contrahendo bestimmt haben, auf andere Weise zu beseitigen versucht: nämlich einmal dadurch, daß er in Unterscheidung der einzelnen Arten von obligatorischen Berträgen Momente aufzeigt, die ohne culpa zu Ersazpflicht bes einen Contrabenten gegen ben Andern zu führen geeignet find z. B. im Mandate die Auftragserthei= lung als folche, die zum Erfaze allen im Caufalzusammenhange mit berfelben ftehenden Schabens nöthige, betont (S. 58 f.); weiterhin aber badurch, daß er die schon in den Beiträgen (III. S. 347 f.) vertretene Ansicht von der Gleichstellung der lata culpa mit dem dolus aufs Neue gu funbiren und gegen inzwischen erfolgten Biderspruch zu schügen unternimmt (S. 175 f.).

In der legteren Begiehung berührt fich die Schrift Mommfen's mit einer andern civilistischen Arbeit ber letten Jahre, die zwar nicht in die Reihe der civilrechtlichen Monographien gestellt werden fann, auf Die aber in diesem Busammenhange degwegen aufmerksam gemacht werden mag, weil die Pragis solche um ihres Titels und ihres zunächst rechtsgeschicht= lichen Inhaltes willen bei Seite liegen laffen konnte, hieran aber fehr Unrecht thun murde: nämlich mit bem zweiten Bande von A. Bernice Marcus Antistius Labeo, das romische Privatrecht im erften Jahrhundert der Raiferzeit (1878). Diefer zweite Band bes umfaffend angelegten Berkes beschäftigt fich ausführlich mit Grundbegriffen, die wenn auch nicht ausschließlich so doch gang überwiegend auf bem Gebiete bes Obligationsrechtes ihre Ausprägung erhalten haben und zur Anwendung fommen: namentsich mit Dolus, bona und mala Fides, Culpa, Diligentia diligentis, Casus, und sucht aufs Genaueste ben Standpunkt zu figiren, den die Juriften der claffischen Beit (die Beschräntung auf die Juriften des erften Sahrhunderts der Raiserzeit ift überwiegend, aus in der Natur des Stoffes liegenden Gründen, nicht festgehalten) in dieser Richtung eingenommen haben. Da nun überall in diesen Materien bas heut zu Tage geltende Recht ausschließlich ober nabezu ausschließlich in ben einichlagenden Digestenstellen, also eben in den Arbeiten der classischen Suriften, fein Fundament hat, ift es erklärlich, daß Untersuchungen, welche die einzelnen Fragmente unter dem Gefichtspunkte der geschichtlichen Ent= wicklung der Rechtsfäze und theoretischen Aufftellungen ins Auge faffen und somit das gegenseitige historische Berhaltniß der einzelnen Stellen in gang anderer Beise als bisher möglich war feststellen, für das Berftand-

è

niß bes heutigen Rechtes von sehr erheblicher Bedeutung sind. Um ein einzelnes Beispiel herauszunehmen: die zweisellos sehr praktische Frage, ob der Commodatar ohne Weiteres dem Commodanten den durch Diebstahl zugehenden Schaden zu ersehen hat, wird entschieden sicherer als disher beantwortet auf der Basis einer Untersuchung, die nachweist, daß die ältere römische Jurisprudenz allerdings vom Commodatar neben der Diligenz und geschieden von ihr Custodia und im Zusammenhange hiemit Haftung für allen nicht durch vis major herbeigesührten Schaden verlangt hat, seit Julian aber die custodia unter den Gesichtspunkt der Diligenz gebracht worden ist (S. 353 f.). Zu übersehen ist freilich nicht, daß diese dogmengeschichtlichen Untersuchungen häusig genug schon Wangels ausreichender Notizen in dem Excerptenmaterial nicht zu sicheren Resultaten sühren. Auch ist nach dem Plane des Werkes die Ziehung der Folgerungen sühren das justinianische beziehungsweise das heutige Recht überall untersassen, übrigens in der Regel unschwer zu ergänzen.

Um eine für die Pragis nicht unwichtige Frage handelt es sich, wenigstens dem Titel nach, in dem Schriftchen von

G. Fel's (Rechtsanwalt in Barel): die Bestimmtheit des Raufpreises im gemeinen Recht, unter Bergleichung neuerer Gesetzgebungen. (Ber-lin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1878.)

Indeffen beschäftigt fich basfelbe nicht, oder wenigftens nur nebenbei (G. 73-78), mit bem Berfuche, die Grengen für die Bestimmtheit des Raufpreises auf bem Boben des heutigen Rechtes zu ziehen. Bas den Berfasser interessirt und worauf er allein naber eingeht, ift die Untersuchung der Frage: ob im romischen Recht eine andere, ftrengere Bestimmt= heit für den Raufpreis als für andere vertragsmäßige Leiftungen verlangt fei. Diese Frage aber, die berfelbe in flarer und verftandiger Beife, indeffen ohne genügendes Gindringen in die geschichtliche Entwicklung und von zu enger Bafis aus erortert, ift für das heutige Recht bedeutungelos: benn daß die größere Bestimmtheit, die nach ber Aufstellung bes Schriftchens nicht blos bas classische, sondern auch bas justinianische Recht verlangt haben foll, im heutigen Rechte nicht verlangt ift, gibt der Berfasser in Uebereinstimmung mit der in dieser Richtung so gut wie un= angefochtenen Communis Opinio gu. Uebrigens ist richtig, daß die besonbere Betonung ber Bestimmtheit des Raufpreises in den neueren Gejet= büchern dieser communis opinio nicht entspricht, vielmehr als unberech= tigtes, wenn auch wohl ungefährliches Aufrechterhalten einer spezifisch romisch=rechtlichen Bestimmung (beziehungsweise einer ichon im romischen Rechte felbst nicht mehr paffenden Definition) erscheint (G. 89 f.). In dieser Richtung, bann in ber ichon angezogenen Erörterung über "bie verschiebenen Arten relativer Bestimmung bes Kaufpreises nach heutigem Rechte" (S. 73-78), endlich in den vom prozeffualischen Standpunkte aus gemachten Bemerkungen über den "Rauf ohne Preisabrede" (S. 83-88) ift immerhin Beachtenswerthes gefagt.

Nicht die Beantwortung einer einzelnen Frage, sondern die Darstellung eines ganzen Nechtsinstitutes in dessen gemeinrechtlicher Gestaltung nehmen sich zum Borwurse die Erstlingsschriften von

Alfred Cohen, die Lehre bes römischen Rechtes von der Schenfung von Tobeswegen (München, Ernft Stahl, 1878) und von

Guft av Hanauset (Erwatbozenten an ber Universität Wien), die Lehre vom uneigentlichen Nießbrauch nach gemeinem Recht (Erlangen, Andreas Deichert, 1879).

Die erste dieser beiden Arbeiten, umfang- und inhaltreicher als die meisten Promotionsschriften, führt unter sorgfältigem Eingehen auf die einzelnen Detailfragen sleißig und in weiter Ausdehnung die Ansichten der älteren und neueren Schriftsteller auf und mag hiedurch wie der Theorie so auch der Praxis ein nicht zu unterschäzendes Hilsmittel bei Beschäftigung mit der controversenreichen, seit langer Zeit monographischer Bearbeitung entbehrenden Lehre von der mortis causa Donatio darbieten. Es sehlt übrigens auch an eigenen d. h. nicht blos kritisch resertienden Ausschürungen nicht — so namentlich bezüglich der Fizirung des Berfectionsmomentes und connexer Fragen (S. 45 f., vgl. auch S. 99 f.). Sie sind in der Hauptsache von Brinzschen Erundanschauungen gestragen.

Die Habilitationsschrift Hanauset's, gereifter als die Promotionsarbeit Cohens, unterscheibet fich von letterer gunachst badurch, bag bie in der Lehre vom Nießbrauch an Rechten freilich besonders naheliegenden constructiven Fragen im Borbergrunde stehen. Ob und worin die einschlagenden Erörterungen, die sich an Exner anschließen, positive Förderung enthalten, und ob nicht die wichtigste Spezies des Nießbrauchs an Rechten, nämlich der Niegbrauch an Forderungen, nach der conftruktiven Seite bin burch eine felbftftandige Untersuchung des Ceffionsbegriffes (in biefer Richtung ift auch die Ausbrucksweise gelegentlich fehr ungenau g. B. auf S. 62 "(bag) bas Forderungspfandrecht im Berhältniß zum verpfändeten Schuldner eine Ceffion ift") weiter gu forbern gemefen mare, muß hier babingeftellt bleiben. Für die Pragis ift von Intereffe, daß unter ben einzelnen Fällen bes Niegbrauchs an Rechten auch gewiffe in ben theoretischen Darftellungen für die Regel nicht berücksichtigte Geftaltungen: Niegbrauch an Ordre- und Inhaberpapieren einschlieglich der Banknoten, Loose und Aftien au porteur, dann an Urheberrechten, an Geschäftsantheilen zc. aufgeführt und besprochen werben. Aber freilich bleibt burch bas aange Schriftchen hindurch der bei Beitem am häufigsten vor= fommende Niegbrauch, nämlich der auf familienrechtlicher Stellung beruhende gesezliche Niegbrauch sehr im hintergrunde - eine Burudichiebung, Die nicht blos vom Standpunkte des heutigen, sondern auch des justinia= nifch-römischen Rechts aus und feineswegs ausschließlich um der prattischen Bedeutung des gesetlichen Niegbrauchs willen zu bedauern ift.

Diefen ausschließlich auf romisch-rechtlicher Grundlage entstandenen

Schriften schließen sich zwei kleinere Werke an, welche bem praktischen Endzwecke nach sich mit österreichischem Rechte beschäftigen, aber unter so breiter Basirung ber Aussührungen auf das gemeine Recht, daß sie den gemeinrechtlichen Monographie füglich angereiht werden können, nämlich

Ferdinand Froblowski, die Berjährung nach österreichischem Recht (Prag, H. Dominicus, 1878) und

Emil Strohal, Transmission pendente condicione (Graz, Leuschner und Lubenstu, 1879)

Bezüglich des ersteren Schriftchens soll übrigens nur bemerkt werden, daß es unzuläßig erscheint, eine zwölf Jahre früher geschriebene Habilitationsschrift unverändert zu publiziren — jedenfalls dann, wenn der Berfasser, wie im vorliegenden Falle im "Borwort" ausdrücklich angeführt wird, inzwischen "in manchen Punkten" eine veränderte Ansicht gewonnen hat. Schien es wünschenswerth, um einer bestimmten sestgehaltenen Ansicht willen (es ist wohl die Ansicht gemeint, daß nach österreichischem Rechte nur Forderungsrechte verjähren: S. 18 f.) zur Publication zu schreiten, so mochten die Erörterungen gerade über den in Frage stehenden Punkt veröffentlicht werden, nicht aber das ganze Opus in seinem unveränderten Bestande.

Die Schrift Strohals ist jedenfalls für bas öfterreichische Civilrecht eine fehr beachtenswerthe Erscheinung, da fie die von ihr aufgeworfenen erbrechtlichen Fragen nach richtiger Methode untersucht und die gefundenen Antworten, die im Allgemeinen von den durch die fonst maßgebenden Auctoritäten, namentlich durch Unger gemachten Aufftellungen differiren, ebenso umfichtig als scharffinnig begründet. Untersuchungen über gemeines Recht sind in ihr zwar nicht ex professo, wohl aber behufs ber Löfung der dem öfterreichischen Rechte entnommenen Fragen angestellt: so über die Frage, warum nach römischem Rechte das aus einer bedingten Bermächtnigverfügung resultirende Recht vor Eintritt der Bedingung nicht auf die Erben des Bermächtnifinehmers übergebe (G. 25-46); namentlich aber über die Accrescenz bei Erbeinsezung wie Bermächtniß (S. 90 -138). Diefelben zeichnen fich burch Rlarheit ber Argumentation und Unbefangenheit der Auffassung aus und können auch neben der umfang= reichen gemeinrechtlichen Literatur über die angeregten Fragen mit Jug Berudfichtigung beanspruchen, find übrigens nicht von unmittelbarer Bedeutung für die Pragis in den Ländern bes gemeinen Rechtes. Wohl aber tonnen fie bon Bebeutung fein für die Redaktion und bas bereinstige Berftandniß des deutschen Civilgesethuches. Denn die Ginzelbestimmungen des öfterreichischen Gesethuches, mit benen fich Strohal beschäftigt, find in ihrer Mehrzahl in dieses Gesethuch in unmittelbarem Anschlusse an Beftimmungen bes romischen Rechtes, felbft in absichtlicher Bieberholung von folchen gekommen (vgl. 3. B. G. 18 ff.) und bennoch, wenn bie Ausführungen Strohals richtig sind, wesentlich anders als im gemeinen Rechte zu verstehen. Der Grund hievon aber ift die Adoption von Prinzipien im öfterreichischen Gesethuche, die von den Prinzipien des gemeinen Rechtes abweichen, für das neue Civilgesezduch aber, soweit bekannt, mindestens theilweise (z. B. die Bererblichkeit des durch Delation erworbenen Rechtes) ebenfalls in Aussicht genommen sind.

Endlich mag noch angeführt werden

Robert Buengener (Raths- und Hofgerichtsabvokat in Riga), Bur Theorie und Prazis der Alimentationspflicht (Leipzig, Breitkopf und Härtel, 1879).

Der Verfaffer behandelt nicht blos die auf Verwandtichaft begründete, fondern auch die auf Rechtsgeschäft (Bertrag, Bermächtniß) beruhende und die durch Beschädigung hervorgerufene Alimentationspflicht und legt seiner Darftellung nicht blos bas gemeine Recht, sondern auch eine Anzahl von Particularrechten zu Grunde. Er geht fehr fleißig und im Allgemeinen recht sorgfältig und verständig zu Werke, ohne freilich in ber Benüzung der Particularrechte, dann auch in der Anführung und Verwerthung der Literatur eine feste und fichere Methode zu befolgen beziehungsweise überall die wichtigften und neuesten Quellen und Literaturerzeugniffe gur Sand zu haben. Prinzipielle Erörterungen z. B. die Erörterung der intereffanten Frage, ob und inwieweit die Alimentationspflicht auf Grund ebelichec Bermandtschaft zu einer ber familienrechtlichen Basis gegenüber selbständigen Obligation geworden ift (vgl. hierüber mein Familiengüter= recht I. S. 229 f.) fehlen gang ober nahezu gang. Und doch find bie prinzipiellen Ausgangspuntte häufig genug auch für die Entscheidung der praktischen Detailfragen von maßgebender Bedeutung: wie benn 3. B. die richtige Beantwortung der eben berührten Frage den Verfaffer wohl verhindert hatte, für die Alimentationspflicht auf Grund unehelicher Baterschaft ohne Beiteres die Bestimmungen über die Alimentationspflicht zwischen ehelichen Verwandten analog zur Anwendung zu bringen und. um einen praktisch wichtigen Bunkt hervorzuheben, auf folder Grundlage im zugestandenen Widerspruche mit allen Landesrechten die paffive Unvererblichkeit der erft angeführten Alimentationspflicht auszusprechen. Prinzipielle Auffassung hätte aber auch von Vorneherein das äußerliche Nebeneinanderstellen der auf Berwandtschaft und der auf Rechtsgeschäft, Delikt, und Quafidelikt u. f. f. beruhende Alimentationspflicht unmöglich gemacht und die erftere, deren Darftellung felbftverftandlich den größten Theil des Werkchens in Anspruch nimmt (S. 31-178 und zwar für die Mlimentationspflicht des unehelichen Baters allein S. 62-166), magge= bend in den Bordergrund treten laffen.

Manbry.

2. D. Buhl, Prof. in Beibelberg: Bur Rechtsgeschichte des deutschen Sortimentsbuchbandels. Seibelberg, 1879.

Die kleine, in vieler Beziehung interessante Schrift behandelt ein bisher ziemlich vernachläßigtes Gebiet des deutschen handels- und Verkehrs-

rechts: die Entstehung des Sortimentsbuchhandels und die allmälige Ausbildung der für benfelben gegenwärtig geltenden Geschäftsformen. In ber ersten Zeit nach Erfindung und Ausübung der Buchdruckerkunft beschäftigten fich die Buchdrucker und Berleger felbst mit dem Bertriebe der bei ihnen erschienenen Werke, theils am Orte ihres Geschäftssitzes, theils durch Filialen an bedeutenderen Plagen, theils auf Reisen, welche fie zum Zweck des Berkaufes ihrer Berlagsartikel unternahmen; doch murde es fruh ichon, gegen Ende bes 15. Jahrhunderts üblich, daß die Buchhändler auch in anderem Berlage herausgekommene Berke vertrieben, bald als Commiffionare bald für eigene Rechnung und Befahr. Bom Beginn bes 16. bis etwa zur Mitte des 18. Jahrhunderts fand der buchhandlerische Betrieb seinen Mittelpunkt in dem Megverkehr gu Frankfurt und Leipzig. Die Berleger ericbienen auf diefen Meffen perfonlich, veräußerten ihre Werke direkt an das buchersuchende Publikum und an anbere Buchhändler, welche ben Bertrieb an den Orten ihrer Riederlaffung übernahmen; auch wurde auf ben Meffen ein fehr ausgedehnter Taufchverkehr zwischen den einzelnen Buchhandlern betrieben, über deffen geichäftliche und juriftische Ratur ber Berfaffer eine Reihe intereffanter Nachrichten gesammelt hat; - auffallend ift, daß diefer Tauschverkehr, der erfichtlich mit vielen und großen Nachtheilen verbunden war, fich bis gur Mitte bes vorigen Sahrhunderts erhalten fonnte. Bom letteren Beitpunkt an brachen sich zahlreiche Beränderungen Bahn, welche allmälig dahin führten, dem Buchhandel seine heutige Berkehrsgestaltung zu ermöglichen. Nachdem schon im 16. und 17. Sahrhundert vielfach Buchhandlungen gegründet worden, welche feste Lager hatten und dafür forgten, daß dem Publikum auch außerhalb des Megverkehrs die neu erscheinenben Werke zugänglich wurden, trennte fich im 18. Jahrhundert Berlagsund Sortimentsgeschäft in ber Beise, daß viele größere Firmen fich gar nicht mehr mit dem Gingelnverkauf, insbesondere nicht mit dem fremder Berlagsartitel, sondern nur noch mit dem Berlage beschäftigten. Die Folge mußte die allmälige Beseitigung des Tauschverkehrs fein; der Berleger konnte eingetauschte Werke nicht verwerthen, weigerte fich daber, feinen eigenen Berlag gegen anderswo erschienene Werke abzugeben, forderte vielmehr Bezahlung in Gelbe: Rauf auf fefte Rechnung. Da indeg ber lettere ben Sortimentern ein erhebliches Rifito aufburdeter gegen beffen Uebernahme fich besonders die sudbeutschen Buchhandler lebhaft fträubten, jo gelangte man allmälig gur Ginführung eines neuen Geschäfts, welches einerseits dem Berleger die Bahlung in baarem Gelbe ficherte, andererseits bem Sortimenter jenes Risito abnahm für den Fall der Unverfäuflichkeit der übernommenen Bücher. Dies ift das fog. Conbitionsgeschäft, in der Hauptsache ein Trodelvertrag, deffen Inhalt sich bekanntlich gewohnheitsmäßig dahin festgestellt hat: Sortimenter fann die nicht auf feste Rechnung, sondern à condition bezogenen Bücher bis gur Oftermeffe bes nachften Sahres dem Berleger

remittiren, muß aber, wenn er von dieser Besugniß keinen Gebrauch macht und nicht eine Berlängerung des Verhältnisses ersolgt, dem Versleger den seiftgesetten Nettopreiß zahlen. Das Aufkommen dieses Geschäfts erst hat die kräftige Entwickelung des Sortimentsbuchhandels ersmöglicht, auf den gesammten buchhändlerischen Versehr belebend eingewirkt, und für denselben eine Reihe von neuen Nechtsbildungen geschaffen, mit deren Darstellung die vorliegende Schrift sich zum Schluße beschäftigt. — Das kleine Werk ist leicht und lebendig geschrieben und ein willkommener Beitrag nicht nur zur Rechtss-, sondern auch zur allgemeinen Kulturgesichichte.

D. Franklin.

3. Ab. Arnbt, Justitiarius beim Oberbergamt in Halle und Privatdocent an der bortigen Universität: Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. Halle, Pfeffer, 1879.

Die vorliegende umfangreiche Monographie wird nicht versehlen, in weiteren Kreisen Aufsehen zu erregen, insofern der Berfasser, zum Theil im Anschluß an ältere Juristen, gegen die jetzt hinsichtlich der von ihm behandelten Lehren herrschenden Ansichten fast in allen Punkten Widerspruch erhebt. Bei der Bedeutung, welche diese Lehren für die Geschichte des Bergrechts und, mehr oder minder, auch für die Auffassung des geletenden Rechts in Anspruch nehmen, wird eine bald erscheinende Uebersicht über die Gesammtresultate der Schrift willkommen sein: — eine Erörterung der einzelnen streitigen Punkte kann an dieser Stelle nach den Aufgaben, welche sich unsere Zeitschrift gestellt hat, nicht ersolgen.

Als unbeftritten hat in neuerer Zeit gegolten, daß das beutsche Berg= recht felbständig auf deutschem Boden erwachsen fei, genauer, daß bie Berggewohnheiten bes Mittelalters, auf denen auch unfer heutiges Recht jum guten Theile noch beruht, einen beutschen Ursprung hatten. Dem entgegen stellt der Berfasser den Sat auf, daß die Deutschen nicht nur den Bergbau von den Römern erlernt, sondern von diesen auch die Bergwerksberfaffung und Gesetzgebung entlehnt hatten (S. 20). Nach römischem Recht habe aber, mindeftens in den Provingen, Bergbaufreiheit bestanden, - ber Grundeigenthumer habe es fich gefallen laffen muffen, daß von anderen auch ohne seine Einwilligung Bergbau auf seinem Grundstud betrieben werde (S. 10, 213; fiehe auch Ihering in ben Jahrbüchern für Dogmatik VI. 23 und Zweck im Recht I. 508) —, und auch bie Auffaffung fei dem romifchen Recht bekannt gemefen, daß die Bergwerksmineralien, - bie edleren Metalle, Marmor, Salz - zur Berfügung bes Staats ftanden (S. 15, 222); von den Bergwerten mußten Abgaben an den Fietus entrichtet werden (decimas fisco repraesentent in 1.3 C. de metall. 11, 6); folde Abgaben feien aber auch in Deutschland von Beginn bes Mittelalters vom König ober ben von ihm beliehenen Berfonen

erhoben worden (S. 27—34) und bieses Recht auf die Abgaben sei das mals als der wesentlichste Inhalt bes Bergregals angesehen worden, wenn auch bas Regal in jenem nicht vollständig aufgegangen sei (S. 50 fg.).

Wer von solchen Grundanschauungen über das römische Bergrecht, insbesondere aber über die Bedeutung des fremden Rechts für die Entwickelung des deutschen Bergrechts ausgeht, wird leicht gu Unsichten über die einzelnen Rechtsinstitute gelangen, welche allem bisher für richtig Erachteten widersprechen. Die Entstehung des Bergregals 3. B. wird man auf das römische Recht gurudguführen geneigt fein, wie dies benn auch in der That Seitens des Berfaffers geschieht: "die ersten unzweideutigen Spuren bes Bergregals finden fich gerade in den romanifirten Theilen Deutschlands"; "der germanische König wurde auch rucksichtlich ber Bergwerke Besitnachfolger des römischen Raijers"; "wie das Grundsteuer-, Müng-, Markt-, Boll-, ja felbft das Bunftwejen und die Städteverfaffungen (!), bie 3mangs= und Bannrechte aus bem romifchen in bas beutsche Recht übergegangen find, wird fich daffelbe auch in Betreff ber Bergwerte annehmen laffen" (S. 222, 3). Im Einzelnen ftellen fich nun die Unsichten des Berfassers zu den bisher ziemlich einstimmig vertretenen Meinungen in folgender Beife:

Das ältere beutsche Recht ist, so wird allgemein geglaubt, von dem Grundsat ausgegangen, daß dem Eigenthümer des Grund und Bodens auch die Verfügung über die unter der Obersläche vorkommenden Bergwerksmineralien zustehe. Diese Ausstallung sei aber, sucht der Versasser werksmineralien durchauß irrthümsich; sie stehe im Widerspruch mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des deutschen Volks (S. 1) und mit dem Umstande, daß die Mineralien einen von der Obersläche verschiedenen Gegenstand der Besteuerung gebildet hätten (S. 32 sg.); sie werde entkräftet durch die Thatsache, daß kein Fall bekannt sei, in welchem der Vesiger des Grundstückes ohne besondere Verleihung Vergdau betrieben habe (— die zur Erklärung dieser Thatsache dienenden Gründe hält der Versasserste ausdrücklich als Zubehör des Grund und Vodens bezeichnen, seien keines-wegs im Sinne der herrschenden Weinung auszusassen, seine keines wegs im Sinne der herrschenden Weinung auszusassen, seine keines-

Ueber den Ursprung der Bergbaufreiheit herrscht Streit, doch hat in neuerer Zeit die von Achendach und anderen vertretene Ansicht von der allmäligen, schrittweisen Berbreitung jener ziemlich allgemeine Anerstennung gesunden. Danach bestand die Bergbaufreiheit ursprünglich nur auf der bei Landansiedelungen zu allgemeiner Benühung offen gelassene gemeinen Mark und auf solchen sokalen Gebieten, welche überhaupt nicht getheilt waren und über welche dem König die Grundherrschaft zugeschrieben wurde; auf diesen Gebieten entwickelte sich die Bergbaufreiheit gewohnheitsrechtlich und ging später mit dem gesammten Gewohnheitsrecht der Bergleute in die Bergordnungen über, jedoch in dem Sinne, daß sie für alle Grundsstücke galt, während bis dahin dem Eigenthümer des

aufgetheisten Landes (im Gegensatzur gemeinen Mark) das ausschließliche Recht zur Gewinnung der Bergwerksmineralien zugestanden hatte. Diese Entwicklung verwirft der Berfasser vollständig (S. 22 fg., 213 fg.);
er kehrt zu der, auch früher schon vertheidigten Ansicht zurück, daß die Bergdausreiheit von Anfang an und hinsichtlich aller Grundstücke gegolten habe, daß nitthin von jeher jeder berechtigt gewesen, ohne Ersaudniß des Grundeigenthümers nach Bergwerksmineralien zu suchen und die aufgesundenen sich anzueignen. Aber dieses Recht habe nur geübt werden dürsen "in Kraft des Regals". Denn, führt der Versasser, wieder abweichend von der gemeinen Lehre, aus, die Bergbausreiheit gebührte nur dem Bergregalherrn: er allein war ursprünglich Träger und Subjekt derselben, er allein konnte dieselbe auf andere übertragen (S. 52 fgg.).

Diese Ansicht hangt zusammen mit der Meinung, die fich der Berfaffer über den Urfprung bes Bergregals gebilbet hat. Bekannt ift ja, daß man ben Ursprung beffelben in verschiedenen Berhaltniffen gefucht und bald auf biefen, bald auf jenen Umftand besonderes Gewicht gelegt hat. Aber barin ift man boch einig, bag die Regalität nicht von Anfang an dagewesen, daß fie fich erft im späteren mittelalterlichen Recht ausgebildet habe. Dem entgegen reicht nach ber Darftellung Urndt's der Ursprung des Regals in die alteste germanische Zeit hinauf: Chlodowech und Karl der Große haben es mindestens in demfelben Umfange geübt wie die frantischen Raifer und die Sobenftaufen (S. 60). Nicht nur die altesten Bergordnungen fennen das Regal (S. 56-94), fondern auch die bis zur Merowingerzeit hinaufreichenden Urkunden (S. 182 fgg.), ebenso die Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts (S. 95 fgg.): bie berühmte Stelle Sip. I. 35 will fagen, daß alle Bergwerkgüter ohne Ausnahme Regal find, - ohne Genehmigung des Regalheren durfen fie von Niemand, auch nicht vom Grundeigenthumer, gegraben werden und umgekehrt darf mit Genehmigung des Regalherrn jeder die Mineralien fuchen und gewinnen auch gegen den Willen bes Eigenthumers der Oberflache, - nur beim Silberbergbau fei aus besonderen Grunden die Buftimmung bes letteren erforderlich gewesen (S. 101, 3, 7 fgg.). Der wahre Ursprung des Regals ift aber in der altgermanischen Agrarverfasfung ju fuchen: ber Ronig mar Eigenthumer an allem noch nicht aufgetheilten Land, er war auch Eigenthümer aller Bergwerksgüter, weil dieselben dem Aderbenugungsberechtigten nicht mit übertragen waren (S. 218); wo freilich volles Eigenthum an Grund und Boben anerkannt gewesen, könne der angegebene Umstand die Entstehung des Regals nicht erklären: ba fei es eben zurudzuführen auf die fortbauernbe Geltung römischrechtlicher Grundfage. Gin gleich hohes Alter ichreibt ber Berfaffer bem Salgregal zu (S. 120-81) und auch hierbei scheint berfelbe an eine formliche Succession ber germanischen, frankischen und beutschen Ronige in Die Rechte der römischen Imperatoren, an eine Continuität der regalen Berechtigungen von der Römerzeit ber, zu denken (fiebe g. B. G. 122).

155

Die juriftische Natur des Regals bestimmt ber Berfaffer dabin, es bedeute privatrechtliches Eigenthum an den Bergwerkmineralien; aus diesem stammen alle und jede Befugnisse, welche dem Regalherrn zuge= schrieben werden (S. 48 fg.). Alfo auch die Bergbaufreiheit. Diese ift gunächft ein bem Regalherrn zuftehendes Recht, Bergbau auf die bem Regal unterworfenen Mineralien auch auf fremdem Grund und Boden gu treiben; ob das gleiche Recht auch anderen gufteben folle, beftimmt ausschließlich ber Regalberr (S. 55); bon feinem freien Ermeffen hangt ber Eintritt, ber Umfang und die Birksamkeit ber Bergbaufreiheit in biesem Sinne ab (S! 224 fg.); nur das Bergregal, nicht die Bergbaufreiheit galt gemeinrechtlich, die lettere nur partifularrechtlich und niemals weiter als der Regalherr und gerade in feinem Intereffe für gut befunden hatte (S. 261). Ginleuchtend ift die große prattische Bedeutung biefer Auffaffung für die Frage nach dem Erwerb des Bergwerkeigenthums (Erstfinderrecht, Muthung, Betrieb bes Bergbaues burch ben Regalherrn), welche benn auch vom Berfaffer fehr eingehend erörtert wird (S. 223-69).

Was die rechtliche Natur der regalen Mineralien vor der Verleihung anbetrifft, so schließt sich Arndt der Meinung an, daß sie weder Theile des Grundeigenthums noch herrenlose Sachen seinen, sie ständen vielmehr im Eigenthum des Regalherrn (S. 271). Das sog. Bergwerkse eigenthum wird für Sacheigenthum, aber nicht an der Lagerstätte, sondern an den regalen Fossilien erklärt. Sigenthümer war der Regalherr und für den mit dem Regal Beliehenen wurde nicht Eigenthum, sondern nur ein dingliches Recht an dem verliehenen Bergwerk begründet (S. 288).

Anders, aber boch nur zum Theil anders, verhalte es fich nach dem jett (in Preußen u. f. w.) geltenden Recht. Die noch unverliehenen Mineralien feien weder rechtliche Beftandtheile des Grundeigenthums noch herrenlose Sachen, sondern der Staat fei Eigenthumer derjelben; aber "diese Mineralien sind nicht mehr fiskalische, sondern öffent= liche Sachen: ber Staat hat fie nicht mehr zu eigen, um fie ausichlieflich für den Fistus zu verwenden, fondern um über dieselben im Interesse der Gesammtheit nach Maggabe des Gesetzes zu verfügen" (S. 306). Wenn man dies nicht anerkenne, muffe doch wenigstens eine Fortbauer bes Bergregals zugeftanden werden in dem Ginne, daß alle Rechte an den Bergwerksmineralien (- mit jelbstverftandlichen Ausnahmen S. 308 fg. -) bom Staate ausgehen und niemand fraft eigenen, jeder vielmehr nur fraft bes ihm vom Staate verliehenen Rechts Bergwerte befigen tann. Gine Folge des fortbeftebenden Regals fei auch die Bergbaufreiheit, welche nicht weiter, aber auch, im Gegensat jum früheren Recht, nicht weniger weit reiche als das Regal: fie fann weder in Unsehung gewisser Mineralien noch in Unsehung gewisser Distrifte ausgeschloffen werden. Das Bergwerkseigenthum entsteht erft

durch die Berleihung, der Fund giebt nur in gewissen Fällen ein Borrecht zum Muthen und die Muthung gewährt weder bedingtes oder werbendes Eigenthum noch eine deutschrechtliche Gerechtigkeit (S. 303 fgg.). Das Berg werkseigenthum: der Beliehene erhalte aber nicht mehr blos, wie z. B. nach A.L.R., ein ius in re, sondern er hat und er allein hat das volle Eigenthum (S. 305 fg.).

Der wesentliche Inhalt des Werfes, soweit daffelbe deutsches Bergrecht betrifft, — einzelne Abschnitte find auch ben englischen Berhaltniffen gewidmet -, durfte im Borftehenden genugend ffiggirt fein. Dag bie Musführungen bes Berfaffers insgesammt Beiftimmung finden fonnten, ist nicht zu erwarten. Im Gegentheil, es wird an lebhaftem Wideripruch nicht fehlen. Und zwar wird fich berfelbe nicht nur gegen einzelne Ausführungen über bas geltende Recht richten, sondern auch und in viel höherem Mage gegen den geschichtlichen Theil des Werkes, der in der That mancherlei fehr gewagte Behauptungen und Deductionen enthält. Immerhin; bas Buch ift mit großem Fleiße gearbeitet und in vieler Beziehung anregend; trifft es auch nicht immer bas Richtige, so empfängt man doch über vieles Ginzelne Belehrung; es wird Anlag bieten zu neuen und weiteren Untersuchungen über die Gesammtheit der behandelten schwie= rigen Lehren, namentlich über eine Reihe der berührten Detailfragen, und ift, abgesehen von Anderem, icon aus diesem Grunde als ein werthvoller Beitrag zur Forderung der Biffenschaft zu bezeichnen.

Otto Franklin.